



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

a) Entwurf eines Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/740

b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/741

Der Finanzausschuss hat die ihm durch Plenarbeschluss vom 8. September 2010 überwiesenen Gesetzentwürfe Drucksachen 17/740 und 17/741 in mehreren Sitzungen, zuletzt am 14. Dezember 2010, beraten; an der Beratung der Einzelpläne waren die jeweils zuständigen Fachausschüsse beteiligt.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der LINKEN und SSW, die Gesetzentwürfe in der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellungen anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Weiter schlägt der Ausschuss vor,

- den Gesamtplan 2011 und 2012 (Anlagen zum Haushaltsgesetz) in der nachstehenden Neufassung,
- die Einzelpläne des Haushalts einschließlich der Erläuterungen mit den in Anlage 1 zusammengefassten Änderungen und Ergänzungen zum Sachhaushalt des Haushaltsentwurfs 2011,
- die als Anlage 2 beigefügten Änderungsvorschläge zum Haushaltsentwurf 2011 - Stellenpläne und Stellenübersichten -,

- die Einzelpläne des Haushalts einschließlich der Erläuterungen mit den in Anlage 3 zusammengefassten Änderungen und Ergänzungen zum Sachhaushalt des Haushaltsentwurfs 2012,
- die als Anlage 4 beigefügten Änderungsvorschläge zum Haushaltsentwurf 2012 - Stellenpläne und Stellenübersichten - anzunehmen.

Zur Information beigefügt sind der Gruppierungsplan und die Funktionenübersicht unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Finanzausschusses zum Sachhaushalt.

Peter Sönnichsen
Vorsitzender

**Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
(Haushaltsgesetz 2011/2012)
Vom Dezember 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte
- § 3 Kredit- und Zinsmanagement
- § 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 5 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
- § 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
- § 7 Bewirtschaftung des Einzelplans 12
- § 8 Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln
- § 9 Struktur- und Funktionalreform
- § 10 Deckungsfähigkeit und Rücklagen
- § 11 Stellenübersichten
- § 12 Leerstellen
- § 13 Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen
- § 14 Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen
- § 15 Übernahme von geprüften Nachwuchskräften
- § 16 Grundstücksangelegenheiten
- § 17 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 18 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen
- § 19 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
- § 20 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
- § 21 Beteiligung an der HSH Nordbank AG

- § 22 Hochschulen und Forschungsinstitute
- § 23 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
- § 24 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur
- § 25 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration
- § 26 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit
- § 27 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- § 28 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
- § 29 Investitionsbank
- § 30 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 31 Solländerungen
- § 32 Weitergeltung von Bestimmungen
- § 33 Änderung des Schulgesetzes
- § 34 Schulgirokonten
- § 35 Inkrafttreten

§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird in Einnahme und Ausgabe auf

12 276 105 600 Euro für das Haushaltsjahr 2011

und auf

12 246 240 600 Euro für das Haushaltsjahr 2012

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

642 628 000 Euro für das Haushaltsjahr 2011

und auf

431 737 000 Euro für das Haushaltsjahr 2012

festgestellt.

§ 1
Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird in Einnahme und Ausgabe auf

12 191 731 500 Euro für das Haushaltsjahr 2011

und auf

12 185 848 300 Euro für das Haushaltsjahr 2012

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

663 521 000 Euro für das Haushaltsjahr 2011

und auf

571 041 000 Euro für das Haushaltsjahr 2012

festgestellt.

§ 2
Kreditermächtigungen,
derivative Finanzgeschäfte

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

4 617 294 600 Euro für das Haushaltsjahr 2011

und

4 215 534 800 Euro für das Haushaltsjahr 2012

aufnehmen. Die im Rahmen der Übernahme der Verbindlichkeiten der GVB auf das Land aufzunehmenden Kredite sind auf den Ermächtigungsrahmen anzurechnen. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Das Finanzministerium darf ab Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Auf die jeweilige Kreditermächtigung des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkurssicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.

(4) Die Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken (§ 3 Abs. 3 Satz 2) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 50 000 000 Euro und für das Haushaltsjahr 2012 auf 90 000 000 Euro festgesetzt.

(5) Das Finanzministerium darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

§ 2
Kreditermächtigungen,
derivative Finanzgeschäfte

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

4 285 329 700 Euro für das Haushaltsjahr 2011

und

3 817 791 400 Euro für das Haushaltsjahr 2012

aufnehmen. Die im Rahmen der Übernahme der Verbindlichkeiten der GVB **und der LVSH** auf das Land aufzunehmenden Kredite sind auf den Ermächtigungsrahmen anzurechnen. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Die Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken (§ 3 Abs. 3 Satz 2) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **30 000 000 Euro** und für das Haushaltsjahr 2012 auf **70 000 000 Euro** festgesetzt.

(6) Das Finanzministerium darf Kassenverstärkungskredite bis zu 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Darüber hinaus darf das Finanzministerium zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Vereinbarungen mit Kreditinstituten abschließen, die eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung durch Beleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren bis zu einem Betrag von 500 000 000 Euro ermöglichen.

(7) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Finanzministerium Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

§ 3

Kredit- und Zinsmanagement

(1) Beim Finanzministerium ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Abs. 7 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren. Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

§ 3

Kredit- und Zinsmanagement

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement orientiert sich bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines vorgegebenen Referenzportfolios. Die auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios festgelegten Höchstbeträge für Zinsänderungsrisiken sind einzuhalten. Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Mehrbelastungen der künftigen Haushalte mit Zinsausgaben dar, die sich bei einer von den Annahmen der Haushalts- und Finanzplanung abweichenden Entwicklung der Kreditmarktzinsen ergeben. Die Ermittlung der Zinsänderungsrisiken erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Risikoszenarios für die Zinsentwicklung.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, die die Bonität der Vertragspartner und die Risikostruktur der abgeschlossenen Geschäfte berücksichtigen, zu begrenzen. Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen.

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Gleiches gilt, wenn Änderungen im Bundesrecht oder auf EU-Ebene zu Minderausgaben im Landeshaushalt führen.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Realisierung von globalen Minderausgaben Ausgaben zu sperren.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Realisierung von globalen Minderausgaben **und bei nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen des Vorjahres im laufenden Haushaltsjahr** Ausgaben zu sperren.

§ 5
Betragsgrenzen bei über- und
außerplanmäßigen Ausgaben
und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 500 000 Euro bis zu 2 500 000 Euro festgesetzt.

§ 6
Zusätzliche Ausgaben
und Verpflichtungen

(1) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr geleistet werden, wenn der Finanzausschuss einwilligt und die Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 1 500 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.

§ 7
Bewirtschaftung des Einzelplans 12

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden.

(2) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749 und 894.

§ 5
Betragsgrenzen bei über- und
außerplanmäßigen Ausgaben
und Verpflichtungen

§ 6
Zusätzliche Ausgaben
und Verpflichtungen

§ 7
Bewirtschaftung des Einzelplans 12

§ 8
Allgemeine und Einzelplan übergreifende
Bewirtschaftungsregeln

(1) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Auszubildenden im Sinne des § 4 Abs. 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,
2. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und
3. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517,

den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(3) Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel für Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage zu Lasten der Personalkostentitel, für Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(5) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(6) Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabentitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

§ 8
Allgemeine und Einzelplan übergreifende
Bewirtschaftungsregeln

(7) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen ggf. neu einzurichtenden Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung). Die Einsparungen sind bei den jeweiligen Investitionen als Minderausgaben nachzuweisen.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereit zu stellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten. Der Finanzausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Innenministerium Abschlagszahlungen auf das erwartete Abrechnungsergebnis im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen festzusetzen, wenn die aufgrund der Steuerschätzung zu erwartenden Steuereinnahmen das veranschlagte Haushaltssoll wesentlich übersteigen. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Steuer-mehreinnahmen zu decken.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Innenministerium Abschlagszahlungen auf das erwartete Abrechnungsergebnis im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen festzusetzen, wenn die aufgrund der Steuerschätzung zu erwartenden Steuereinnahmen das veranschlagte Haushaltssoll wesentlich übersteigen. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Steuer-mehreinnahmen zu decken. **Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, in Abstimmung mit dem Innenministerium die Finanzausgleichsmasse auf der Grundlage der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt neu zu berechnen und festzusetzen. Die Feststellung der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt erfolgt durch das Finanzministerium. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Minderausgaben bei Titel 1111 - 913 01 oder durch entsprechende Mehreinnahmen bei Titel 1111 - 353 01 zu decken.**

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem betroffenen Fachressort für die Einführung der Ressortdeckung im Bereich der Statistik Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke im jeweiligen Einzelplan des für das betreffende Statistikgesetz zuständigen Ministeriums sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel und Haushaltsvermerke einzurichten und für diesen Zweck die erforderlichen Mittel aus dem Einzelplan 04 umsetzen.

(11) Zur Durchführung von ÖPP-Projekten, deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist, wird das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort ermächtigt, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Hauptgruppen 5 oder 8 im selben Kapitel umzusetzen, wenn und soweit Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahme vorgesehen waren. Minderausgaben bei den jeweiligen Investitionstiteln sind einzusparen.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Übertragung von Aufgaben an Dataport oder an andere Dienstleister im Bereich der IT durch die Ressorts (Outsourcing), den Titel 1103 - 533 56 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Vertragsformen) in Höhe der anfallenden Mehrausgaben für korrespondierende Dienstleistungsverträge zu erhöhen, wenn sie durch Minderausgaben in den Einzelplänen der betreffenden Ressorts gedeckt sind.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Zuführung von Mitteln an einen durch Landesgesetz zu regelnden Versorgungsfonds die erforderlichen Titel mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie die hierfür erforderlichen Mittel aus den Einzelplänen umzusetzen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, **neben der Versorgungsrücklage nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein** - im Zusammenhang mit der Zuführung von Mitteln an einen durch Landesgesetz zu regelnden Versorgungsfonds **für beamtetes Personal** die erforderlichen Titel mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie die hierfür erforderlichen Mittel aus den Einzelplänen umzusetzen.

§ 9

Struktur- und Funktionalreform

(1) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Finanzausschusses für die im Rahmen der Funktionalreform vorgesehene Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken zu versehen.

§ 9

Struktur- und Funktionalreform

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses die zur Übertragung von Aufgaben des Landes auf den kommunalen Bereich oder zur Übertragung von Aufgaben auf Dritte im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform und Verwaltungsmodernisierung erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel mit Haushaltsvermerken eingerichtet und in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt werden. In Höhe dieser zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sind in den betreffenden Einzelplänen Einsparungen, insbesondere bei den Personalausgaben und den sächlichen Verwaltungsausgaben, zu erbringen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses eine Verpflichtungserklärung gegenüber kommunalen Trägern und Dritten, die Landesbedienstete im Rahmen der Übertragung von Landesaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform oder der Verwaltungsmodernisierung übernehmen, für die Übernahme der zeitanteiligen Versorgungsbezüge dieser Beamtinnen und Beamten für die Zeit nach ihrer Versetzung an die kommunalen Träger oder Dritte abzugeben.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts die zur Strukturreform von Landesbehörden erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet, und die aus stellenplan-systematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

§ 10

Deckungsfähigkeit und Rücklagen

(1) Abweichend von § 20 Abs. 1 und 2 LHO gilt zur Deckungsfähigkeit folgendes:

1. Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54.
2. Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppen 6 bis 8.

Beide Regelungen gelten nur, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.

§ 10

Deckungsfähigkeit und Rücklagen

(2) Im Kapitel 1105 sind die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 29, 439 01 bis 439 05, 631 01, 632 01, 633 01, 633 02, 636 02, 636 03 und 671 01 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Dem Landespolizeiamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Innenministerium über die Regelung in Absatz 1 hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 und eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(4) Alle Ausgaben der Titel 518 01, 518 91 und 1111-919 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

(5) Im Kapitel 0903 - Justiz - Justizvollzugsanstalten - kann das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration für Zwecke der Budgetierung über die Regelung in Absatz 1 hinaus eine einseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titelgruppe 61 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern. Die Mittel aus der Rücklage sind für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabebetitel.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern.

§ 11

Stellenpläne und Stellenübersichten

(1) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie für die nach dem Überleitungstarifvertrag übergeleiteten Beschäftigten durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist bedingt sind.

(2) Im Kapitel 1105 sind die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 29, 439 01 bis 439 05, 631 01, 632 01, 633 01, 633 02, **636 01 bis** 636 03 und 671 01 gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Stellenpläne und Stellenübersichten

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften oder Tarifverträge mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 zwangsläufig erfordern.

(4) Zur Erprobung einer Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen auf der Grundlage von Planstellen- und Stellengruppen dürfen die Fachministerien mit Einwilligung des Finanzministeriums sowie im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof in geeigneten Bereichen von den Anforderungen des § 49 Landeshaushaltsordnung abweichen.

§ 12 Leerstellen

§ 12 Leerstellen

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landtagsverwaltung und der Landesrechnungshof dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger als sechs Monate aufgrund Gesetzes, Tarifvertrages oder Vereinbarung von ihrer Dienstleistungspflicht befreit sind und nach Wegfall des Befreiungsgrundes Anspruch auf Beschäftigung haben. Dasselbe gilt für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur kann für Lehrkräfte Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auch dann ausbringen, wenn die Lehrkraft aus den in Absatz 1 genannten Gründen für weniger als sechs Monate von der Dienstpflicht befreit ist.

(3) Für die Hochschulen gilt Absatz 1 mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums entsprechend.

§ 13
Ausbringung und Übertragung
von Planstellen und Stellen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.
2. im Rahmen der Hochschulprogramme und für andere von Dritten durch Vereinbarung finanzierte Professuren und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befristet zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, wenn und soweit die damit verbundenen Ausgaben gedeckt sind. Über die Veränderungen ist der Finanzausschuss zu unterrichten.
3. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für
 - a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und
 - b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,

bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool). Die in 2011 und 2012 entstehenden Mehrbedarfe werden gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

4. bei Vorliegen gesetzlicher Ansprüche (z.B. Rückkehr aus Beurlaubungen, Arbeitszeiterhöhungen) zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, sofern die Finanzierung gesichert ist. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

§ 13
Ausbringung und Übertragung
von Planstellen und Stellen

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Schaffung von bis zu 78 zusätzlichen Ausbildungsplätzen, davon mindestens 16 für Kaufleute für Bürokommunikation, Mittel gegen Deckung an anderer Stelle des Haushalts bereitzustellen, gegebenenfalls die erforderlichen Titel einzurichten, Mittel umzusetzen und Stellen auszubringen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf für das Kapitel 1319 neue Planstellen auszubringen, sofern dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses zum laufenden Betrieb des Landeslabors führt.

§ 14

Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen

(1) In der Landesverwaltung sollen 20 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Finanzministerium darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen umwandeln. Die Umwandlungen dürfen nicht zu Mehrausgaben führen.

(4) Ausgaben für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein - in Verbindung mit der Leistungsstufenverordnung dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 % der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten.

§ 14

Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen.

(7) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen/Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 700 Lehrkräfte in der Ausbildung.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit den bundeseinheitlich durchzuführenden Personalbedarfsberechnungen der Steuerverwaltung erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Kapitels 0505 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken in den Stellenplänen angepasst und maximal bis zu 20 Planstellen und Stellen ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zur Erhöhung der Ausgaben führen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kultur in den Kapiteln 0711 bis 0716 die sich 2012 nach dem Schulverzeichnis 2010/2011 besoldungsrechtlich ergebenden schülerzahlabhängigen Stellenhebungen und -herabgruppierungen vorzunehmen.

(10) Der durch Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Altersteilzeit nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (GVOBL. Schl.-H. S. 633), freierwerdende Anteil einer Planstelle darf nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushalt ist eine Planstelle oder Stelle in Abgang zu stellen oder eine Planstelle oder Stelle mit einem Vermerk "künftig wegfallend spätestens zum ..." neu auszubringen. Als Zeitpunkt des spätesten Wegfalls ist das Ende der Altersteilzeit zu wählen. Abweichende Regelungen aus Vorjahren mit Bezug auf arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen gelten für Fälle aus diesen Jahren fort.

(10) Der durch Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Altersteilzeit nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (GVOBL. Schl.-H. S. 633), freierwerdende Anteil einer Planstelle darf nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushalt ist **die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent** in Abgang zu stellen oder mit einem Vermerk "künftig wegfallend spätestens zum ..." **zu versehen**. Als Zeitpunkt des spätesten Wegfalls ist das Ende der Altersteilzeit zu wählen. Abweichende Regelungen aus Vorjahren mit Bezug auf arbeits- und beamtenrechtliche Regelungen gelten für Fälle aus diesen Jahren fort. **Für den Fall der Wiedereinführung der Altersteilzeit im Tarifbereich für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung gilt für Tarifbeschäftigte Entsprechendes.**

(11) Planstellen, die im laufenden Haushaltsjahr durch die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung nach § 36 Abs. 4 Landesbeamtengesetz frei werden, dürfen nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushalt ist die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen.

(12) Abfindungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in den jeweiligen Kapiteln zu Lasten der Titel der Gruppe 428 geleistet werden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(12) Abfindungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in den jeweiligen Kapiteln zu Lasten der Titel der Gruppe 428 geleistet werden. **Die betreffende Stelle darf im laufenden Haushaltsjahr nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushaltsjahr ist die Stelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen.** Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(13) Die obersten Landesbehörden dürfen in den Kapiteln 0301 und 0302 sowie im Kapitel 0620 und den Haushaltsplänen der Hochschulen Planstellen und Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Das Finanzministerium und der Finanzausschuss sind jeweils zum 31. März für das abgelaufene Jahr von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr kann diese Befugnis für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hochschulen (Kapitel 0620 MG 06) übertragen.

(14) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen der veranschlagten Mittel von Hochschulprogrammen oder von Drittmittel finanzierten Projekten für die Hochschulen Zeitverträge zuzulassen oder abzuschließen. Über die Veränderungen ist der Finanzausschuss jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Überschreitung des Personalkostenbudgets oder nach einer Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungs-sperre für das jeweilige Ressort zu erlassen.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen der ressortübergreifenden Vermittlung von Beschäftigten auf anderweitig zu besetzende Planstellen oder Stellen mit dem Ziel des Abbaus von Personalüberhängen im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts Fortbildungsmittel umzusetzen.

(17) Der Ministerpräsident und das Innenministerium werden ermächtigt, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu einer Beamtin oder einem Beamten (Ministerpräsident) und für den Fachbereich Polizei bis zu fünf Beamtinnen oder Beamte des gehobenen oder des höheren Verwaltungs- oder Polizeivollzugsdienstes (Innenministerium) unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.

§ 15
Übernahme von geprüften
Nachwachskräften

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. in 2011 bis zu 36 und in 2012 bis zu 51 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Ministerpräsidenten, beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,
2. im Kapitel 0410 bis zu je 55 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.

§ 16
Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 LHO in folgenden Fällen zulassen:

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafenumflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 m² ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuss vor Einwilligung zu unterrichten;

§ 15
Übernahme von geprüften
Nachwachskräften

1. in 2011 bis zu 36 und in 2012 bis zu 51 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende **Planstellen oder** Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Ministerpräsidenten, beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,
2. im Kapitel 0410 bis zu je 55 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende **Planstellen** auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.

§ 16
Grundstücksangelegenheiten

3. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung des Röntgenlasers XFEL notwendig ist.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250 000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, den Pächterinnen und Pächtern von landeseigenen Fischereigehöften vertraglich den Ersatz von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie für Um- und Einbauten zuzusichern. Bei Inanspruchnahme sind die Ausgaben zu decken.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und nach Einwilligung des Finanzausschusses im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ein landeseigenes Grundstück in Lübeck (Teilflächen der Flurstücke 4/31 sowie 4/29 der Flur 4 in der Gemarkung Strecknitz) für die Errichtung eines Fraunhofer-Institutes an die Fraunhofer-Gesellschaft zu verkaufen. Ein Preisnachlass kann bis zu 50 % des durch die GMSH festgestellten Verkehrswertes betragen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten des Studentenwerks Schleswig-Holstein für den Bau von Studentenwohnheimen und Wohnungen sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten unter teilweise oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(8) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die unentgeltliche Überlassung der Nutzung an der landeseigenen Liegenschaft Klaus-Groth-Platz 2 in Kiel vom Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK S-H) an die Zentrum für Integrative Psychiatrie GmbH in Kiel (ZIP) zum Zwecke einer Tagesklinik für Psychosomatik und Psychotherapie vorzunehmen.

(9) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die unentgeltliche Überlassung der Nutzung an der landeseigenen Liegenschaft an der Feldstraße in Kiel (Pastor-Husfeldt-Park) an die Nordeuropäische Radioonkologisches Centrum Kiel GmbH (NRoCK) zum Betrieb des Partikeltherapiezentrum vorzunehmen.

§ 17

Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 LHO zulassen

§ 17

Sonstige Vermögensgegenstände

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

§ 18

Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 500 000 000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 75 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 18

Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen

(4) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kultur zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein, der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, der Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität oder dem Landeskulturzentrum Salzau, dieses vertreten durch die Landeskulturzentrum Salzau Betriebs-gGmbH, überlassenen Leihgaben Landesgarantien bis zur Höhe von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Das Innenministerium darf sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein verpflichten, die bei der Investitionsbank ab 1. Januar 2006 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von je 75 000 000 Euro nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH, Kiel, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von jeweils 10 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen oder sonstige Gewährleistungen, die sich im Zusammenhang mit Privatprozessen gegen das Land Schleswig-Holstein ergeben können, bis zur Höhe von insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Der Finanzausschuss ist zu informieren.

§ 19

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts

1. für Urlaubsansprüche der Beschäftigten der Anstalt, welche vor dem 1. Januar 2004 entstanden sind, in Höhe von 365 000 Euro,

(5) Das Innenministerium darf sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein verpflichten, die bei der Investitionsbank ab 1. Januar 2006 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von je **90 000 000 Euro** nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

§ 19

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

2. für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 685 000 Euro,
3. für Altersteilzeitansprüche von übergeleiteten Beschäftigten, soweit sie bereits vor dem 1. Januar 2004 begründet worden sind, in Höhe von 150 000 Euro

bis zur Höhe von insgesamt 1 200 000 Euro abzugeben.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Brunsbüttel Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Brandbekämpfung und technische Hilfe auf der Seewasserstraße Ostsee und auf Anforderung auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Das Innenministerium darf zu diesem Zweck Verpflichtungen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung einschließlich Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Haftungsrisiken und vier bei der Stadt Brunsbüttel im mittleren Dienst zu beschäftigende Berufsfeuerwehrleute und die Höherdotierung einer bereits dort eingerichteten Beamtenstelle nach Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen der Ansätze in der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 eingehen. Es darf den Städten Kostenübernahme im Rahmen der Ansätze der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 für den Einzelfall zusagen.

(3) Der Überschuss der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit Kreisen Verträge über gemeinsame Geschwindigkeitsüberwachungsprojekte zu schließen, sofern die daraus entstehenden Ausgaben aus Tit. 0410 - 633 01 gedeckt werden können.

(5) In der Vermessungs- und Katasterverwaltung gilt eine Wiederbesetzungssperre für alle frei werdenden Arbeitsplätze, die mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen Titel mit Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Das vom Innenministerium in Abstimmung mit dem Finanzministerium erarbeitete Maßnahmenpaket steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Innen- und Rechtsausschusses und des Finanzausschusses.

§ 20

Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Finanzministeriums

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach Zustimmung des Finanzausschusses Aktien der AKN Eisenbahn AG zu erwerben, dafür erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt wird.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz das notwendige Personal, insgesamt bis zu neun Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Finanzministerium darf im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Tierseuchen gegen Deckung zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen, erforderliche neue Titel einrichten und Haushaltsmittel umsetzen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.

§ 20

Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Finanzministeriums

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Fortentwicklung des Sprach- und Datennetzes Schleswig-Holstein (Landesnetz) sowie anderer IT- und E-Government-Maßnahmen die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie im Einvernehmen mit dem abgebenden Ressort Planstellen und Stellen umzusetzen sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Mehreinnahmen und nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 innerhalb des Kapitels 0507 Titel für die Zuführungen an eine zweckgebundene Rücklage, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und nach Zustimmung des Finanzausschusses die Anteile des Landes an der AKN-Eisenbahn AG (AKN) zu veräußern.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Bündelung der Kurierdienste der unmittelbaren Landesverwaltung und den Aufbau eines landesweiten Kurierdienstes Titel einzurichten sowie Haushaltsansätze, Planstellen und Stellen im Einvernehmen mit den Ressorts innerhalb und zwischen den Einzelplänen umzusetzen. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung eines anerkannten Raumbedarfs Gebäude oder Räume grundsätzlich von der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) oder durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) anzumieten, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird. Der Einwilligung des Finanzausschusses bedarf es in den Fällen, in denen es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des § 38 Abs. 5 LHO handelt.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung eines anerkannten Raumbedarfs Gebäude oder Räume grundsätzlich durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) anzumieten, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird. Der Einwilligung des Finanzausschusses bedarf es in den Fällen, in denen es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des § 38 Abs. 5 LHO handelt.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anteile des Landes an der "Kieler Flughafengesellschaft mbH" zu veräußern.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Aufgabenerledigung der Fachaufsicht Geschäftsbereich Bundesbau durch das Amt für Bundesbau erforderlichen Anpassungen aufgrund sich ändernder Aufgaben und Bauvolumina vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken sowie im Einvernehmen mit dem Bund Planstellen und Stellen ausgebracht oder geändert werden, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Darlehensverpflichtungen der LVSH gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übernehmen, wenn die Ausgaben, die zur Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen erforderlich sind, aus Einsparungen bei den Mietzahlungen an die GMSH oder durch Erstattungen der LVSH gedeckt sind

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Aufbau eines „Mobilen Sachgebiets“ in der Steuerverwaltung im Kapitel 0505 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten, umzusetzen oder zu ändern, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(14) Das Finanzministerium wird im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts ermächtigt, im Zusammenhang mit der Übertragung personalwirtschaftlicher Verwaltungstätigkeiten auf das Landesverwaltungsamt und der Einführung eines zentralen Personalmanagements erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke auszubringen, zu übertragen oder zu ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die Ausbringung neuer Planstellen und Stellen ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken; über den Verbleib dieser Planstellen bzw. Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

- gestrichen -

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Aufbau eines „Mobilen Sachgebiets“ in der Steuerverwaltung im Kapitel 0505 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten, umzusetzen oder zu ändern, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(13) Das Finanzministerium wird im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts ermächtigt, im Zusammenhang mit der Übertragung personalwirtschaftlicher Verwaltungstätigkeiten auf das Landesverwaltungsamt und der Einführung eines zentralen Personalmanagements erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke auszubringen, zu übertragen oder zu ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die Ausbringung neuer Planstellen und Stellen ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken; über den Verbleib dieser Planstellen bzw. Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit den öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaften mit Wirkung zum 1. Januar 2011 eine Vereinbarung über die Verteilung von Versorgungslasten bei Wechsel von Beamten oder Kirchenbeamten zwischen dem Land und den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften abzuschließen, die den Regelungen des Versorgungslastenteilungsgesetzes - VersLastG entspricht.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit den öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaften mit Wirkung zum 1. Januar 2011 eine Vereinbarung über die Verteilung von Versorgungslasten bei Wechsel von **Beamtinnen und Beamten oder Kirchenbeamtinnen und** Kirchenbeamten zwischen dem Land und den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften abzuschließen, die den Regelungen des Versorgungslastenteilungsgesetzes - VersLastG entspricht.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr die Anteile des Landes an der Kieler Flughafengesellschaft mbH unentgeltlich an die Landeshauptstadt Kiel zu übertragen. Zum Ausgleich der fortbestehenden Belastungen darf das Land an die Landeshauptstadt Kiel nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zahlungen leisten.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Umsetzung einer bundesgesetzlichen Regelung zur Rabattierung für Arzneimittel mit den beteiligten Dritten Verträge zur Einrichtung und zum Betrieb einer koordinierenden Stelle abzuschließen. Das Finanzministerium darf zu diesem Zweck Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 21

Beteiligung an der HSH Nordbank AG

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg bestehenden Vermögenswerte sowie die daraus entstandenen Gesamtverbindlichkeiten aus der Finanzierung der Beteiligung von der GVB zu übernehmen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die im Eigentum des Landes bzw. die durch die GVB im Treuhandverhältnis verwalteten Aktien der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg zu veräußern und damit verbundene Erklärungen abzugeben. Die vertragliche Ausgestaltung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

§ 21

Beteiligung an der HSH Nordbank AG

(3) Veräußerungserlöse aus dem Verkauf der Aktien der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg sind nach Abzug der Kosten vollständig zur Tilgung von Krediten zu verwenden, die der Höhe nach der ursprünglichen Finanzierung der Beteiligung am Grundkapital der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg durch die GVB entsprechen.

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Umsetzung der Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 22

Hochschulen und Forschungsinstitute

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die staatlichen Hochschulen des Landes ermächtigen, zur Beteiligung an zu gründenden oder bereits bestehenden Gesellschaften Geschäftsanteile jeweils bis zur Höhe von 25 000 Euro gegen Deckung zu leisten sowie die erforderlichen Ausgabetitel einrichten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen. Das Nähere ist zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie dem Universitätsklinikum zu vereinbaren.

§ 22

Hochschulen und Forschungsinstitute

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Zusammenhang mit der vorgesehenen Überführung des Leibniz-Instituts für Meereswissenschaften (IFM-GEOMAR) in die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie Planstellen zu übertragen oder zu ändern. Nicht verbrauchte Landesmittel aus der Titelgruppe 62 des Kapitels 0623 dürfen einer Rücklage zugeführt werden und sind zweckgebunden für den Erweiterungsbau auf dem Seefischmarktgelände zu verwenden. Ferner wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten der Stiftung Leibniz-Institut für Meereswissenschaften unter vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

§ 23

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Verkehrsunternehmen und Fahrzeugvorhaltesgesellschaften Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen. Hierzu gehören auch Verpflichtungen des Landes, den Wiedereinsatz von Schienenfahrzeugen während der Amortisationszeit zu garantieren bzw. das Risiko des Mindererlöses beim Verkauf zu übernehmen (Wiedereinsatzgarantie).

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

§ 23

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt ist.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen Verträge schließen mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Ferner dürfen zur Sicherung gefährdeter Trassen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen geschlossen werden.

Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltstitel einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Eichdirektion Nord - Anstalt des öffentlichen Rechts

1. für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe bis zu 554 000 Euro
2. für Altersteilzeitansprüche von übergeleiteten schleswig-holsteinischen Beschäftigten, soweit sie bereits vor dem 1. Januar 2004 begründet worden sind, in Höhe bis zu 20 000 Euro

bis zur Höhe von insgesamt 574 000 Euro abzugeben.

(7) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Mittelstandsfonds Schleswig-Holstein (MSH) bis 2016 gewährten Beteiligungen garantieren. Das Fondsvolumen darf während des Investitionszeitraums den Betrag von 50 000 000 Euro nicht überschreiten. Die Garantie des Landes darf bei dem zu Grunde gelegten Fondsvolumen bis zu 50 % betragen. Die aus diesem Fonds gewährten Beteiligungen dürfen max. eine Laufzeit von 15 Jahren haben. Bestehende Verträge können angepasst werden.

(8) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Darlehensprogramms „IB.KMUDirekt“ für die Jahre 2011 und 2012 zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von maximal 10 Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf in der Summe einen Betrag von 4 000 000 Euro im Programmteil 1 „kleine Unternehmen“ und von 1 000 000 Euro im Programmteil 2 „(kleine) und mittlere Unternehmen“ pro Jahr nicht übersteigen. Die Ausfallgarantie des Landes darf im Programmteil 1 bis zu 40 % und im Programmteil 2 bis zu 35 % betragen.

(9) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund des Existenzgründungsprogramms Starthilfe Schleswig-Holstein entstehenden Ausfälle in Höhe von bis zu 35% aus jeweils in den Jahren 2011 und 2012 zugesagten Darlehen garantieren. Die Garantie für die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen darf eine Laufzeit von jeweils bis zu zehn Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf in der Summe einen Betrag von 1 000 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

(10) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Aufbau eines Schiffspools Wasserfahrzeuge auch kostenlos einer Betreibergemeinschaft für deutsche Forschungsschiffe übereignen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr die entsprechenden Titel einrichten und aus dem Kapitel 0623 Titelgruppen 62 und 64 Mittel umsetzen.

(11) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium alles Notwendige zu Veranlassen, um zur Steigerung der Effizienz der Patentverwertung eine gesellschaftsrechtliche Veränderung der PVA Patent- und Verwertungsagentur für die wissenschaftlichen Einrichtungen in Schleswig-Holstein GmbH und/oder die Zusammenführung der Patentverwertungsaktivitäten von Schleswig-Holstein und Hamburg vorzunehmen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr gegebenenfalls erforderliche Titel einrichten und Mittel umsetzen.

(12) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf für die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer GmbH zur Sicherung des Projektes „Enterprise Europe Network HH-SH - EEN-“ gegenüber der Europäischen Union eine Garantieerklärung, von bis zu 300 000 Euro jährlich unentgeltlich abgeben.

(13) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben des Landes Schleswig-Holstein durch niedersächsische Behörden ab 2011 einzugehen.

(14) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entstehende Ausfälle von im Rahmen des Beteiligungsfonds für junge, innovative Unternehmen und Ausgründungen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen bis 2013 gewährte Beteiligungen garantieren. Die im Rahmen dieses Fonds gewährten Beteiligungen dürfen eine Laufzeit von maximal 15 Jahren haben. Das Fondsvolumen darf während des Investitionszeitraums bis 2013 den Betrag von 6 000 000 Euro und die Ausfallgarantie des Landes in der Summe den Betrag von 975 000 Euro nicht übersteigen.

(15) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Ausnahmen von den §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Zusammenhang mit der Auflösung der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein (ISH) Planstellen und Stellen sowie erforderliche Titel und Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten oder zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen aus den Rückflüssen des Stiftungskapitals gedeckt ist.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erforderliche Titel und Haushaltsvermerke zur Erhöhung des Stammkapitals bei der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH einzurichten, sowie die erforderlichen Mittel innerhalb des Einzelplanes 06 bzw. aus dem Einzelplan 06 in andere Einzelpläne umzusetzen.

§ 24
Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Bildung und Kultur

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kultur der Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen nach der Bestimmung des § 63 BBesG in der Lehreraufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen bis zur Höhe von jeweils 600 000 Euro in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 zuzustimmen. Zur Deckung der Mehrausgaben sind bis zu 15 Planstellen je Haushaltsjahr im Kapitel 0716 nicht zu besetzen.

§ 24
Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Bildung und Kultur

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Förderung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kultur Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0716 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(3) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur die im Zusammenhang mit der Neuordnung der vertraglichen Beziehungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich werdenden Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigung mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(4) Das Ministerium für Bildung und Kultur darf der Kulturstiftung des Landes und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten zusagen, dass auf die Erstattung von Personal- und Sachausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes im Rahmen der Geschäftsführung der Kulturstiftung und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten entstehen.

(5) Das Ministerium für Bildung und Kultur ermächtigt die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein, die in 1995 übertragenen 511 290 Euro Ertrag bringend anzulegen und ihre Erträge - getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen - im Sinne des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Umwandlung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein in eine Stiftung des öffentlichen Rechts vom 30. Mai 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), für die Kulturarbeit der Friesen im Lande einzusetzen (unselbständige Stiftung).

(6) Das Ministerium für Bildung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Finanzierung der Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen einschließlich Patronatserklärungen oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 1 200 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur im Zusammenhang mit einem möglichen Verkauf des Landeskulturzentrums Salzaue erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie Planstellen und Stellen zu übertragen oder zu ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur im Zusammenhang mit einer Zusammenführung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf mit dem Freilichtmuseum Molfsee erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur im Zusammenhang mit der Kinodigitalisierung erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 25

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration

(1) Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten Erstattungen für Aufwendungen von bis 1 200 000 Euro jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Finanzministeriums auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

(2) Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration darf für die Vergabe von Gutachten im Bereich der atomrechtlichen Verfahren Verpflichtungen in Höhe der von den Betreibern zu erstattenden Mittel eingehen.

§ 25

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ("elektronische Fußfessel") als neue Möglichkeit der Überwachung von Führungsaufsichtsweisungen erforderliche Titel gegen Deckung mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken im Einzelplan 09 einzurichten.

§ 26

Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Arbeit, Soziales und Gesundheit

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck und Flensburg Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Verletztenversorgung in den Küstengewässern und auf Anforderung entsprechende Aufgaben auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Es darf zu diesem Zweck Verpflichtungen auch gegenüber anderen Stellen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung, Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Organisation und Koordination, Haftungsrisiken sowie Absicherung der Unfallrisiken gegen Deckung eingehen. Es darf den Städten und anderen Stellen Kostenübernahme für den Einsatzfall gegen Deckung zusagen.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und den freien Wohlfahrtsverbänden einen Zuwendungsvertrag über die Wahrnehmung von sozialen Aufgaben (Sozialvertrag I) für die Dauer von vier Jahren - beginnend ab 01.01.2011 - zu schließen. Das Vertragsvolumen ist auf den entsprechenden Haushaltsansatz bei Titel 1005 - 684 04 begrenzt. Die Mittel werden jährlich in vier gleichen Raten ausgezahlt und sind spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres entsprechend den zu schließenden Zielvereinbarungen zu verwenden.

§ 26

Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Arbeit, Soziales und Gesundheit

(3) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, den mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und den freien Wohlfahrtsverbänden geschlossenen Zuwendungsvertrag über die Wahrnehmung von Aufgaben der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der dezentralen Psychiatrie (Sozialvertrag II) um ein Jahr bis zum 31.12.2011 zu verlängern, sowie einen Anschlussvertrag, auch mit einem anderen Vertragspartner, mit einer Laufzeit von drei Jahren zu schließen. Das jeweilige Vertragsvolumen ist auf den entsprechenden Haushaltsansatz bei Titel 1002 - 684 04 begrenzt.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit für die Maßnahme „Kein Kind ohne Mahlzeit“ notwendige Mittel bereitzustellen sowie Titel, Haushaltsvermerke und Verpflichtungsermächtigungen auszubringen. Die anfallenden Ausgaben werden durch Minderausgaben im Einzelplan 10 gedeckt.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, den mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und den freien Wohlfahrtsverbänden geschlossenen Zuwendungsvertrag über die Wahrnehmung von Aufgaben der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der dezentralen Psychiatrie (Sozialvertrag II) um ein Jahr bis zum 31.12.2011 zu verlängern, sowie einen Anschlussvertrag, auch mit einem anderen Vertragspartner, mit einer Laufzeit von drei Jahren zu schließen. Das jeweilige Vertragsvolumen ist auf den entsprechenden Haushaltsansatz bei Titel 1002 - 684 04 begrenzt. **Die Mittel werden jährlich in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober ausgezahlt und sind spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres entsprechend den zu schließenden Zielvereinbarungen zu verwenden.**

(5) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit oder anderer Ressorts und ggf. im Einvernehmen mit weiteren Ressorts im Zusammenhang mit Veränderungen bei Landesförderzentren im Sinne § 54 Abs. 2 SchulG erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, übertragen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit oder andere Ressorts dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in diesem Zusammenhang Verträge zur Regelung der Angelegenheiten dieser Förderzentren in angemessenem und notwendigem Umfang auch über die Dauer der haushaltsrechtlichen Ermächtigung hinaus schließen.

(6) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit im Zusammenhang mit einer Neuregelung der durch das AG-SGB XII festgelegten Finanzbeziehungen zu den Kreisen und kreisfreien Städten erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(7) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit und das Finanzministerium werden ermächtigt, mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Vertrag zur Gewährung von Darlehen für Krankenhausbaumaßnahmen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zu schließen. Der Vertrag darf insbesondere folgende Zusagen enthalten:

- Gewährung von neuen Darlehen zur Krankenhausfinanzierung in Höhe von bis zu 40 Mio. € jährlich aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung,
- Bereitstellung von jährlich 40 Mio. € des Landes aus dem Landeshaushalt für den Schuldendienst des Darlehensbestandes (Altbestand der bis zum 31. Dezember 2010 gewährten Darlehen und Neubestand der ab 1. Januar 2011 gewährten Darlehen) und für Verwaltungskosten der Investitionsbank bis zur Höhe von 0,5 v.H. p.a. des jeweiligen Restkapitals,
- Ausschüttungen an das Land im Rahmen der Gewinnverwendung der Investitionsbank sind für den Schuldendienst des Darlehensbestandes zu verwenden; in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 gilt dieses nur, soweit die Ausschüttungen 1 500 000 Euro übersteigen,
- Bereitschaft des Landes, Darlehen, die ab dem 1. Januar 2011 gewährt werden, auf Anforderung der Investitionsbank zum Nennwert zu übernehmen, und zwar mit folgenden Höchstbeträgen:
2011: 35 Mio. Euro
2012: 70 Mio. Euro
2013: 104 Mio. Euro
2014: 137 Mio. Euro
2015: 168 Mio. Euro
2016: 196 Mio. Euro
2017: 224 Mio. Euro
2018: 249 Mio. Euro
2019: 270 Mio. Euro
2020: 289 Mio. Euro

- Die Laufzeit des Vertrages endet am 31. Dezember 2020; sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht sechs Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

(8) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Fürsorgeerziehung in der Zeit von 1949 bis 1975 für daraus folgende Aufwendungen (z.B. sächliche Verwaltungsausgaben, Nachzahlungen in eine Rentenversicherung, Renten- und Entschädigungszahlungen) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern und in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

§ 27

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erhaltung der NATURA 2000 - Gebiete und der Flächen entsprechend Artikel 17 FFH - Richtlinie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes langfristige Verträge zu schließen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Einzelplans 13 gedeckt.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (Abl. EG L 277) sowie des Folgeprogramms auf der Grundlage der EU-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes
2. Gemeinschaftsinitiative LEADER PLUS für das Land Schleswig-Holstein

§ 27

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (Abl. EG L 277) sowie des Folgeprogramms auf der Grundlage der EU-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes
2. Gemeinschaftsinitiative LEADER PLUS für das Land Schleswig-Holstein

3. Operationelles Programm Europäischer Fischereifonds (EEF) Förderperiode 2007-2013 der Bundesrepublik Deutschland gem. Verordnung (EG) Nr. 1198/2006.

3. Operationelles Programm Europäischer Fischereifonds (EEF) Förderperiode 2007-2013 der Bundesrepublik Deutschland gem. Verordnung (EG) Nr. 1198/2006.

Darüber hinaus wird das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ermächtigt, für die Förderung der Einführung ökologischer Anbauverfahren Zusagen zu machen, sofern die EU eine Fortsetzung der Förderung über das Jahr 2015 hinaus zulässt.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, der Akademie für ländliche Räume e.V. in der Akademie für Natur und Umwelt am Standort Flintbek Büroinfrastruktur in einem Gegenwert von bis zu 18 000 Euro zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, der Akademie für ländliche Räume e.V. **im Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume** am Standort Flintbek Büroinfrastruktur in einem Gegenwert von bis zu **10 000 Euro** zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Pensionsansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, 2011 in Höhe von 80 000 Euro und 2012 in Höhe von 130 000 Euro und für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, 2011 in Höhe von 10 000 Euro und 2012 in Höhe von 15 000 Euro abzugeben.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Zusammenhang mit der Einführung der Küstenschutzabgabe Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke auszubringen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 28
Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der EU Gewährleistungen für Projektbeteiligte aus Schleswig-Holstein bis zu einem Betrag von 4 600 000 Euro für die Abwicklung des Programms INTERREG IV B, Ostseeraum, und bis zu einem Betrag von 4 600 000 Euro für die Abwicklung des Programms INTERREG IV B, Nordseeraum, sowie bis zu einem Betrag von 1 200 000 Euro für die Abwicklung des Programms INTERREG IV C zu übernehmen sowie mit der Investitionsbank Aufgabenübertragungsverträge gemäß § 8 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), abzuschließen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 29
Investitionsbank

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen wird, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnraumförderungsprogramms für das folgende Jahr darf das Finanzministerium auf Antrag des Innenministeriums Landesmittel zur Wohnraumförderung und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, dass die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

§ 28
Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

§ 29
Investitionsbank

§ 30
Ermächtigung zur Änderung der
Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an die dem Land endgültig vom Bund bereitgestellten Beträge anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an den endgültig festgestellten Rahmenplan bzw. Koordinierungsrahmen erforderlich ist.

§ 31
Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen:

1. § 6 Abs. 1
2. § 8 Abs. 8 und 12
3. § 9 Abs. 1 und 2
4. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 11
5. § 21 Abs. 4
6. § 22 Abs. 1
7. § 23 Abs. 2, 4 und 5
8. § 24 Abs. 3
9. § 26 Abs. 4
10. § 29 Abs. 1

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Umsetzungen nach folgenden Bestimmungen des Haushaltsgesetzes

1. § 8 Abs. 7, 10, 11 und 13
2. § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2
3. § 14 Abs. 5, 6 und 16
4. § 20 Abs. 8, 13 und 14
5. § 23 Abs. 10 und 11
6. § 24 Abs. 2 und 7

und nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

§ 30
Ermächtigung zur Änderung der
Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an die dem Land endgültig vom Bund bereitgestellten Beträge anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an den endgültig festgestellten Rahmenplan bzw. Koordinierungsrahmen erforderlich ist.

§ 31
Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen:

1. § 6 Abs. 1
2. § 8 Abs. 8 und 12
3. § 9 Abs. 1 und 2
4. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 11
5. § 21 Abs. 4
6. § 22 Abs. 1
7. § 23 Abs. 2, 4, 5, **15** und **16**
8. § 24 Abs. 3
9. **§ 25 Abs. 3**
10. **§ 26 Abs. 4 und 8**
11. § 29 Abs. 1

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Umsetzungen nach folgenden Bestimmungen des Haushaltsgesetzes

1. § 8 Abs. 7, 10, 11 und 13
2. § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2
3. § 14 Abs. 5, 6 und 16
4. **§ 19 Abs. 6**
5. § 20 Abs. 8, 13, 14 und **16**
6. § 23 Abs. 10, 11 und **17**
7. § 24 Abs. 2, 7, **8** und **9**
8. **§ 26 Abs. 5, 6 und 8**
9. **§ 27 Abs. 5**

und nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(3) Die Anpassung der endgültig festgestellten Rahmenpläne nach § 30 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 32
Weitergeltung von Bestimmungen

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 33
Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), ist in 2011 und 2012 in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 113 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die Prozentsätze nach § 122 Abs. 1 Satz 5 und § 124 Satz 1 begrenzt.“

2. In § 122 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Prozentsatz“ und hinter dem Wort „Regelung“ jeweils das Wort „verändert“ durch das Wort „erhöht“ ersetzt.

3. In § 124 wird

a) in Satz 1 die Angabe „100 %“ durch die Angabe „85 %“ ersetzt,

b) folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 und 2 sind für das Haushaltsjahr 2011 zur Berechnung der Schülerkostensätze der Gemeinschaftsschulen der dänischen Minderheit die Sach- und Personalkosten zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an öffentlichen Gesamtschulen im Jahr 2009 entstanden sind.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 32
Weitergeltung von Bestimmungen

§ 33
Änderung des Schulgesetzes

§ 34
Schulgirokonten

Das Ministerium für Bildung und Kultur wird ermächtigt, durch eine Richtlinie, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, die Einrichtung von Girokonten bei Kreditinstituten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu regeln. Die Freigabe dafür erforderlicher Haushaltsmittel obliegt dem Finanzausschuss.

§ 35
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 34
Schulgirokonten

§ 35
Inkrafttreten

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2011

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2011	0,0	128,0	0,0	0,0	0,0	128,0
02	Landesrechnungshof	2011	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2011	0,0	133,0	470,7	0,0	0,0	603,7
04	Innenministerium	2011	0,0	24.312,7	50.113,3	25.739,6	6.174,0	106.339,6
05	Finanzministerium	2011	0,0	25.842,2	15.940,0	0,0	0,0	41.782,2
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	2011	0,0	89.000,2	328.140,1	140.426,0	1.175,5	558.741,8
07	Ministerium für Bildung und Kultur	2011	0,0	368,3	20.068,5	26.000,0	366,0	46.802,8
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration	2011	0,0	158.004,0	2.626,9	0,0	0,0	160.630,9
10	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	2011	0,0	4.265,1	122.542,8	22.322,9	343,0	149.473,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2011	5.913.200,0	68.468,9	581.931,0	4.336.554,5	2.981,5	10.903.135,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2011	0,0	2.450,0	44.000,0	27.056,6	0,0	73.506,6
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2011	52.180,1	4.638,4	51.030,7	39.799,1	2.937,4	150.585,7
	Summe Haushalt	2011	5.965.380,1	377.611,3	1.216.864,0	4.617.898,7	13.977,4	12.191.731,5
	Summe Haushalt	2010	5.608.883,0	468.674,8	1.166.713,2	5.119.154,3	189.003,2	12.552.428,5
	mehr(+)/weniger(-)		+356.497,1	-91.063,5	+50.150,8	-501.255,6	-175.025,8	-360.697,0

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
25.494,1	2.322,7	0,0	6.267,5	0,0	324,5	0,0	34.408,8	-34.280,8
4.904,3	1.304,6	0,0	2,1	0,0	70,0	0,0	6.281,0	-6.280,5
12.626,5	2.813,6	0,0	1.545,8	0,0	4.400,0	0,0	21.385,9	-20.782,2
359.097,6	38.764,1	400,0	120.912,8	4.069,3	55.341,6	0,0	578.585,4	-472.245,8
182.316,2	10.730,6	0,0	1.574,9	0,0	145,0	0,0	194.766,7	-152.984,5
16.812,0	4.824,3	0,0	913.996,4	1.203,7	257.847,7	1.750,1	1.196.434,2	-637.692,4
1.257.785,2	8.888,0	0,0	140.693,2	0,0	47.079,6	1.415,5	1.455.861,5	-1.409.058,7
232.166,4	143.933,9	0,0	32.704,0	0,0	1.294,9	0,0	410.099,2	-249.468,3
32.388,2	11.029,6	0,0	941.578,4	0,0	64.547,0	43,0	1.049.586,2	-900.112,4
1.236.882,5	83.801,3	3.971.291,8	1.165.802,9	10.741,0	174.340,9	61.308,6	6.704.169,0	+4.198.966,9
0,0	91.350,5	0,0	567,5	170.017,0	3.035,0	0,0	264.970,0	-191.463,4
55.518,1	18.434,9	0,0	117.867,4	320,0	82.604,8	438,4	275.183,6	-124.597,9
3.415.991,1	418.198,1	3.971.691,8	3.443.512,9	186.351,0	691.031,0	64.955,6	12.191.731,5	+0,0
3.315.193,6	449.703,9	4.206.608,8	3.474.760,9	200.380,6	912.381,5	-6.600,8	12.552.428,5	+0,0
+100.797,5	-31.505,8	-234.917,0	-31.248,0	-14.029,6	-221.350,5	+71.556,4	-360.697,0	

noch Haushaltsübersicht 2011

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2011	2012	2013	2014	2015 ff.
		T€					
1	2	3	4	5	6	7	
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	13.620,0	7.300,0	6.300,0	20,0		
04	Innenministerium	21.612,0	6.852,0	6.134,0	4.852,0	3.774,0	
05	Finanzministerium	3.075,0	775,0	775,0	625,0	900,0	
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	280.993,0	161.713,0	31.562,0	27.718,0	60.000,0	
07	Ministerium für Bildung und Kultur	74.439,0	33.213,0	13.913,0	14.113,0	13.200,0	
10	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	25.767,0	10.190,0	6.517,0	5.632,0	3.428,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2.500,0	1.000,0	500,0	1.000,0		
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	154.676,0	63.152,0	50.890,0	32.594,0	8.040,0	
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	86.839,0	41.727,0	22.928,0	13.153,0	9.031,0	
	Zusammen:	663.521,0	325.922,0	139.519,0	99.707,0	98.373,0	

Teil II: Finanzierungsübersicht 2011

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		9.127.504,5	T€
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		7.905.401,8	T€
3.	Finanzierungssaldo		<u>1.222.102,7</u>	T€

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.285.329,7	T€	
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>3.012.248,8</u>	T€	
	Netto-Neuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)		1.273.080,9	T€
5.	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge		-	T€
6.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen		-	T€
7.	Rücklagenbewertung			
7.1	Entnahmen aus Rücklagen	1.000,0	T€	
7.2	Zuführungen an Rücklagen	<u>51.978,2</u>	T€	
	Saldo aus 7.1 und 7.2		- 50.978,2	T€
8.	Finanzierungssaldo		<u>1.222.102,7</u>	T€

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2011

I. Kredite am Kreditmarkt

1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		4.611.000,0	T€
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		3.388.897,3	T€
3.	Saldo aus 1. und 2.		<u>1.222.102,7</u>	T€

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften		-	T€
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften		<u>492,8</u>	T€

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2012

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2012	0,0	138,0	0,0	0,0	0,0	138,0
02	Landesrechnungshof	2012	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2012	0,0	133,0	466,8	0,0	0,0	599,8
04	Innenministerium	2012	0,0	23.330,2	42.254,7	24.298,0	6.174,0	96.056,9
05	Finanzministerium	2012	0,0	25.838,7	16.645,5	0,0	0,0	42.484,2
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	2012	0,0	91.838,9	345.092,9	138.269,0	1.175,5	576.376,3
07	Ministerium für Bildung und Kultur	2012	0,0	366,5	20.254,8	14.000,0	366,0	34.987,3
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration	2012	0,0	160.012,0	2.479,7	0,0	0,0	162.491,7
10	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	2012	0,0	4.265,4	123.924,0	22.322,9	343,0	150.855,3
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2012	6.325.400,0	68.591,9	650.941,7	3.817.791,4	3.123,1	10.865.848,1
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2012	0,0	2.950,0	45.000,0	35.306,6	0,0	83.256,6
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2012	73.100,0	4.640,6	51.763,0	40.312,6	2.937,4	172.753,6
	Summe Haushalt	2012	6.398.500,0	382.105,7	1.298.823,1	4.092.300,5	14.119,0	12.185.848,3
	Summe Haushalt	2011	5.965.380,1	377.611,3	1.216.864,0	4.617.898,7	13.977,4	12.191.731,5
	mehr(+) / weniger(-)		+433.119,9	+4.494,4	+81.959,1	-525.598,2	+141,6	-5.883,2

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
24.493,9	2.265,0	0,0	6.006,2	0,0	590,1	0,0	33.355,2	-33.217,2
4.904,3	1.280,8	0,0	2,1	0,0	63,0	0,0	6.250,2	-6.249,7
12.299,9	2.691,5	0,0	1.507,2	0,0	7.300,0	0,0	23.798,6	-23.198,8
358.682,1	38.940,4	400,0	104.554,6	0,0	54.336,0	0,0	556.913,1	-460.856,2
180.733,7	10.971,0	0,0	1.629,9	0,0	235,4	0,0	193.570,0	-151.085,8
16.672,2	3.808,9	0,0	938.462,6	1.003,7	255.809,9	1.891,7	1.217.649,0	-641.272,7
1.242.838,8	8.848,0	0,0	140.107,6	0,0	22.406,6	1.415,5	1.415.616,5	-1.380.629,2
230.776,4	143.894,5	0,0	31.788,6	0,0	830,0	0,0	407.289,5	-244.797,8
31.742,6	10.851,5	0,0	957.843,5	0,0	64.985,4	43,0	1.065.466,0	-914.610,7
1.311.567,6	83.963,0	3.936.828,9	1.233.189,4	450,0	135.098,7	32.376,6	6.733.474,2	+4.132.373,9
0,0	92.466,4	0,0	567,5	164.602,0	1.410,0	0,0	259.045,9	-175.789,3
54.673,9	17.639,8	0,0	113.192,1	266,0	87.209,9	438,4	273.420,1	-100.666,5
3.469.385,4	417.620,8	3.937.228,9	3.528.851,3	166.321,7	630.275,0	36.165,2	12.185.848,3	+0,0
3.415.991,1	418.198,1	3.971.691,8	3.443.512,9	186.351,0	691.031,0	64.955,6	12.191.731,5	+0,0
+53.394,3	-577,3	-34.462,9	+85.338,4	-20.029,3	-60.756,0	-28.790,4	-5.883,2	

noch Haushaltsübersicht 2012

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2012	2013	2014	2015 ff.
		T€				
1	2	3	4	5	6	
04	Innenministerium	43.401,0	17.265,0	10.625,0	15.511,0	
05	Finanzministerium	270,0	270,0			
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	281.174,0	162.378,0	30.512,0	88.284,0	
07	Ministerium für Bildung und Kultur	47.839,0	19.413,0	14.113,0	14.313,0	
10	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	11.733,0	5.650,0	2.006,0	4.077,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2.500,0	500,0	1.000,0	1.000,0	
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	111.990,0	53.451,0	34.999,0	23.540,0	
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	72.134,0	37.714,0	19.801,0	14.619,0	
	Zusammen:	571.041,0	296.641,0	113.056,0	161.344,0	

Gruppierungsübersicht 2011 / 2012

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan		
		Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012
		T€		
1	2	3	4	5
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	5.608.883,0	5.965.380,1	6.398.500,0
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	5.169.400,0	5.517.800,0	5.842.500,0
011	Lohnsteuer	1.686.400,0	1.807.400,0	1.905.000,0
012	Veranlagte Einkommensteuer	276.200,0	473.500,0	556.600,0
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlagsteuer)	68.300,0	133.200,0	143.700,0
014	Körperschaftsteuer	130.500,0	136.600,0	157.800,0
015	Umsatzsteuer	2.064.200,0	2.047.100,0	2.100.100,0
016	Einfuhrumsatzsteuer	657.700,0	658.600,0	700.300,0
017	Gewerbesteuerumlage	140.100,0	164.700,0	175.000,0
018	Zinsabschlagsteuer	146.000,0	96.700,0	104.000,0
05-06	Landessteuern	376.400,0	387.600,0	475.800,0
051	Vermögensteuer	0,0	0,0	0,0
052	Erbschaftsteuer	117.100,0	105.444,0	109.644,0
053	Grunderwerbsteuer	176.600,0	203.200,0	287.400,0
054	Kraftfahrzeugsteuer	0,0	0,0	0,0
055	Totalisatorsteuer	0,0	0,0	0,0
056	Andere Rennwettsteuern	0,0	0,0	0,0
057	Lotteriesteuer	47.500,0	44.400,0	44.400,0
059	Feuerschutzsteuer	12.000,0	11.056,0	11.056,0
061	Biersteuer	23.200,0	23.500,0	23.300,0
069	Sonstige	0,0	0,0	
09	Steuerähnliche Abgaben	63.083,0	59.980,1	80.200,0
093	Abgaben von Spielbanken	11.900,0	7.800,0	7.100,0
099	Sonstige	51.183,0	52.180,1	73.100,0
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	468.674,8	377.611,3	382.105,7
11	Verwaltungseinnahmen	240.716,1	222.165,9	223.115,9
111	Gebühren, sonstige Entgelte	184.366,6	169.602,1	170.552,1
112	Geldstrafen und Geldbußen	45.593,3	42.229,5	42.229,5
119	Sonstige	10.756,2	10.334,3	10.334,3
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	217.864,5	149.093,6	149.653,0
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	7.500,0	1.500,0	1.500,0
122	Konzessionsabgaben	204.091,0	140.243,5	140.243,5
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto, Toto	1.437,0	1.474,0	1.547,0
124	Mieten und Pachten	2.708,0	3.740,8	4.267,8
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	1.696,5	1.662,8	1.662,5
129	Sonstige	432,0	472,5	432,2
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	5.409,3	2.052,9	5.057,1
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	4.800,0	1.100,0	4.700,0
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	190,3	158,9	174,1

Gruppierungsübersicht 2011 / 2012

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan		
		Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012
		T€		
1	2	3	4	5
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	0,0	0,0	0,0
134	Kapitalrückzahlungen	419,0	794,0	183,0
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	350,0	350,0	350,0
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	350,0	350,0	350,0
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	0,1	0,0	0,0
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,1	0,0	0,0
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	118,9	127,6	120,4
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	10,0	0,0	0,0
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	108,9	127,6	120,4
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	300,7	159,4	156,7
171	Darlehensrückflüsse vom Bund	15,0	0,0	0,0
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	9,9	9,4	6,7
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	275,8	150,0	150,0
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	3.915,2	3.661,9	3.652,6
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	0,0	0,0	0,0
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	3.905,2	3.659,4	3.650,1
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	10,0	2,5	2,5
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.166.713,2	1.216.864,0	1.298.823,1
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	546.500,0	554.400,0	570.200,0
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	432.500,0	435.200,0	440.900,0
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	114.000,0	119.200,0	129.300,0
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	0,0	0,0	0,0
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	588.487,8	626.495,9	636.882,6
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	461.482,1	493.607,9	502.585,9
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	27.262,9	44.424,5	45.121,2
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	99.011,1	87.778,7	88.476,7
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0,0	0,0	0,0
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	708,7	661,8	675,8
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	23,0	23,0	23,0
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	9.386,1	9.507,0	9.768,0

Gruppierungsübersicht 2011 / 2012

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan		
		Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012
		T€		
1	2	3	4	5
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	9.386,1	9.507,0	9.768,0
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland	0,0	0,0	0,0
27	Zuschüsse von der EU	15.879,3	22.354,6	23.956,5
271	Erstattungen von der EU	279,3	6.434,6	8.056,5
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	15.600,0	15.920,0	15.900,0
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	6.460,0	4.106,5	4.016,0
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	366,6	485,5	475,5
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	6.093,4	3.621,0	3.540,5
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland	0,0	0,0	0,0
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen			54.000,0
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse			54.000,0
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	5.308.157,5	4.631.876,1	4.106.419,5
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	4.672.575,5	4.285.329,7	3.817.791,4
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	4.672.575,5	4.285.329,7	3.817.791,4
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	356.026,3	238.331,9	178.669,5
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	168.977,7	164.184,2	155.746,6
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	871,0	600,0	600,0
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	22.322,9	22.322,9
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	186.177,6	51.224,8	0,0
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	90.552,5	94.237,1	95.839,6
341	Beiträge	150,0	0,0	0,0
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	90.402,5	94.237,1	95.839,6
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	175.361,5	1.000,0	1.000,0
351	Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage	0,0	0,0	
353	Entnahmen aus der Schuldendienstrücklage	164.361,5	0,0	0,0
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	0,0	0,0	
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken	0,0	0,0	0,0
359	Sonstige	11.000,0	1.000,0	1.000,0
36	Einnahmen aus überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	0,0	0,0	0,0
371	Globale Mehreinnahmen		0,0	0,0
372	Globale Mindereinnahmen	0,0	0,0	0,0
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	13.641,7	12.977,4	13.119,0
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	13.111,1	12.694,4	12.836,0
382	Durchlaufende Posten	487,6	240,0	240,0
389	Sonstiges	43,0	43,0	43,0
	Gesamteinnahmen:	12.552.428,5	12.191.731,5	12.185.848,3

Gruppierungsübersicht 2011 / 2012

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan		
		Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012
		T€		
1	2	3	4	5
4	Personalausgaben	3.315.193,6	3.415.991,1	3.469.385,4
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	14.258,5	17.809,0	16.974,7
411	Aufwendungen für Abgeordnete	13.239,3	16.776,2	15.941,9
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	1.019,2	1.032,8	1.032,8
42	Dienstbezüge und Nebenleistungen	2.051.665,8	2.155.446,5	2.138.535,0
421	Bezüge der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten, der Ministerin bzw. des Ministers und sonstiger Amtsträger	1.087,6	1.115,7	1.115,7
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten/innen und Richter/innen	1.647.623,0	1.722.821,9	1.708.444,8
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	10.800,0	14.000,0	17.500,0
425	Vergütungen der Angestellten	0,0	0,0	0,0
426	Löhne der Arbeiter/innen	0,0	0,0	0,0
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	17.495,1	16.784,7	16.807,2
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	374.031,4	400.094,9	394.038,0
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	628,7	629,3	629,3
43	Versorgungsbezüge und dgl.	897.513,8	927.180,1	951.355,2
431	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten, der Ministerin bzw. des Ministers	1.725,8	1.948,1	1.957,8
432	Versorgungsbezüge der Beamten/innen und Richter/innen	875.269,5	897.719,0	919.384,4
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	20.500,0	27.500,0	30.000,0
439	Sonstige	18,5	13,0	13,0
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	235.944,5	236.692,3	248.787,7
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger/innen	89.417,9	83.494,6	86.074,5
443	Fürsorgeleistungen	10.992,4	12.541,7	12.580,5
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen und dgl.	135.534,2	140.656,0	150.132,7
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	9.454,3	9.274,1	9.228,9
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	1.961,5	1.854,6	1.808,4
459	Sonstiges	7.492,8	7.419,5	7.420,5
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	106.356,7	69.589,1	104.503,9
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	106.356,7	69.589,1	104.503,9
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	4.656.312,7	4.389.889,9	4.354.849,7
51-55	Sächliche Verwaltungsausgaben	449.703,9	418.198,1	417.620,8
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	31.694,2	30.677,1	30.416,5
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	20.507,1	22.851,6	22.130,1
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	53.375,8	58.170,5	60.138,8
518	Mieten und Pachten	86.225,7	30.206,6	30.125,2
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.804,6	15.937,8	15.953,4

Gruppierungsübersicht 2011 / 2012

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan		
		Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012
		T€		
1	2	3	4	5
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	2.712,2	2.977,8	2.920,8
523	Kunst- und Wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	101,0	98,5	98,5
525	Aus- und Fortbildung	9.496,3	10.062,1	10.166,4
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	123.970,0	124.155,8	123.672,7
527	Dienstreisen	7.623,0	7.076,2	7.094,9
529	Verfügungsmittel	539,8	485,6	484,1
531-546	Sonstiges	103.852,4	112.748,6	111.484,7
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	2.801,8	2.749,9	2.934,7
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	15,0	14,7	14,2
561	Zinsausgaben an Bund	15,0	14,7	14,2
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	1.116.346,4	958.935,5	1.059.107,9
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	1.116.346,4	958.935,5	1.059.107,9
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	492,4	492,8	493,1
581	Tilgungsausgaben an Bund	92,4	92,8	93,1
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen	400,0	400,0	400,0
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	3.089.755,0	3.012.248,8	2.877.613,7
595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	3.089.755,0	3.012.248,8	2.877.613,7
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.474.760,9	3.443.512,9	3.528.851,3
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	1.013.974,5	908.883,0	953.241,8
611	Allgemeine Zuweisungen an Bund	0,0	0,0	
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder	0,0	0,0	
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.013.974,5	908.883,0	953.241,8
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	33.988,0	40.003,6	40.002,1
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	33.988,0	40.003,6	40.002,1
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	1.164.150,0	1.178.786,1	1.207.312,0
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	11.976,8	12.333,5	12.087,3
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	26.977,9	48.007,6	48.581,3
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.115.514,4	1.106.899,2	1.134.864,4
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	1.353,0	1.331,0	1.170,0
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	2.992,4	4.587,3	4.581,5
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	5.335,5	5.627,5	6.027,5
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	11.637,2	10.536,9	9.846,6
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	1.320,2	1.287,4	1.248,0
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	9.817,0	8.658,5	8.037,6

Gruppierungsübersicht 2011 / 2012

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan		
		Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012
		T€		
1	2	3	4	5
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	500,0	591,0	561,0
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	35.094,5	37.654,4	37.265,8
671	Erstattungen an Inland	35.094,5	37.654,4	37.265,8
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	1.215.469,7	1.265.584,9	1.278.312,0
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	137.322,8	162.151,8	161.423,0
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	259.058,8	252.135,4	271.947,8
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	97.444,4	107.371,6	93.171,1
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	153.198,5	150.014,4	149.671,8
685	sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	515.034,7	539.464,3	546.195,7
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	53.123,0	53.976,6	55.441,8
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	287,5	470,8	460,8
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	447,0	2.064,0	2.871,0
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	447,0	1.974,0	2.781,0
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0,0	90,0	90,0
7	Baumaßnahmen	200.380,6	186.351,0	166.321,7
71-74	Hochbau	199.780,6	186.031,0	166.055,7
75-79	Tiefbau	600,0	320,0	266,0
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	912.381,5	691.031,0	630.275,0
81	Erwerb von beweglichen Sachen	82.540,6	40.038,1	36.344,9
811	Erwerb von Fahrzeugen	20.890,4	7.551,4	5.871,0
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	61.630,2	32.457,7	30.473,9
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland	20,0	0,0	0,0
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland		29,0	0,0
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	3.550,0	90,0	3.500,0
821	Grunderwerb	3.550,0	0,0	3.500,0
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen		90,0	0,0
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	0,0	0,0	0,0
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	0,0	0,0	0,0
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	20.000,0	0,0	0,0
851	Darlehen an Bund	20.000,0	0,0	0,0
86	Darlehen an sonstige Bereiche	26.020,0	33.720,0	35.020,0
862	Darlehen an private Unternehmen	0,0	0,0	0,0
863	Darlehen an sonstige im Inland	26.020,0	33.720,0	35.020,0
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	11.826,1	11.180,9	10.147,1
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	11.826,1	11.180,9	10.147,1

Gruppierungsübersicht 2011 / 2012

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan		
		Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012
		T€		
1	2	3	4	5
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	566.024,8	421.881,0	371.990,0
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	0,0	0,0	0,0
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	500,0	1.200,0	1.075,0
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	538.451,5	394.464,4	343.657,5
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	12.620,0	12.620,0	12.620,0
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	14.453,3	13.596,6	14.637,5
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	202.420,0	184.121,0	173.273,0
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	53.434,4	56.583,2	49.228,0
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	49.553,0	41.949,1	37.504,7
893	Zuschüsse für Investitionen an sonstige im Inland	41.508,8	34.407,5	33.621,9
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	57.923,8	51.181,2	52.918,4
9	Besondere Finanzierungsausgaben	-6.600,8	64.955,6	36.165,2
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	3.500,0	51.978,2	23.046,2
911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage	0,0	0,0	
913	Zuführungen an Schuldendienstrücklage	0,0	51.978,2	20.046,2
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	0,0	0,0	
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	0,0	0,0	0,0
919	Sonstige	3.500,0	0,0	3.000,0
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,0	0,0	
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	-23.742,5	0,0	0,0
971	Globale Mehrausgaben	5.900,0	4.900,0	3.900,0
972	Globale Minderausgaben	-29.642,5	-4.900,0	-3.900,0
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	13.641,7	12.977,4	13.119,0
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	13.111,1	12.694,4	12.836,0
982	Durchlaufende Posten	487,6	240,0	240,0
989	Sonstiges	43,0	43,0	43,0
	Gesamtausgaben:	12.552.428,5	12.191.731,5	12.185.848,3

Funktionenübersicht 2011 / 2012

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan					
		Soll 2010		Soll 2011		Soll 2012	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€					
2	3	4	5	6	7	8	
0	Allgemeine Dienste	281.338,5	1.907.689,6	281.387,9	1.964.438,3	276.913,4	1.969.165,4
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	67.771,7	762.606,7	84.156,8	801.713,4	78.264,0	809.285,7
011	Politische Führung	16.839,6	155.311,5	8.310,5	172.109,0	1.670,0	169.508,8
012	Innere Verwaltung	854,5	11.369,8	796,0	12.946,1	796,0	13.076,0
013	Informationswesen	0,0	4.483,5	0,0	2.531,0	0,0	2.359,8
014	Statistischer Dienst	0,0	17.499,1	0,0	28.081,6	0,0	15.194,6
016	Hochbauverwaltung	40.608,7	184.007,8	48.877,0	155.023,1	50.397,5	157.047,1
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	7.372,6	288.953,5	24.117,0	329.747,0	23.344,2	351.323,8
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	2.096,3	100.981,5	2.056,3	101.275,6	2.056,3	100.775,6
02	Auswärtige Angelegenheiten	492,5	2.210,6	618,0	2.540,8	618,0	2.578,0
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0,0	80,0	133,0	185,5	133,0	185,5
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	492,5	2.129,5	485,0	2.354,3	485,0	2.391,5
029	Sonstiges	0,0	1,1	0,0	1,0	0,0	1,0
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	23.329,2	519.601,6	21.761,8	511.531,4	20.585,3	507.903,8
042	Polizei	18.836,2	379.441,7	17.185,7	365.740,9	15.837,2	359.861,6
044	Brandschutz	850,0	13.953,1	821,1	17.472,6	943,1	16.638,3
045	Katastrophenschutz	33,0	8.265,1	15,0	2.369,3	15,0	2.372,3
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	3.000,0	114.804,8	3.050,0	122.356,1	3.100,0	125.443,1
049	Sonstiges	610,0	3.136,9	690,0	3.592,5	690,0	3.588,5
05	Rechtsschutz	150.693,0	421.141,2	136.413,9	434.475,4	138.274,7	434.607,3
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	143.247,0	262.310,0	130.371,0	270.779,6	132.377,0	269.327,9
053	Verwaltungsgerichte	2.304,5	7.158,3	1.005,0	7.895,9	1.003,0	6.884,0
054	Arbeits- und Sozialgerichte	2.302,5	17.669,6	1.952,5	18.791,1	1.952,5	18.644,3
055	Finanzgerichte	450,0	1.669,1	450,0	1.717,5	450,0	1.719,5
056	Justizvollzugsanstalten	2.389,0	64.486,7	2.635,4	62.844,9	2.492,2	63.026,2
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich des Rechtsschutzes	0,0	67.847,5	0,0	72.446,4	0,0	75.005,4
06	Finanzverwaltung	39.052,1	202.129,5	38.437,4	214.177,3	39.171,4	214.790,6
061	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	37.081,0	160.150,4	36.564,6	170.166,3	37.298,6	169.468,2
062	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	1.971,1	7.003,8	1.872,8	7.394,9	1.872,8	7.405,8

Funktionenübersicht 2011 / 2012

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan					
		Soll 2010		Soll 2011		Soll 2012	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€					
1	2	3	4	5	6	7	8
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich der Finanzverwaltung	0,0	34.975,3	0,0	36.616,1	0,0	37.916,6
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	167.412,6	2.807.152,1	189.072,5	2.802.166,9	211.749,9	2.772.338,3
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	2.351,0	1.434.155,7	2.351,0	1.470.364,2	2.351,0	1.467.881,9
111	Unterrichtsverwaltung	2.351,0	4.298,7	2.351,0	4.222,6	2.351,0	4.268,1
112	Grundschulen	0,0	2.017,0	0,0	2.016,5	0,0	2.006,4
113	Hauptschulen	0,0	60,0	0,0	60,0	0,0	60,0
114	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	0,0	405.410,1	0,0	294.821,8	0,0	290.707,8
115	Kombinierte Haupt- und Realschulen	0,0	176.042,5	0,0	97.456,8	0,0	96.482,4
116	Realschulen	0,0	5.348,5	0,0	5.048,8	0,0	4.897,0
117	Gymnasien, Kollegs	0,0	258.298,7	0,0	276.859,8	0,0	273.972,8
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich der Schulen (nur Länder)	0,0	493.769,5	0,0	493.116,3	0,0	500.982,4
119	Gesamtschulen (integrierte und additive)	0,0	88.910,7	0,0	296.761,6	0,0	294.505,0
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	21.831,3	502.052,4	25.895,0	446.554,3	26.220,1	399.775,9
123	Freie Waldorfschulen	0,0	22.111,4	0,0	22.746,0	0,0	23.019,0
124	Sonderschulen	7.421,5	117.928,3	7.683,0	118.049,1	7.851,8	117.972,3
127	Berufliche Schulen	1.990,7	214.522,3	2.037,0	219.356,3	2.007,0	215.729,6
129	Sonstige schulische Aufgaben	12.419,1	147.490,4	16.175,0	86.402,9	16.361,3	43.055,0
13	Hochschulen	31.324,5	550.671,7	32.488,6	556.410,2	41.717,2	565.516,2
131	Universitäten	28.774,5	359.438,1	32.422,1	361.908,0	41.717,2	383.345,6
132	Hochschulkliniken	0,0	39.692,0	0,0	31.857,0	0,0	20.638,0
133	Verwaltungsfachhochschulen	0,0	420,0	0,0	555,0	0,0	555,0
135	Kunsthochschulen	0,0	10.804,9	0,0	11.529,3	0,0	11.529,3
136	Fachhochschulen	0,0	67.239,5	0,0	73.813,6	0,0	69.702,6
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	0,0	21.424,0	0,0	22.695,2	0,0	23.830,0
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich der Hochschulen	2.400,0	50.354,2	66,5	53.312,1	0,0	55.172,2
139	Sonstige Hochschulaufgaben	150,0	1.299,0	0,0	740,0	0,0	743,5
14	Förderung von Schülern/innen, Studenten/innen und dgl.	55.712,0	84.456,5	65.300,5	97.616,9	67.835,5	101.402,6
141	Fördermaßnahmen für Schüler/innen	17.763,0	26.704,6	19.861,5	29.862,8	20.661,5	31.162,8
142	Fördermaßnahmen für Studierende	37.934,0	57.501,9	45.439,0	67.754,1	47.174,0	70.239,8
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
146	Studentenwohnraumförderung	0,0	250,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15	Sonstiges Bildungswesen	2.288,0	24.637,4	2.714,4	24.520,9	2.734,0	24.406,7
151	Förderung der Weiterbildung	2.184,0	6.599,0	2.714,4	7.211,0	2.734,0	7.321,0
152	Volkshochschulen	0,0	3.604,3	0,0	3.181,5	0,0	3.181,5
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung	104,0	921,4	0,0	312,9	0,0	265,9

Funktionenübersicht 2011 / 2012

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan					
		Soll 2010		Soll 2011		Soll 2012	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€					
2	3	4	5	6	7	8	
154	Einrichtungen der Lehrerausbildung	0,0	13.512,7	0,0	13.815,5	0,0	13.638,3
155	Einrichtungen der Lehrerfortbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	53.038,8	128.112,1	60.268,0	124.555,2	70.837,1	132.331,6
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	0,0	3.354,3	1,8	3.935,3	0,0	3.414,6
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	53.025,8	110.575,4	60.256,2	115.291,4	70.827,1	122.779,5
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung	0,0	2.086,8	0,0	1.611,4	0,0	2.202,0
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)	0,0	11.457,5	0,0	3.056,0	0,0	3.247,6
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)	0,0	185,0	0,0	400,0	0,0	450,0
177	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt (Einzelmaßnahmen)	13,0	453,1	10,0	261,1	10,0	237,9
18	Kultureinrichtungen (einschließlich Kulturverwaltung)	819,0	63.239,6	15,0	62.670,7	15,0	61.665,3
181	Theater	0,0	37.059,5	0,0	37.074,5	0,0	37.066,3
182	Einrichtungen der Musikpflege	804,0	1.950,0	0,0	1.667,5	0,0	1.450,8
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,0	13.510,6	0,0	13.744,5	0,0	13.069,5
185	Musikschulen	0,0	810,5	0,0	800,5	0,0	800,5
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	15,0	7.242,0	15,0	7.313,0	15,0	7.313,0
187	Sonstige Kultureinrichtungen	0,0	2.667,0	0,0	2.070,7	0,0	1.965,2
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, kirchliche Angelegenheiten	48,0	19.826,7	40,0	19.474,5	40,0	19.358,1
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	145.299,7	1.189.612,8	163.599,5	1.203.632,5	151.065,1	1.210.162,6
21	Verwaltung	137,0	15.524,1	7,0	15.771,6	7,0	15.571,5
212	Sozialamt, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband	1,0	0,0	1,0	0,0	1,0	0,0
214	Versorgungsämter	136,0	14.968,1	6,0	15.521,6	6,0	15.321,5
219	Sonstige Behörden	0,0	556,0	0,0	250,0	0,0	250,0
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	375,8	6.930,0	305,1	6.974,0	319,1	7.124,0
223	Unfallversicherung	0,0	6.910,0	0,0	6.960,0	0,0	7.110,0
224	Krankenversicherung	375,8	0,0	305,1	0,0	319,1	0,0
227	Pflegeversicherung	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	1,0
229	Sonstige Sozialversicherungen	0,0	20,0	0,0	13,0	0,0	13,0
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä.	83.771,4	841.716,5	93.708,5	866.073,7	92.310,3	874.265,1
232	Erziehungsgeld, Mutterschutz	0,0	0,0	10,0	17,0	10,0	17,0
233	Wohngeld	28.250,0	56.500,0	38.500,0	77.000,0	36.750,0	73.500,0

Funktionenübersicht 2011 / 2012

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan					
		Soll 2010		Soll 2011		Soll 2012	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€					
2	3	4	5	6	7	8	
234	Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem Asylbewerberleistungsgesetz	34.911,1	683.712,2	35.254,8	687.270,2	35.606,6	698.779,8
235	Soziale Einrichtungen	262,0	20.141,4	262,0	24.397,0	262,0	25.496,5
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	195,0	39.836,2	195,0	37.862,8	195,0	36.945,1
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss-gesetz	20.153,3	41.526,7	19.486,7	39.526,7	19.486,7	39.526,7
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2.031,2	21.928,1	2.254,2	21.391,4	2.234,7	20.814,9
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	0,0	1.712,5	0,0	1.712,5	0,0	1.682,5
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	0,0	2.944,0	0,0	3.144,5	0,0	3.189,5
243	Lastenausgleich	0,0	410,0	0,0	340,0	0,0	300,0
244	Wiedergutmachung	20,4	7.762,5	20,4	7.390,3	20,4	7.190,3
246	Vertriebene und Spätaussiedler/innen	1,5	5.377,1	1,5	5.221,0	1,5	4.947,5
247	Kriegsopferfürsorge	1.186,4	2.870,0	1.165,7	2.486,9	1.146,2	2.408,9
249	Sonstiges	822,9	852,0	1.066,6	1.096,2	1.066,6	1.096,2
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz	17.209,8	82.298,5	17.759,2	82.346,0	17.756,5	81.731,7
251	Grundsicherung für Arbeitssuchende	0,0	51.000,0	0,0	51.000,0	0,0	51.000,0
252	Hilfen für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	409,5	3.424,0	509,5	2.794,0	509,5	2.769,0
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung	15.403,3	22.452,3	15.702,7	23.016,0	15.700,0	22.325,0
254	Arbeitsschutz	1.397,0	5.422,2	1.547,0	5.536,0	1.547,0	5.637,7
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	19.040,0	143.649,1	26.072,0	133.459,0	14.072,0	131.204,8
27	Einrichtungen der Jugendhilfe	28,0	998,8	28,0	977,0	28,0	901,5
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	22.706,5	76.567,7	23.465,5	76.639,8	24.337,5	78.549,1
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erho- lung	79.173,2	243.846,6	83.672,2	228.600,6	84.109,5	224.557,0
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	36.870,7	158.811,1	44.004,1	148.710,9	44.010,2	145.909,7
311	Gesundheitsbehörden	434,8	126,1	484,8	98,1	484,8	98,1
312	Krankenhäuser und Heilstätten	35.600,3	134.439,0	42.409,3	123.561,2	42.409,3	121.204,2
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	502,7	24.246,0	753,3	25.051,6	759,4	24.607,4
319	Sonstiges	332,9	0,0	356,7	0,0	356,7	0,0
32	Sport und Erholung	60,0	7.540,6	60,0	6.340,9	60,0	6.340,9
323	Sportstätten	60,0	1.184,0	60,0	60,0	60,0	60,0
324	Förderung des Sports	0,0	6.356,6	0,0	6.280,9	0,0	6.280,9
33	Umwelt- und Naturschutz	18.102,0	51.989,1	15.666,6	48.131,2	16.097,8	46.888,8
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	24.140,5	25.505,8	23.941,5	25.417,6	23.941,5	25.417,6
341	Behörden für Reaktorsicherheit und Strah- lenschutz	24.006,5	4.600,2	23.796,5	4.512,0	23.796,5	4.512,0

Funktionenübersicht 2011 / 2012

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan					
		Soll 2010		Soll 2011		Soll 2012	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€					
2	3	4	5	6	7	8	
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	134,0	20.905,6	145,0	20.905,6	145,0	20.905,6
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	34.123,9	83.968,9	34.182,4	66.439,4	33.522,8	62.964,9
41	Wohnungswesen	12.807,9	12.736,5	12.741,3	12.712,0	12.741,3	12.712,0
411	Förderung des Wohnungsbaues	12.807,9	12.671,0	12.741,3	12.620,0	12.741,3	12.620,0
419	Sonstiges	0,0	65,5	0,0	92,0	0,0	92,0
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	11.701,0	27.896,3	10.763,5	27.588,8	9.763,5	26.546,9
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung	11.696,0	27.702,1	10.758,5	27.465,9	9.758,5	26.424,0
422	Raumordnung und Landesplanung	5,0	194,2	5,0	122,9	5,0	122,9
44	Städtebauförderung	9.615,0	43.336,1	10.677,6	26.138,6	11.018,0	23.706,0
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	46.642,7	92.112,2	52.919,7	80.256,9	54.038,7	81.279,3
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)	25,0	33.655,6	25,0	29.748,2	25,0	28.090,2
511	Ernährung und Landwirtschaft	25,0	24.435,9	25,0	22.622,0	25,0	21.581,8
512	Forsten	0,0	9.219,7	0,0	7.126,2	0,0	6.508,4
52	Verbesserung der Agrarstruktur	17.879,0	52.054,7	20.008,3	44.727,2	21.110,2	47.526,2
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)	17.115,0	45.714,7	13.241,0	37.201,6	12.749,7	39.422,2
528	EU-Ausrichtungsfonds	500,0	590,0	6.415,3	6.389,6	8.025,5	7.970,5
529	Sonstiges	264,0	5.750,0	352,0	1.136,0	335,0	133,5
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	25.052,5	0,0	29.328,0	0,0	29.355,9	0,0
531	EU-Garantiefonds	25.052,5	0,0	29.328,0	0,0	29.355,9	0,0
54	Sonstige Bereiche	3.686,2	6.401,9	3.558,4	5.781,5	3.547,6	5.662,9
542	Fischerei	2.926,2	3.064,9	2.993,4	3.006,4	3.012,6	2.949,4
549	Sonstiges	760,0	3.337,0	565,0	2.775,1	535,0	2.713,5
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	482.001,1	287.754,3	283.960,7	244.571,6	249.841,6	226.043,8
61	Verwaltung	0,0	206,7	0,0	0,0	0,0	0,0
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	80.942,3	108.487,2	78.392,1	113.293,3	99.000,8	112.517,2
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	53.069,8	62.065,8	53.721,9	67.459,8	74.430,6	70.343,2
625	Küstenschutz	27.872,5	44.221,4	24.670,2	43.633,5	24.570,2	39.974,0
627	Sonstige Energieversorgung	0,0	200,0	0,0	200,0	0,0	200,0
629	Sonstiges	0,0	2.000,0	0,0	2.000,0	0,0	2.000,0
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	140.000,0	1.235,0	80.000,0	2.736,0	80.000,0	2.736,0
632	Sonstiger Bergbau	140.000,0	0,0	80.000,0	0,0	80.000,0	0,0
634	Verarbeitende Industrie	0,0	1.000,0	0,0	2.500,0	0,0	2.500,0
635	Handwerk und Kleingewerbe	0,0	235,0	0,0	236,0	0,0	236,0
64	Handel	0,0	550,0	0,0	100,0	0,0	100,0
642	Exportförderung, Auslandsmessen	0,0	350,0	0,0	100,0	0,0	100,0

Funktionenübersicht 2011 / 2012

	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan					
		Soll 2010		Soll 2011		Soll 2012	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€					
1	2	3	4	5	6	7	8
649	Sonstiges	0,0	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0
65	Fremdenverkehr	0,0	3.002,8	0,0	2.103,8	0,0	1.933,8
68	Sonstige Bereiche	2.000,0	12.787,0	1.050,1	12.957,0	1.000,1	11.982,0
69	Regionale Fördermaßnahmen	259.058,8	161.485,6	124.518,5	113.381,5	69.840,7	96.774,8
691	Betriebliche Investitionen	10.730,0	19.363,1	10.413,0	18.479,0	8.828,0	15.682,1
692	Verbesserung der Infrastruktur	248.328,8	142.122,5	114.105,5	94.902,5	61.012,7	81.092,7
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	287.503,1	433.349,4	271.413,1	418.412,4	274.860,0	418.960,0
71	Verwaltung	35,0	98.704,3	28,0	83.124,7	28,0	80.194,9
711	Straßen- und Brückenbau	35,0	98.565,0	28,0	83.061,3	28,0	80.131,0
719	Sonstiges	0,0	139,3	0,0	63,4	0,0	63,9
72	Straßen	52.637,0	78.141,7	29.637,0	61.554,8	29.637,0	60.757,0
722	Bundesstraßen	20.000,0	20.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0
723	Landesstraßen	0,0	0,0	0,0	7.000,0	0,0	7.000,0
724	Kreisstraßen	32.437,0	20.400,0	29.437,0	20.400,0	29.437,0	20.400,0
725	Gemeindestraßen	0,0	37.341,7	0,0	33.819,8	0,0	33.037,0
729	Sonstiges	200,0	400,0	200,0	335,0	200,0	320,0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	2.602,7	5.159,0	2.600,2	6.004,0	2.559,9	6.792,0
731	Wasserstraßen und Häfen	2.602,7	5.159,0	2.600,2	6.004,0	2.559,9	6.792,0
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	232.228,4	250.684,4	239.147,9	267.103,9	242.635,1	270.591,1
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	232.228,4	249.984,4	239.147,9	266.403,9	242.635,1	269.891,1
749	Sonstiges	0,0	700,0	0,0	700,0	0,0	700,0
75	Luftfahrt	0,0	660,0	0,0	625,0	0,0	625,0
759	Sonstiges	0,0	660,0	0,0	625,0	0,0	625,0
8	Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	73.330,5	9.142,3	65.791,9	9.510,7	123.412,4	7.160,2
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,0	934,2	0,0	641,5	0,0	0,0
812	Forstwirtschaftliche Unternehmen	0,0	934,2	0,0	641,5	0,0	0,0
85	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	67.530,5	104,1	63.691,9	2.964,1	63.712,4	264,1
853	Banken und Kreditinstitute	1.500,0	0,0	1.500,0	2.700,0	1.500,0	0,0
856	Lotterie, Lotto, Toto	65.438,0	0,0	61.652,5	0,0	61.725,5	0,0
859	Sonstiges	592,5	104,1	539,4	264,1	486,9	264,1
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	5.800,0	8.104,0	2.100,0	5.905,1	59.700,0	6.896,1
871	Allgemeines Grundvermögen	4.800,0	3.812,6	1.100,0	5.655,1	4.700,0	6.646,1
872	Allgemeines Kapitalvermögen	1.000,0	250,0	1.000,0	250,0	55.000,0	250,0

Funktionenübersicht 2011 / 2012

	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan					
		Soll 2010		Soll 2011		Soll 2012	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€					
1	2	3	4	5	6	7	8
873	Sondervermögen	0,0	4.041,4	0,0	0,0	0,0	0,0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	10.955.603,2	5.497.800,3	10.765.731,6	5.173.702,2	10.726.334,9	5.213.216,8
91	Steuern und allgemeine Finanzaufwendungen	6.098.200,0	1.099.356,4	6.462.600,0	981.323,4	6.891.100,0	1.046.558,0
92	Schulden	4.672.575,5	4.206.608,8	4.285.329,7	3.971.691,8	3.817.791,4	3.937.228,9
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	0,0	91.307,8	0,0	85.425,3	0,0	88.043,8
95	Rücklagen	165.361,5	3.500,0	0,0	51.978,2	0,0	23.046,2
96	Sonstiges	7.000,0	1.000,0	6.000,0	1.000,0	5.500,0	1.000,0
97	Abwicklung der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
98	Globalposten	0,0	82.614,2	0,0	69.589,1	0,0	104.503,9
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	0,0	106.356,7	0,0	69.589,1	0,0	104.503,9
988	Globale Mehrausgaben / globale Mindereinnahmen	0,0	5.900,0	0,0	4.900,0	0,0	3.900,0
989	Globale Minderausgaben / globale Mehreinnahmen	0,0	-29.642,5	0,0	-4.900,0	0,0	-3.900,0
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	12.466,2	13.413,1	11.801,9	12.694,4	11.943,5	12.836,0
	Gesamtsumme	12.552.428,5	12.552.428,5	12.191.731,5	12.191.731,5	12.185.848,3	12.185.848,3

**Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012
(Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012)
Vom Dezember 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

Artikelübersicht

- Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung
- Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

- Artikel 5 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein
- Artikel 6 Änderung des Landesministergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Landesrichtergesetzes
- Artikel 8 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 9 Änderung des Brandschutzgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 11 Änderung der Beihilfeverordnung
- Artikel 12 Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 13 Änderung der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz
- Artikel 14 Gesetz zur Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH)
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
- Artikel 16 Änderung des Investitionsbankgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Kindertagesstättengesetzes
- Artikel 19 Änderung des Landesblindengeldgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Kinderschutzgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Artikel 22 Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

Artikel 4 a Änderung der Bundesbesoldungsordnung B - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -

Artikel 23	Bekanntmachung Finanzausgleichsgesetz	Artikel 23	Änderung des Landesverwaltungs-gesetzes
Artikel 24	Inkrafttreten	Artikel 24	Gesetz zur Aufhebung der Innovations-stiftung Schleswig-Holstein
		Artikel 25	Änderung des Selbstbestimmungsstär-kungsgesetzes
		Artikel 26	Änderung des Landeswassergesetzes
		Artikel 27	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)
		Artikel 28	Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010
		Artikel 29	Bekanntmachung Finanzausgleichsgesetz
		Artikel 30	Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung der Landeshaushaltsordnung

Artikel 1
Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Landesverwaltung wird eine nach dem Steuerungs- und Informationsbedarf differenziert ausgestaltete Kosten- und Leistungsrechnung auf der Grundlage einheitlicher Kriterien eingesetzt und genutzt. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit den Ressorts.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In geeigneten Bereichen der Landesverwaltung werden zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit dieser Bereiche ressortübergreifende Vergleichsstudien (Benchmarkings) auf der Grundlage einheitlicher Kriterien durchgeführt. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit den Ressorts.“

2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „(Voranschläge)“ gestrichen.

3. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe "§ 18 Abs. 7" durch die Angabe "§ 18 Abs. 6" ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Haushaltsplan“ das Wort „(Stellenplan)“ eingefügt.

b) In Absatz 6 wird das Wort „Erläuterungen“ durch das Wort „Stellenübersichten“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: Nach den Worten „nach Absatz“ wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Die Worte „Absatz 2 Nr. 1“ werden durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert: Die Worte „Absatz 2 Nr. 1“ werden durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 27 Vorbereitung der Haushaltsaufstellung“

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung beschließt die Landesregierung auf Vorschlag des Finanzministeriums im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets Vorgaben zur Höhe der Budgets der einzelnen Ministerien (Ressortbudgets).“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Budgetplanungen der Ministerien sind dem Finanzministerium zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Das Finanzministerium kann verlangen, dass den Budgetplanungen Organisations- und Stellenpläne sowie andere Unterlagen beigelegt und erforderliche Auskünfte erteilt werden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „das Finanzministerium“ werden durch die Worte „dem Finanzministerium“ ersetzt.

7. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Worten „prüft die“ das Wort „Voranschläge“ durch das Wort „Budgetplanungen“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Finanzministerium kann die Budgetplanungen der Ministerien im Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.“

8. In § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Anforderung des Finanzministeriums berichten die Ministerien über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Haushaltsvollzuges sowie die voraussichtlichen Folgewirkungen.“

9. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und die nach Artikel 53 Satz 2, 2. Halbsatz der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erforderlichen Maßnahmen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

10. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nur vorübergehend“ gestrichen.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Stellenpläne und Stellenübersichten sind verbindlich. In Bezug auf die Stellenübersichten sind Abweichungen von diesem Grundsatz mit Einwilligung des Finanzministeriums zulässig.“

11. In § 54 wird Absatz 3 gestrichen.

12. In § 64 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „25.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

13. In § 69 Satz 1 werden die Worte „Das zuständige Ministerium übersendet“ durch die Worte „Bei unmittelbaren Beteiligungen des Landes von mehr als dem zehnten Teil der Anteile eines Unternehmens übersendet das zuständige Ministerium“ ersetzt.

13. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des § 69 wird zu Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"Der Landesrechnungshof kann auf die Übersendung der Unterlagen nach Absatz 1 verzichten."

14. In § 74 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Art. 2 erhält die folgende Fassung:

Artikel 2
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom ...2010 (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt für die in § 7 bezeichneten allgemeinen Finanzausweisungen und Zweckzuweisungen im Jahr 2011 17,74 % sowie ab dem Jahr 2012 jährlich 18,28 % (Verbundsatz)

1. des dem Land zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes) unter Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach §§ 31 a und 31 c Abs. 1,
2. des Aufkommens aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer (Landessteuern nach Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes),
3. des dem Land zustehenden Kompensationsbetrages für die Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (Artikel 106 b des Grundgesetzes),
4. der Einnahmen des Landes aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes) sowie
5. der Einnahmen des Landes aus den Zuweisungen im Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes)

(Verbundgrundlagen) abzüglich eines Betrages von 44,804 Millionen Euro im Jahr 2011 zur Verfügung (Finanzausgleichsmasse). Hat das Land im Länderfinanzausgleich (Satz 1 Nr. 5) Zahlungen zu leisten, ermäßigen sich die Verbundgrundlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 um den Betrag, den das Land zu entrichten hat.“

Artikel 2
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 497)**, wird wie folgt geändert:

1. **§ 5 erhält folgende Fassung:**

„§ 5
Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt für die in § 7 bezeichneten allgemeinen Finanzausweisungen und Zweckzuweisungen **jährlich 17,74 %** (Verbundsatz)

1. des dem Land zustehenden Aufkommens aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Abs. 3 und Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes) unter Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach §§ 31 a und 31 c Abs. 1,
2. des Aufkommens aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer (Landessteuern nach Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes),
3. des dem Land zustehenden Kompensationsbetrages für die Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (Artikel 106 b des Grundgesetzes),
4. der Einnahmen des Landes aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes) sowie
5. der Einnahmen des Landes aus den Zuweisungen im Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes)

(Verbundgrundlagen) abzüglich eines Betrages von 44,804 Millionen Euro im Jahr 2011 **und von 44,154 Millionen Euro ab dem Jahr 2012** zur Verfügung (Finanzausgleichsmasse). Hat das Land im Länderfinanzausgleich (Satz 1 Nr. 5) Zahlungen zu leisten, ermäßigen sich die Verbundgrundlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 um den Betrag, den das Land zu entrichten hat.

(2) Die Finanzausgleichsmasse wird für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Eine Änderung der Ansätze durch Nachtragshaushaltspläne wird für den Finanzausgleich des laufenden Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.

(3) Ein Unterschied zwischen den Ansätzen im ursprünglichen Landeshaushaltsplan und den Ist-Einnahmen wird spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Ist-Einnahmen folgt. Bei einem Doppelhaushalt erfolgt die Berücksichtigung des Unterschiedes spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des übernächsten Haushaltsjahres.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach den §§ 16 und 17
50,0 Millionen Euro im Jahr 2011 und
65,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2012,“

„bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten nach § 24
jeweils 24,0 Millionen Euro in den Jahren 2011 und 2012,
26,0 Millionen Euro im Jahr 2013 und
27,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2014,“

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 25 a
4,3 Millionen Euro im Jahr 2011 und
4,8 Millionen Euro ab dem Jahr 2012,“

dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 25 c
7,313 Millionen Euro,“

ee) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 25 e
70,0 Millionen Euro.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

(1) Aus der Finanzausgleichsmasse werden jährlich bereitgestellt für

1. die Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach den §§16 und 17
50,0 Millionen Euro,

2. die Zuweisungen an den Kommunalen Schulbaufonds nach § 21
31,0 Millionen Euro,

3. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 22
36,7 Millionen Euro,

4. die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten nach § 24
24,0 Millionen Euro,

5. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 25 a
4,3 Millionen Euro im Jahr 2011 und
4,8 Millionen Euro ab dem Jahr 2012,

6. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 25 c
7,313 Millionen Euro,

7. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 25 e
70,0 Millionen Euro,

**8. Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen
15,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2012.**

Soweit bereitgestellte Mittel nicht für Zuweisungen benötigt werden, sind sie den nach Absatz 2 Nr. 1 zu verteilenden Beträgen zuzuführen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der verbleibende Teil der Finanzausgleichsmasse wird verwendet für Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden nach den §§ 8 bis 11
im Jahr 2011 40,00 % und
ab dem Jahr 2012 46,15 %,
2. an die Kreise und kreisfreien Städte nach den §§ 12 bis 14
im Jahr 2011 48,59 % und
ab dem Jahr 2012 41,24 %,
3. für übergemeindliche Aufgaben nach § 15
im Jahr 2011 11,41 % und
ab dem Jahr 2012 10,24 %,
4. zur Abgeltung von Flächen- und Sonderlasten nach § 15 a
ab dem Jahr 2012 2,37 %.“

(2) Der verbleibende Teil der Finanzausgleichsmasse wird verwendet für Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden nach den §§ 8 bis 11
40,00 %,
2. an die Kreise und kreisfreien Städte nach den §§ 12 bis 14
48,59 %,
3. für übergemeindliche Aufgaben nach § 15
11,41 %.

Von den Schlüsselzuweisungen sind 8,5 % für Investitionen zu verwenden.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Ermittlung der Ausgangsmesszahl

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 33 Abs. 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der einheitliche Grundbetrag wird vom Innenministerium so festgesetzt, dass der Betrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 für allgemeine Gemeindegemeinschaftszuweisungen verwendet wird, soweit er nicht für die Gemeindegemeinschaftszuweisungen (§ 8 Abs. 2) und Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland (§ 11) benötigt wird.

(3) Der Teilbetrag der Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 33 Abs. 2) mit dem einheitlichen Garantiebtrag (Absatz 4) vervielfältigt wird.

(4) Der einheitliche Garantiebtrag wird vom Innenministerium **bis zu 80 %** des Grundbetrages (Absatz 2) festgesetzt.“

3. In § 9 Abs. 4 werden die Worte „bis zu 80 %“ durch die Worte „im Jahr 2011 bis zu 80 % und ab dem Jahr 2012 bis zu 65 %“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31 a zusammengezählt werden.

a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „vervielfacht mit 90 %“ durch die Worte „vervielfacht im Jahr 2011 mit 90 % und ab dem Jahr 2012 mit 95 %“ ersetzt.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31 a der Zuweisungsbetrag für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres; Abrechnungsbeträge nach § 31 a Abs. 4 bleiben unberücksichtigt.“

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei der Grundsteuer von den Grundstücken die Messbeträge, **vervielfacht mit 90 %** des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Grundsteuer von den Grundstücken, der für den kreisangehörigen Bereich im vorvergangenen Jahr ermittelt wurde, mindestens jedoch 260 %,
2. bei der Gewerbesteuer die Messbeträge, **vervielfacht mit 90 %** des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Gewerbesteuer, der für den kreisangehörigen Bereich im vorvergangenen Jahr ermittelt wurde, mindestens jedoch 310 %, vermindert um den für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage maßgeblichen Prozentsatz, der im vorvergangenen Jahr Anwendung gefunden hat,
3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,
5. bei der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31 a der Zuweisungsbetrag für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres.

Der Vervielfältiger, der sich aus der anteiligen Berücksichtigung des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes nach Nummer 1 und 2 ergibt, wird auf einen vollen Prozentsatz abgerundet.

(3) Als Messbeträge werden die Messbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Messbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken und die Messbeträge der Gewerbesteuer angesetzt, die sich ergeben, wenn das Ist-Aufkommen dieser Steuern im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres durch den Hebesatz des vergangenen Jahres für diese Steuern geteilt wird.

(4) Lassen sich Messbeträge nach Absatz 3 für eine Steuer nicht feststellen, weil eine Gemeinde sie nicht erhoben hat, kann das Innenministerium die Steuerkraftzahl festsetzen. Sie ist für jede Steuer nach dem Landesdurchschnitt je Einwohnerin oder Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Finanzausgleichsjahr zu bemessen.

(5) Werden in einer Verbandssatzung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den §§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Allgemeine Berechnungsvorschriften

(1) Von den nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für die Schlüsselzuweisungen an

1. die Kreise im Jahr 2011	58,00 %
und ab dem Jahr 2012	56,26 %,
2. die kreisfreien Städte im Jahr 2011	42,00 %
und ab dem Jahr 2012	43,74 %.

(2) Im Jahr 2011 erhalten von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 1 vorab die Kreise

Dithmarschen	51.000 Euro,
Nordfriesland	1.738.000 Euro,
Schleswig-Flensburg	1.227.000 Euro.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jeder Kreis die Hälfte des Betrages, um den seine Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 1) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. Die sich nach Satz 2 ergebenden Zuweisungen vermindern sich für die Kreise

Herzogtum Lauenburg um	1.636.000 Euro,
Ostholstein um	1.483.000 Euro,
Pinneberg um	3.221.000 Euro,
Plön um	665.000 Euro,
Rendsburg-Eckernförde um	2.096.000 Euro,
Segeberg um	818.000 Euro,
Steinburg um	358.000 Euro,
Stormarn um	1.483.000 Euro.

Die Kürzungsbeträge werden den nach Satz 2 zu verteilenden Mitteln zugeführt.

(3) Im Jahr 2011 erhalten von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 vorab die kreisfreien Städte

Flensburg	716.000 Euro,
Kiel	614.000 Euro,
Lübeck	1.227.000 Euro.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jede kreisfreie Stadt die Hälfte des Betrages, um den ihre Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 2) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.

(4) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 1 erhält im Jahr 2012 vorab der Kreis Stormarn 1,0 Millionen Euro. Dieser Betrag vermindert sich ab dem Jahr 2013 jährlich um 0,2 Millionen Euro. Von den verbleibenden Mitteln erhält ab dem Jahr 2012 jeder Kreis die Hälfte des Betrages, um den seine Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 1) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.

(5) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 erhält ab dem Jahr 2012 jede kreisfreie Stadt die Hälfte des Betrages, um den ihre Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 2) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Allgemeine Berechnungsvorschriften

(1) Von den nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für Schlüsselzuweisungen an

1. die Kreise	58,00 %
2. die kreisfreien Städte	42,00 %

(2) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 1 erhalten vorab die Kreise

Dithmarschen	51.000 Euro,
Nordfriesland	1.738.000 Euro,
Schleswig-Flensburg	1.227.000 Euro.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jeder Kreis die Hälfte des Betrages, um den seine Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 1) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. Die sich nach Satz 2 ergebenden Zuweisungen vermindern sich für die Kreise

Herzogtum Lauenburg um	1.636.000 Euro,
Ostholstein um	1.483.000 Euro,
Pinneberg um	3.221.000 Euro,
Plön um	665.000 Euro,
Rendsburg-Eckernförde um	2.096.000 Euro,
Segeberg um	818.000 Euro,
Steinburg um	358.000 Euro,
Stormarn um	1.483.000 Euro.

Die Kürzungsbeträge werden den nach Satz 2 zu verteilenden Mitteln zugeführt.

(3) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 erhalten vorab die kreisfreien Städte

Flensburg	716.000 Euro,
Kiel	614.000 Euro,
Lübeck	1.227.000 Euro.

Von den verbleibenden Mitteln erhält jede kreisfreie Stadt die Hälfte des Betrages, um den ihre Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 2) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche
Aufgaben

(1) Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben erhalten zentrale Orte für die Wahrnehmung von Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Verflechtungsbereichs sowie kommunale Schulträger nach Maßgabe des Absatzes 5. Übergemeindliche Aufgaben sind unbeschadet des Absatzes 5 in den zentralen Orten zu erfüllen.

(2) Zentrale Orte im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die durch die Verordnung nach § 14 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes vom 31. Oktober 1995 (GVBl. Schl.-H. S. 364) als zentrale Orte und Stadtrandkerne, soweit letztere nicht Ortsteil eines zentralen Ortes sind, festgelegt sind.

(3) Von den nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für Zuweisungen an

1. Oberzentren 45 %
2. die anderen zentralen Orte sowie die kommunalen Schulträger 55 %.

(4) Von dem Anteil für Zuweisungen an die Oberzentren nach Absatz 3 Nr. 1 entfallen auf

- die Stadt Flensburg 13,8 %,
- die Landeshauptstadt Kiel 39,2 %,
- die Hansestadt Lübeck 34,2 %,
- die Stadt Neumünster 12,8 %.

(5) Von dem Anteil nach Absatz 3 Nr. 2 erhalten die Träger von Förderschulen mit mindestens 30 Schülerinnen und Schülern in nichtzentralen Orten und die Träger von Realschulen in nichtzentralen Orten vorab Zuweisungen in Höhe von 10.000 Euro für die Trägerschaft einer Förderschule und 20.000 Euro für die Trägerschaft einer Realschule. Die verbleibenden Mittel werden so auf die anderen zentralen Orte verteilt, dass die Zuweisung für

ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 50,0 %,

ein Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 25,0 %,

einen ländlichen Zentralort und einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums 15,0 %,

einen Stadtrandkern II. Ordnung 7,5 %

der Zuweisung für ein Mittelzentrum beträgt, das nicht im Verdichtungsraum liegt.

(6) Empfänger der Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben sind die zentralen Orte und die Schulträger. Maßgebend für die Zahlung der

Zuweisungen an die zentralen Orte sind die Verhältnisse am 1. Januar des Finanzausgleichsjahres; maßgebend für die Zahlung der Zuweisungen an die Schulträger sind die Verhältnisse am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vorvergangenen Jahres.

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Sind Gemeinden nach der Verordnung nach § 14 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes gemeinsam als zentraler Ort oder Stadtrandkern eingestuft, wird die Zuweisung auf die Gemeinden aufgeteilt. Gehören die Gemeinden einem Kreis an und unterliegen der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats, entscheidet diese oder dieser über die Aufteilung der Zuweisung. In allen anderen Fällen entscheidet das Innenministerium.“

(7) Sind Gemeinden nach der Verordnung nach § 14 Abs. 4 des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes gemeinsam als zentraler Ort oder Stadtrandkern eingestuft, wird die Zuweisung auf die Gemeinden aufgeteilt. Gehören die Gemeinden einem Kreis an und unterliegen der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats, entscheidet diese oder dieser über die Aufteilung der Zuweisung. In allen anderen Fällen entscheidet das Innenministerium.

b) Folgende Absätze 8 und 9 werden neu angefügt:

„(8) Gemeinsame zentrale Orte oder Stadtrandkerne nach Absatz 7 erhalten nach erfolgter gemeinsamer Einstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die den beteiligten Gemeinden ohne gemeinsame Einstufung zugestanden hätte. Absatz 7 gilt entsprechend.“

(8) Gemeinsame zentrale Orte oder Stadtrandkerne nach Absatz 7 erhalten nach erfolgter gemeinsamer Einstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die den beteiligten Gemeinden ohne gemeinsame Einstufung zugestanden hätte. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Zentrale Orte und Stadtrandkerne nach Absatz 2 oder 7 erhalten nach erfolgter Abstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die der Gemeinde oder den beteiligten Gemeinden ohne Abstufung zugestanden hätte. Satz 1 gilt für den Wegfall von Einstufungen entsprechend.“

(9) Zentrale Orte und Stadtrandkerne nach Absatz 2 oder 7 erhalten nach erfolgter Abstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die der Gemeinde oder den beteiligten Gemeinden ohne Abstufung zugestanden hätte. **Satz 1 gilt entsprechend**

**1. für den Wegfall von Einstufungen,
2. bei Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde (Eingemeindung),
3. bei Zusammenschluss einer oder mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde (Vereinigung);
in den Fällen von Nr. 2 und 3 erhält der jeweilige Rechtsnachfolger die Zuweisung.“**

7. Nach § 15 wird folgender § 15 a neu eingefügt:

„§ 15 a
Schlüsselzuweisungen zur Abgeltung von
Flächen- und Sonderlasten

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten ab dem Jahr 2012 aus den nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 bereitgestellten Mitteln Schlüsselzuweisungen zur Abgeltung von Flächen- und Sonderlasten. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 erhalten zur Abgeltung von Sonderlasten vorab

- | | |
|---|-------|
| 1. die Stadt Flensburg
als Grenzlandansatz, | 2,5 % |
| 2. die Landeshauptstadt Kiel
als Landeshauptstadt, | 3,5 % |

- | | |
|---|-------|
| 3. die Hansestadt Lübeck
als UNESCO Welterbstätte, | 3,5 % |
| 4. der Kreis Nordfriesland
als Ausgleich für Lasten aus der
Insellage von Gemeinden sowie
als Grenzlandansatz, | 8,0 % |
| 5. der Kreis Pinneberg
als Ausgleich für Lasten aus der
Insellage von Helgoland, | 1,5 % |
| 6. der Kreis Schleswig-Flensburg
als Grenzlandansatz. | 3,5 % |

Die verbleibenden Mittel werden auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte im Verhältnis ihrer jeweiligen Fläche an der Gesamtfläche aller Kreise und kreisfreien Städte verteilt.“

8. In § 17 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

7. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17
Sonderbedarfszuweisungen

(1) Soweit die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellten Mittel nicht durch Fehlbetragszuweisungen (§ 16) oder nach § 34 Abs. 2 in Anspruch genommen werden, sind sie als Sonderbedarfszuweisungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, die sich in einer außergewöhnlichen Lage befinden oder besondere Aufgaben zu erfüllen haben, zu gewähren, wenn ihre Höhe im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt. Für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation können nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise bis zu 0,5 Millionen Euro Zuweisungen gewährt werden; dabei kann der Mindestbetrag von 80.000 Euro unterschritten werden.

(2) Über die Bewilligung der Sonderbedarfszuweisungen im Einzelnen entscheidet das Innenministerium.

(3) Sonderbedarfszuweisungen sind auszuzahlen, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

8. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Kommunaler Investitionsfonds

(1) Der bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein gebildete Fonds zur Vergabe von Darlehen und Zuschüssen für kommunale Infrastrukturinvestitionen (Kommunaler Investitionsfonds) ist ein rechtlich unselbständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung. Es wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Auftrage des Innenministeriums treuhänderisch verwaltet.

(2) Für die Herrichtung und Erweiterung der Landesfeuerwehrschule einschließlich der Einrichtungskosten sind aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 Mittel in Höhe

von 8,997 Millionen Euro in Anspruch genommen worden. Das Land führt diese Mittel ab 2003 in Höhe von jährlich 0,4 Millionen Euro aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zu.

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 werden zum 1. April 2011 sowie zum 1. April 2012 jeweils 1,0 Millionen Euro entnommen und zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit verwendet. Über die Mittelverwendung entscheiden die Landesverbände der Gemeinden und Kreise in Abstimmung mit dem Finanzministerium. Die Beträge werden im Einzelplan 11 des Landeshaushalts vereinnahmt und bereitgestellt. Nicht benötigte Mittel werden dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zugeführt.“

(3) Von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 werden zum 1. April 2011 sowie zum 1. April 2012 jeweils 1,0 Millionen Euro entnommen und zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit verwendet. Über die Mittelverwendung entscheiden die Landesverbände der Gemeinden und Kreise in Abstimmung mit dem Finanzministerium. Die Beträge werden im Einzelplan 11 des Landeshaushalts vereinnahmt und bereitgestellt. Nicht benötigte Mittel werden dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zugeführt.

(4) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist ermächtigt, für den Kommunalen Investitionsfonds Kapitalmarktmittel aufzunehmen; die Schulden des Fonds dürfen sein Nettovermögen nicht überschreiten.

(5) Die Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds Darlehen und Zuschüsse für kommunale Infrastrukturmaßnahmen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Finanzierungen von Krankenhäusern, sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Pflegedienstes und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Kraftwerksanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung.

(6) Zuschüsse können in Höhe des jährlich erwirtschafteten Überschusses des Kommunalen Investitionsfonds im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise in den Folgejahren für jährlich neu festzulegende Förderschwerpunkte vergeben werden.

(7) Über den Kommunalen Investitionsfonds verfügt das Innenministerium.

(8) Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Darlehen fließen dem Kommunalen Investitionsfonds wieder zu.

(9) Bei einer Auflösung des Kommunalen Investitionsfonds wird das verbleibende Vermögen den nach § 7 Abs. 2 zu verteilenden Beträgen zugeführt."

b) Die Absätze 10 bis 12 werden gestrichen.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „3,6 Millionen Euro“ durch die Worte „jeweils 3,6 Millionen Euro in den Jahren 2011 und 2012, 4,0 Millionen Euro im Jahr 2013 sowie 4,25 Millionen Euro ab dem Jahr 2014“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „3.400 Euro“ durch die Worte „jeweils 3.400 Euro in den Jahren 2011 und 2012, 3.750 Euro im Jahr 2013 sowie 4.000 Euro ab dem Jahr 2014“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „4.900 Euro“ durch die Worte „jeweils 4.900 Euro in den Jahren 2011 und 2012, 5.400 Euro im Jahr 2013 sowie 5.800 Euro ab dem Jahr 2014“ ersetzt.

11. § 25 a erhält folgende Fassung:

„§ 25 a
Förderung von Frauenhäusern
und Frauenberatungsstellen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung

1. der Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern,

2. von Institutionen, die im Interesse einer nachhaltigen Gewaltprävention die Arbeit mindestens von Polizei, Justiz und Beratungseinrichtungen vor Ort koordinieren sowie

3. von Frauenberatungsstellen ab 2012.

(2) Die Förderung der Frauenhäuser nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Platzkostensatzes und einer für jedes Frauenhaus festgelegten Mietkostenerstattung. Statt der Mietkosten können für Kredite zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden für Frauenhäuser die tatsächlich gezahlten Zinsen und Tilgungen bis zur Höhe der vergleichbaren Mietkosten berücksichtigt werden. Die Förderung der Koordination der Anti-Gewalt-Arbeit nach Absatz 1 Nr. 2 und ab 2012 der Frauenberatungsstellen nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt über einen Festbetrag.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration."

9. § 25 a erhält folgende Fassung:

„§ 25 a
Förderung von Frauenhäusern
und Frauenberatungsstellen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung

1. der Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern,

2. von Institutionen, die im Interesse einer nachhaltigen Gewaltprävention die Arbeit mindestens von Polizei, Justiz und Beratungseinrichtungen vor Ort koordinieren sowie

3. von Frauenberatungsstellen ab 2012.

(2) Die Förderung der Frauenhäuser nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Platzkostensatzes und einer für jedes Frauenhaus festgelegten Mietkostenerstattung. Statt der Mietkosten können für Kredite zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden für Frauenhäuser die tatsächlich gezahlten Zinsen und Tilgungen bis zur Höhe der vergleichbaren Mietkosten berücksichtigt werden. Die Förderung der Koordination der Anti-Gewalt-Arbeit nach Absatz 1 Nr. 2 und ab 2012 der Frauenberatungsstellen nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt über einen Festbetrag.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration."

10. § 25 e erhält folgende Fassung:

**„§ 25 e
Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), und in Tagespflegestellen nach § 30 des Kindertagesstättengesetzes.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt es insbesondere die Zahl der betreuten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, die Dauer der Betreuung sowie den Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vorvergangenen Jahr.“

12. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „fließt“ die Worte „im Jahr 2011“ eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Finanzausgleichsumlage fließt ab dem Jahr 2012 zu 40 % den nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu verteilenden Mitteln und zu 60 % demjenigen Kreis zu, von dessen Gemeinden die Umlage aufgebracht wird.“

13. § 31 a wird wie folgt geändert:

11. § 30 erhält folgende Fassung:

**„§ 30
Finanzausgleichsumlage**

(1) Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde (§ 10) ihre Ausgangsmesszahl (§ 9), wird von der Gemeinde eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 20 % des übersteigenden Betrages erhoben. Die Finanzausgleichsumlage fließt zur einen Hälfte den nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu verteilenden Mitteln und zur anderen Hälfte demjenigen Kreis zu, von dessen Gemeinden die Umlage aufgebracht wird.

(2) Die Finanzausgleichsumlage ist von kreisangehörigen Gemeinden zusammen mit der Kreisumlage an den Kreis zu zahlen; dieser ist verpflichtet, die Hälfte der Finanzausgleichsumlage unverzüglich an das Land weiterzuleiten, sofern dieser Anteil der Umlage nicht mit der Zahlung der Schlüsselzuweisungen an den Kreis verrechnet wird.

(3) § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

12. § 31 a erhält folgende Fassung:

**„§ 31 a
Zuweisung des Landes an die Gemeinden zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

(1) Das Land stellt den Gemeinden 26 % von den

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „bis einschließlich 2011“ eingefügt.

Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes nach § 1 Satz 6 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955), nach Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzausgleichs unter den Ländern zur Verfügung.

(2) Die Zuweisung wird nach den in der Anlage zur jeweils geltenden Fassung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 8. Mai 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 229), enthaltenen Schlüsselzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt.

(3) Für die Berechnung der Zuweisung gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3, für die Auszahlung der Zuweisung die Vorschriften des § 35 entsprechend.“

b) Folgender Absatz 4 wird neu angefügt:

„(4) Abrechnungsbeträge aus Abrechnungen der Zuweisungen nach Absatz 1 für die Jahre 2009 bis 2011 werden abweichend von Absatz 2 und 3 bei den nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu verteilenden Mitteln berücksichtigt.“

14. § 31 b wird gestrichen.

13. § 31 b erhält folgende Fassung:

**„§ 31 b
Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen
gemeindlichen Gebietsänderungen**

(1) Wird eine Gemeinde nach dem 31. Dezember 2006

- 1. in eine andere Gemeinde eingegliedert (Eingemeindung),**
 - 2. mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen (Vereinigung),**
 - 3. auf mehrere Gemeinden aufgeteilt (Auflösung),**
- erhält der jeweilige Rechtsnachfolger oder erhalten die jeweiligen Rechtsnachfolger eine einmalige Zuweisung nach Maßgabe des Absatzes 2.**

(2) Die Zuweisung beträgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 50 Euro je Einwohnerin und Einwohner der beteiligten nach der Einwohnerzahl kleineren Gemeinde oder Gemeinden und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 50 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde, die aufgelöst wird. Die Zuweisung nach Satz 1 beträgt in der Summe jedoch mindestens 30.000 Euro und höchstens 100.000 Euro je Gemeinde, die durch Eingemeindung oder Auflösung in

einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden auf-
geht. Das Gleiche gilt im Falle einer Vereinigung
zu einer neuen Gemeinde für die nach der Ein-
wohnerzahl kleinere Gemeinde oder kleineren
Gemeinden.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisung ent-
scheidet das Innenministerium. Die Zuweisung
wird nach dem Wirksamwerden der Gebietsän-
derung ausgezahlt, wobei Zuweisungen für Ge-
bietsänderungen, die nach dem 31. Dezember
2005 gewährt worden sind, berücksichtigt wer-
den. Im Falle der Auflösung einer Gemeinde
wird die Zuweisung jeweils anteilig nach der
Einwohnerzahl den betroffenen Gemeinden ge-
währt.“

14. § 31 c erhält folgende Fassung:

„§ 31 c

**Zuweisung des Landes an die Kreise und kreis-
freien Städte für den Ausbau der Betreuungs-
angebote für Kinder unter drei Jahren**

(1) Der Bund beteiligt sich aus seinem Umsatz-
steueranteil nach Maßgabe des Kinderförde-
rungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I
S. 2403) bundesweit insgesamt im Jahr 2009 mit
100 Millionen Euro, im Jahr 2010 mit 200 Millio-
nen Euro, im Jahr 2011 mit 350 Millionen Euro,
im Jahr 2012 mit 500 Millionen Euro, im Jahr
2013 mit 700 Millionen Euro und ab dem Jahr
2014 mit 770 Millionen Euro an den zusätzlich
entstehenden Betriebskosten. Das Land leitet
die auf Schleswig-Holstein entfallenden Um-
satzsteuermehreinnahmen an die Kreise und
kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der
Auswirkungen des Finanzausgleichs unter den
Ländern weiter.

(2) Das Land stellt Mittel in gleicher Höhe zur
Verfügung, wie sie nach Absatz 1 Satz 2 auf
Schleswig-Holstein entfallen.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen nach
den Absätzen 1 und 2 entscheidet das Ministe-
rium für Bildung und Kultur. Bei der Verteilung
an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte
berücksichtigt es insbesondere die Zahl der
betreuten Kinder unter drei Jahren in Kinderta-
geseinrichtungen und öffentlich geförderter
Kindertagespflege, die Dauer der Betreuung
sowie den Anteil der Kinder aus überwiegend
nicht deutsch sprechenden Familien im vorver-
gangenen Jahr.

(4) Für die Berechnung der Zuweisung nach den
Absätzen 1 und 2 gelten die Vorschriften des § 5
Abs. 2 und 3 entsprechend.“

15. Nach § 31 c wird folgender § 31 d neu eingefügt:

„§ 31 d

Zuweisung des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen jährlich 4,0 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel sind für Kinder mit besonderem Förderbedarf bei der sprachlichen Entwicklung und beim Erlernen der deutschen Sprache einzusetzen.

(2) Über die Bewilligung entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt es insbesondere die Zahl der betreuten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege und den Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vorvergangenen Jahr.“

15. In Abschnitt VIII wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Beirat für den kommunalen Finanzausgleich

(1) Es wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gebildet. Dem Beirat gehören als Mitglieder jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter des

1. Innenministeriums,
2. Finanzministeriums,
3. Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages,
4. Städtebundes Schleswig-Holstein,
5. Städtetages Schleswig-Holstein und
6. Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

an. Die Mitglieder der Landesverbände der Gemeinden und Kreise werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes vom Innenministerium berufen und abberufen.

(2) Den Vorsitz des Beirats führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innenministeriums. Die oder der Vorsitzende ruft den Beirat nach Bedarf sowie auf Wunsch eines Mitglieds des Beirats zu einer Sitzung zusammen. Beschlüsse des Beirats erfolgen einstimmig. Die Mitglieder erhalten keinen Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat berät das Innenministerium in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs. Er soll vor Entscheidungen der Landesregierung über den kommunalen Finanzausgleich gehört werden.

(4) Sonstige Mitwirkungsrechte der Gemeinden und Kreise bleiben durch die Bildung des Beirats unberührt.“

16. In Abschnitt VIII wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Beirat für den kommunalen Finanzausgleich

(1) Es wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gebildet. Dem Beirat gehören als Mitglieder jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter des

1. Innenministeriums,
2. Finanzministeriums,
3. Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages,
4. Städtebundes Schleswig-Holstein,
5. Städtetages Schleswig-Holstein und
6. Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

an. Die Mitglieder der Landesverbände der Gemeinden und Kreise werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes vom Innenministerium berufen und abberufen.

(2) Den Vorsitz des Beirats führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innenministeriums. Die oder der Vorsitzende ruft den Beirat nach Bedarf sowie auf Wunsch eines Mitglieds des Beirats zu einer Sitzung zusammen. Beschlüsse des Beirats erfolgen einstimmig. Die Mitglieder erhalten keinen Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat berät das Innenministerium in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs. Er soll vor Entscheidungen der Landesregierung über den kommunalen Finanzausgleich gehört werden.

(4) Sonstige Mitwirkungsrechte der Gemeinden und Kreise bleiben durch die Bildung des Beirats unberührt.“

17. Der bisherige § 33 wird § 33 a und wird wie folgt gefasst:

**„§ 33 a
Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten

- 1. Finanzausgleichsjahr: das Haushaltsjahr, für das die Zahlungen geleistet werden,**
- 2. vergangenes Jahr: das Jahr, welches dem Finanzausgleichsjahr vorhergeht,**
- 3. vorvergangenes Jahr: das Jahr, welches dem vergangenen Jahr vorhergeht,**
- 4. Verwaltungsausgaben oder Verwaltungsaufwendungen: persönliche und sächliche Ausgaben oder Aufwendungen, die die Tätigkeit des Verwaltungsapparates ermöglichen,**
- 5. Zweckausgaben oder Zweckaufwendungen und Zweckauszahlungen: Ausgaben oder Aufwendungen und Auszahlungen, die entweder dem Sachzweck des Einzelplans oder der Produktgruppe oder der Erfüllung des Verwaltungszwecks unmittelbar dienen; hierzu gehören auch die persönlichen und sächlichen Ausgaben oder Aufwendungen und Auszahlungen für öffentliche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser.**

16. Der bisherige § 33 wird § 33 a und in Absatz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Als Fläche im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Dezember des vergangenen Jahres fortgeschriebene Fläche in Quadratkilometern unter Einbeziehung der Forstgutsbezirke; die Fläche ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.“

(2) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Als gewogener Durchschnitt des Hebesatzes für die Grundsteuer von den Grundstücken sowie des Hebesatzes für die Gewerbesteuer im Sinne dieses Gesetzes gelten die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mit dem Realsteuervergleich veröffentlichten Hebesätze. Als Fläche im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Dezember des vergangenen Jahres fortgeschriebene Fläche in Quadratkilometern unter Einbeziehung der Forstgutsbezirke; die Fläche ist auf zwei Nachkommastellen zu runden. Soweit die Zahl der betreuten Kinder in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, die Dauer der Betreuung sowie der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien maßgebend ist, gelten die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein in der Jugendhilfestatistik veröffentlichten Zahlen."

Artikel 3
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.- H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1 Nr. 5 BeamtStG)“ ein Komma und die Worte „das Dienstjubiläum (§ 58)“ eingefügt.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952	1	60	1
1953	2	60	2
1954	3	60	3
1955	4	60	4
1956	5	60	5
1957	6	60	6
1958	7	60	7
1959	8	60	8
1960	9	60	9
1961	10	60	10
1962	11	60	11
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10

Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und denen vor dem 1. Januar 2011 bis zum Beginn des Ruhestandes

Artikel 3
Änderung des Landesbeamtengesetzes

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952	1	60	1
1953	2	60	2
1954	3	60	3
1955	4	60	4
1956	5	60	5
1957	6	60	6
1958	7	60	7
1959	8	60	8
1960	9	60	9
1961	10	60	10
1962	11	60	11
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10

Satz 1 gilt entsprechend für **am 1. Januar 2011 vorhandene und** im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 2011 **eine** bis zum Beginn des Ruhestandes **bewilligte**

1. Teilzeitbeschäftigung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder

1. Altersteilzeit nach § 63 Abs. 1 Satz 4 oder nach § 88a Abs. 3 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder

2. Urlaub nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 88 c Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung

bewilligt worden ist.

(4) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Verwaltungsbereichen beschäftigt sind, in denen ein Personalüberhang besteht, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und entsprechende Planstellen oder ein Äquivalent eingespart werden. Die Verwaltungsbereiche nach Satz 1 werden durch die Landesregierung bestimmt. Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts trifft die oberste Dienstbehörde diese Bestimmung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Für die Beamtinnen und Beamten des Landtages trifft die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident, für die Beamtinnen und Beamten des Landesrechnungshofs trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs die erforderlichen Regelungen.“

3. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58
Dienstjubiläen

Die Beamtinnen und Beamten werden bei Dienstjubiläen durch Aushändigung einer Dankurkunde geehrt. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung.“

4. § 63 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit 60 % der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).“

5. § 80 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst b,“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Beamtinnen und Beamten kann in Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 bei der Bewilligung des Urlaubs ein An-

2. Altersteilzeit nach § 63 Abs. 1 Satz 4 oder nach § 88a Abs. 3 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder

3. **Beurlaubung** nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 88 c Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung

angetreten haben.

5. § 80 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Beamtinnen und Beamten **ist** in Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 bei der Bewilligung des Urlaubs ein An-

spruch auf Gewährung von Beihilfe (Beihilfeberechtigung) zugesprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte in einem Verwaltungsbereich beschäftigt ist, in denen ein Personalüberhang besteht, entsprechende Planstellen oder ein Äquivalent eingespart werden und der Urlaub bis zum 31. Dezember 2015 angetreten wird.“

spruch auf Gewährung von Beihilfe (Beihilfeberechtigung) **zuzusprechen**, wenn die Beamtin oder der Beamte in einem Verwaltungsbereich beschäftigt ist, in dem ein Personalüberhang besteht, entsprechende Planstellen oder ein Äquivalent eingespart werden und der Urlaub bis zum 31. Dezember 2015 angetreten wird.“

6. In § 89 Abs. 1 werden die Sätze 4 bis 7 durch folgende Sätze 4 bis 8 ersetzt:

„Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, Personalakten an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die von ihr oder ihm bestimmte oberste Landesbehörde oder eine beauftragte öffentliche Stelle zu Zwecken der ressortübergreifenden Personalvermittlung innerhalb der Landesverwaltung zu übermitteln und dort für diese Zwecke weiterzuverarbeiten. Entsprechendes gilt für die Übermittlung und Weiterverarbeitung von Personalakten an die in Satz 4 genannten Stellen zu statistischen Zwecken; § 13 des Landesstatistikgesetzes vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), findet entsprechende Anwendung. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen. In den Fällen des Satzes 4 sind die übermittelten Daten der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.“

7. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

“(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952	1	60	1
1953	2	60	2
1954	3	60	3
1955	4	60	4
1956	5	60	5
1957	6	60	6
1958	7	60	7
1959	8	60	8
1960	9	60	9
1961	10	60	10
1962	11	60	11
1963	12	61	0
1964	14	61	2

7. § 108 wird wie folgt geändert:

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

“(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952	1	60	1
1953	2	60	2
1954	3	60	3
1955	4	60	4
1956	5	60	5
1957	6	60	6
1958	7	60	7
1959	8	60	8
1960	9	60	9
1961	10	60	10
1962	11	60	11
1963	12	61	0
1964	14	61	2

1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10

1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10

Satz 1 gilt entsprechend für Polizeivollzugsamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 2011 eine bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligte

- 1. Teilzeitbeschäftigung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder**
- 2. Altersteilzeit nach § 63 Abs. 1 Satz 4 oder nach § 88a Abs. 3 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder**
- 3. Beurlaubung nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 88 c Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung angetreten haben.**

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, bildet die Vollendung des 60. Lebensjahres die Altersgrenze. Zum Einsatzdienst kann auch der Einsatz im Rettungsdienst gehören.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 werden hinsichtlich der Dienstunfähigkeit (Feuerwehrdienstunfähigkeit) den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt. § 109 findet entsprechende Anwendung.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

9. Nach § 127 wird folgender § 127 a eingefügt:

„§ 127 a

Geltungsdauer der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

Für die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen und zu erlassenden Laufbahnverordnungen sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen findet § 62 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung. Dies gilt entsprechend für Verordnungen im Sinne des Satzes 1, die auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes in seiner bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung erlassen wurden. Sofern Verordnungen, die vor dem 1. Januar 2011 erlassen wurden, eine Befristung enthalten, gelten sie unbefristet weiter.“

Artikel 4
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- a) Der Besoldungsgruppe 2 wird folgende Amtsbezeichnung hinzugefügt:

„Stellvertretende Direktorin oder Stellvertreter der Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein“

- b) In der Besoldungsgruppe 3 wird folgende Amtsbezeichnung gestrichen:

„Stellvertretende Direktorin oder Stellvertreter der Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein“

- c) In der Besoldungsgruppe 5 werden in der Amtsbezeichnung für die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer die Worte „soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6“ gestrichen.

- d) In der Besoldungsgruppe 6 wird die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5“ gestrichen.

- e) Die Besoldungsgruppen 8 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe 8
Direktorin oder Direktor des Landtages

Besoldungsgruppe 9
Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs
Staatssekretärin oder Staatssekretär

Besoldungsgruppe 10
- nicht besetzt - “

2. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe 3 wird folgende Amtsbezeichnung hinzugefügt:

„Stellvertretende Direktorin oder Stellvertreter der Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein“

- b) In der Besoldungsgruppe 6 wird folgende Amtsbezeichnung hinzugefügt:

„Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5“

Artikel 4
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

c) Es werden folgende Besoldungsgruppen angefügt:

„Besoldungsgruppe 9
Direktorin oder Direktor des Landtages

Besoldungsgruppe 10
Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs
Staatssekretärin oder Staatssekretär“

Artikel 4 a

Änderung der Bundesbesoldungsordnung B - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) erhält in der Fußnote 3 a der Bundesbesoldungsordnung B - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein bei der Besoldungsgruppe B 5 folgende Fassung:

„Erhält für die Dauer der Bestellung zur stellvertretenden Staatssekretärin oder zur alleinigen stellvertretenden Landtagsdirektorin oder zum stellvertretenden Staatssekretär oder zum alleinigen stellvertretenden Landtagsdirektor eine widerrufliche Zulage in Höhe von 11 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 5.“

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tage und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes - Ü- berleitungsfassung für Schleswig-Holstein

der Ausbildung ersetzt, steht diese der Schulbildung gleich. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2015 in den Ruhestand eingetreten sind, gilt hinsichtlich der höchstens zu berücksichtigenden Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit anstelle des in Satz 1 genannten Zeitraums von bis zu 855 Tagen die Regelung des § 69 g.“

2. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 36 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
4. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 4 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummern 2 und 3 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 4 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50 d sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit

2. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 36 Abs. 2 **oder 3** Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
4. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 4 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummern 2 und 3 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 4 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50 d sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit ste-

sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50 d sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.“

hen, und Zeiten nach § 50 d sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.“

3. § 48 wird gestrichen.

4. In § 53 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.

5. In § 66 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

6. In § 69 d Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 36 Abs. 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.

7. In § 69 f wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) nach § 36 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
- 2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, die Vollendung folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1952	63	1
31. Dezember 1953	63	2
31. Dezember 1954	63	3
31. Dezember 1955	63	4
31. Dezember 1956	63	5
31. Dezember 1957	63	6
31. Dezember 1958	63	7
31. Dezember 1959	63	8
31. Dezember 1960	63	9
31. Dezember 1961	63	10
31. Dezember 1962	63	11
31. Dezember 1963	64	0
31. Dezember 1964	64	2
31. Dezember 1965	64	4
31. Dezember 1966	64	6
31. Dezember 1967	64	8
31. Dezember 1968	64	10

3. Für am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) vorhandene und im Sinne des § 2 Abs. 2 des neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1.

7. In § 69 f wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) nach § 36 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
- 2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, die Vollendung folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1952	63	1
31. Dezember 1953	63	2
31. Dezember 1954	63	3
31. Dezember 1955	63	4
31. Dezember 1956	63	5
31. Dezember 1957	63	6
31. Dezember 1958	63	7
31. Dezember 1959	63	8
31. Dezember 1960	63	9
31. Dezember 1961	63	10
31. Dezember 1962	63	11
31. Dezember 1963	64	0
31. Dezember 1964	64	2
31. Dezember 1965	64	4
31. Dezember 1966	64	6
31. Dezember 1967	64	8
31. Dezember 1968	64	10

3. Für am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) vorhandene und im Sinne des § 2 Abs. 2 des neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1.

Januar 1955 geboren sind, und denen Altersteilzeit bis zum 1. Januar 2010 bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung.“

Januar 1955 geboren sind, und denen Altersteilzeit **vor dem** 1. Januar 2010 bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung.“

8. Es wird folgender § 69 g eingefügt:

„§ 69 g

Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2015 eingetreten sind, gilt anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Juli 2011	1095 Tage
1. Januar 2012	1065 Tage
1. Juli 2012	1035 Tage
1. Januar 2013	1005 Tage
1. Juli 2013	975 Tage
1. Januar 2014	945 Tage
1. Juli 2014	915 Tage
1. Januar 2015	885 Tage

Artikel 6

Änderung des Landesministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Landesminister in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „55. Lebensjahr“ durch die Angabe „62. Lebensjahr“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ruhegehalt beträgt 25 % der Amtsbezüge. Es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren mit jedem weiteren Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten um 5 % bis zu einem Höchstsatz von 35 % und darüber hinaus mit jedem weiteren Jahr der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten um 2 % bis zum Höchstsatz von 71,75 %.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „55. Lebensjahr“ durch die Angabe „62. Lebensjahr“ ersetzt“.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Landesministerin oder ein Landesminister, die oder der die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt und die oder der mindestens zwei Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, erhält ab Beginn des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, ein Ruhegehalt von 10 % der Amtsbezüge, sofern deren oder dessen

Artikel 6

Änderung des Landesministergesetzes

Amtszeiten nicht bereits bei einem anderweitigen Versorgungsanspruch Berücksichtigung finden. Der Ruhegehaltssatz von 10 % erhöht sich nach einer Amtszeit von drei Jahren auf 15 % und nach einer Amtszeit von 4 Jahren auf 20 %.“

e) In Absatz 6 wird die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

2. Es wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a
Übergangsregelung aus Anlass der Anhebung
der Altersgrenzen und der Neustaffelung
der Versorgungssätze

(1) § 11 Abs. 3 und 5 Satz 2 findet in der ab (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung nur für danach in die Landesregierung eintretende Landesministerinnen und Landesminister Anwendung, sofern sie bis dahin nicht einer Landesregierung im Geltungsbereich des Landesministergesetzes angehört haben. § 11 Abs. 1 und 4 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle der Angabe „62. Lebensjahr“ für ehemalige Ministerinnen und Minister, die vor dem 1. August 2014 das 55. Lebensjahr vollenden die Angabe „57. Lebensjahr“ und für ehemalige Ministerinnen und Minister, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. August 2016 das 55. Lebensjahr vollenden, die Angabe „59. Lebensjahr“ tritt.

(2) § 11 Abs. 1, 4 und 5 Satz 1 findet in der bis zum (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung Anwendung für zum (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister oder deren Hinterbliebene, sofern sie bereits Versorgungsbezüge erhalten oder innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem (*einsetzen*: Tag der Verkündung dieses Gesetzes) für sich oder ihre Hinterbliebenen Versorgungsbezüge nach den bis zum (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bestehenden Vorschriften des Gesetzes erhalten würden.“

Artikel 7 Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird wie folgt geändert:

2. Es wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a
Übergangsregelung aus Anlass der Anhebung
der Altersgrenzen und der Neustaffelung
der Versorgungssätze

(1) § 11 Abs. 3 und 5 Satz 2 findet in der ab (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung nur für danach in die Landesregierung eintretende Landesministerinnen und Landesminister Anwendung, sofern sie bis dahin nicht einer Landesregierung im Geltungsbereich des Landesministergesetzes angehört haben. § 11 Abs. 1 und 4 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle der Angabe „62. Lebensjahr“ für ehemalige Ministerinnen und Minister, die vor dem 1. August 2014 das 55. Lebensjahr vollenden die Angabe „57. Lebensjahr“ und für ehemalige Ministerinnen und Minister, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. August 2016 das 55. Lebensjahr vollenden, die Angabe „59. Lebensjahr“ tritt.

(2) § 11 Abs. 1, 4 und 5 Satz 1 findet in der bis zum (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung Anwendung für zum (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister, sofern sie bereits **Ruhegehalt** erhalten oder innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem (*einsetzen*: Tag der Verkündung dieses Gesetzes) **Ruhegehalt** nach den bis zum (*einsetzen*: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bestehenden Vorschriften des Gesetzes erhalten würden.“

Artikel 7 Änderung des Landesrichtergesetzes

1. In § 3 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

1. In § 3a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952	1	60	1
1953	2	60	2
1954	3	60	3
1955	4	60	4
1956	5	60	5
1957	6	60	6
1958	7	60	7
1959	8	60	8
1960	9	60	9
1961	10	60	10
1962	11	60	11
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10

„(3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952	1	60	1
1953	2	60	2
1954	3	60	3
1955	4	60	4
1956	5	60	5
1957	6	60	6
1958	7	60	7
1959	8	60	8
1960	9	60	9
1961	10	60	10
1962	11	60	11
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10

Satz 1 gilt entsprechend für am 1. Januar 2011 vorhandene und im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs schwerbehinderte Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 2011 eine bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligte

- 1. Teilzeitbeschäftigung nach § 7 b Abs. 3 oder nach § 7 b Abs. 4 Satz 1 des Landesrichtergesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder**
- 2. Altersteilzeit nach § 7c Abs. 1 Satz 4 oder nach § 7 c Satz 3 des Landesrichtergesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder**
- 3. Beurlaubung nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung angetreten haben.**

2. § 7c Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Richterinnen und Richtern ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit 60% des bisherigen Dienstes zu bewilligen, wenn

3. § 7c Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Richterinnen und Richtern ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit 60% des bisherigen Dienstes zu bewilligen, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt,
2. die Richterin oder der Richter das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat und
3. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen
(Altersteilzeit).“

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt,
2. die Richterin oder der Richter das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat und
3. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen
(Altersteilzeit).“

Artikel 8
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte können bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Dankurkunde und eine Jubiläumszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge erhalten. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 767) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.“

Artikel 9
Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen sowie deren Stellvertretungen können bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Dankurkunde und eine Jubiläumszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge erhalten. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 767) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.“

Artikel 8
Änderung der Gemeindeordnung

Artikel 9
Änderung des Brandschutzgesetzes

Artikel 10
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort „Jubiläumszuwendungen“ durch die Worte „Jubiläumsgelder der Beschäftigten“ ersetzt.

2. § 114 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung hat vorzusehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung in Höhe von 30% des Betrages beteiligt werden, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden wäre (Eigenbeteiligung).“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Übernimmt der Träger der Schülerbeförderung die Kosten der Zeitkarte eines Verkehrsunternehmens und kann diese für den öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden, kann die Satzung eine Eigenbeteiligung vorsehen, die den nach Satz 3 zu ermittelnden Betrag in angemessener Höhe übersteigt, soweit das Fahrplanangebot und das Alter der Schülerin oder des Schülers eine Verwendung über den Schulweg hinaus in erheblichem Umfang ermöglichen. Die Satzung hat abweichend von Satz 3 und 4 vorzusehen, dass eine Beteiligung an den Kosten entfällt oder angemessen vermindert wird, soweit die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt erhalten oder aus sonstigen Gründen eine Kostenbeteiligung eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

Artikel 10
Änderung des Schulgesetzes

2. § 113 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit das Land auf vertraglicher Grundlage verpflichtet ist, für den Schulbesuch einer Schülerin oder eines Schülers außerhalb des Landes Schleswig-Holstein eine Ausgleichszahlung zu leisten, haben die nach § 111 Abs. 1, 2 und 6 oder § 112 Abs. 2 Verpflichteten an das Land einen Betrag zu erstatten, der

- 1. beim Besuch einer Ersatzschule dem Richtwert nach Maßgabe der §§ 111 und 112 entspricht,**
- 2. beim Besuch einer öffentlichen Schule dem Sachkostenanteil entspricht, den das andere Bundesland zur Grundlage seiner Berechnung für die Ausgleichszahlung gemacht hat.“**

3. § 114 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden; davon auszunehmen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Die Satzung hat vorzusehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden (Eigenbeteiligung).“

4. § 148 Abs. 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 111 Abs. 4 Satz 5 findet bis zum 31. Dezember 2010 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe des Investitionskostenanteils je Schülerin und Schüler 125 Euro beträgt.“

Artikel 11
Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung vom 16. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom (*einsetzen Datum*). (GVOBl. Schl.-H. S.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst b Landesbeamtengesetz,“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Nach Nummer 5 wird folgender Halbsatz angefügt:

„sowie in den Fällen nach § 80 Abs. 5 Satz 3 Landesbeamtengesetz“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die errechnete Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind (§ 8 Abs. 1), um folgenden Selbstbehalt gekürzt:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	A 2 bis A 6	60,00 €
2	A 7 bis A 9	120,00 €
3	A 10, A 11	180,00 €
4	A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, W 1, W 2, R 1	240,00 €
5	A 16, B 2, B 3, C 3, W 3, R 2, R 3	360,00 €
6	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	480,00 €
7	Höhere Besoldungsgruppen	600,00 €

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge im gleichen Verhältnis wie die verminderte Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vermindert. Die Selbstbehalte dürfen 1 % des jeweiligen Grundgehalts, bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des jährlichen Ruhegehalts, nicht übersteigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beträge nach Absatz 1 reduzieren sich für Hinterbliebene auf 40 %, für Waisen auf 10 %.“

Artikel 11
Änderung der Beihilfeverordnung

Artikel 12
Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-
Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 1 gestrichen. Die Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Nr. 4 bis 7“ durch die Worte „Nr. 3 bis 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Nr. 1 und 4 bis 7“ durch die Worte „Nr. 3 bis 6“ ersetzt.

2. § 36 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Beschluss des Personalrates werden von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz freigestellt in Dienststellen mit in der Regel
300 bis 600 Beschäftigten ein Mitglied,
601 bis 1.000 Beschäftigten zwei Mitglieder,
1.001 bis 2.000 Beschäftigten drei Mitglieder
und bei je weiteren angefangenen 1.000 Beschäftigten ein weiteres Mitglied.“

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Personalrates sowie die Ersatzmitglieder sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts und unter Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Dem Personalrat wird hierfür ein Freistellungskontingent für seine Amtszeit zur Verfügung gestellt, dessen Höhe nach der Anzahl seiner Mitglieder gemäß § 13 zu ermitteln ist; für jedes Mitglied ist ein Freistellungsanspruch von zehn Arbeitstagen und für Ersatzmitglieder jeder Wahlvorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern ein Freistellungsanspruch von fünf Arbeitstagen zu Grunde zu legen.“

Artikel 12
Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-
Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„Der Personalrat besteht Dienststellen mit in der Regel
5 bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person,
21 bis 100 Wahlberechtigten aus drei Personen,
101 bis 500 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
501 bis 1.000 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
1.001 und mehr Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern.“**

2. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 1 gestrichen. Die Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Nr. 4 bis 7“ durch die Worte „Nr. 3 bis 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Nr. 1 und 4 bis 7“ durch die Worte „Nr. 3 bis 6“ ersetzt.

3. § 36 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Beschluss des Personalrates werden von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz freigestellt in Dienststellen mit in der Regel
200 bis 500 Beschäftigten ein Mitglied,
501 bis 1.000 Beschäftigten zwei Mitglieder,
1.001 bis 2.000 Beschäftigten drei Mitglieder
und bei je weiteren angefangenen 1.000 Beschäftigten ein weiteres Mitglied.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Personalrates sowie die Ersatzmitglieder sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts und unter Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Dem Personalrat wird hierfür ein Freistellungskontingent für seine Amtszeit zur Verfügung gestellt, dessen Höhe nach der Anzahl seiner Mitglieder gemäß § 13 zu ermitteln ist; für jedes Mitglied ist ein Freistellungsanspruch von **in der Regel nicht mehr als** zehn Arbeitstagen und für Ersatzmitglieder jeder Wahlvorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern ein Freistellungsanspruch von **in der Regel nicht mehr als** fünf Arbeitstagen zu Grunde zu legen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat jedes Mitglied des Personalrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für insgesamt zehn Arbeitstage zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung oder von der Landeszentrale für politische Bildung als für die Personalratsarbeit nützlich anerkannt sind. Ersatzmitglieder jeder Wahlvorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern haben einen Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für insgesamt fünf Arbeitstage. Eine Kostenübernahme durch die Dienststelle erfolgt nicht.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates sowie die es vertretenden Mitglieder des Personalrates haben unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts bis zu fünf Arbeitstage je Amtszeit Anspruch auf Teilnahme an einer von einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband einberufenen Konferenz der Personalräte. Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat jedes Mitglied des Personalrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für **in der Regel nicht mehr als** zehn Arbeitstage zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung oder von der Landeszentrale für politische Bildung als für die Personalratsarbeit nützlich anerkannt sind. Ersatzmitglieder jeder Wahlvorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern haben einen Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für **in der Regel nicht mehr als** fünf Arbeitstage. Eine Kostenübernahme durch die Dienststelle erfolgt nicht.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates sowie die es vertretenden Mitglieder des Personalrates haben unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts **in der Regel nicht mehr als** fünf Arbeitstage je Amtszeit Anspruch auf Teilnahme an einer von einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband einberufenen Konferenz der Personalräte. Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

5. § 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Personalversammlungen sind in der Regel einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Hierzu hat der Personalrat einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Weitere Personalversammlungen finden nur in besonderen Ausnahmefällen statt."

6. § 44 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Stufenvertretung besteht bei in der Regel bis zu 3.000 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern und bei 3.001 Wahlberechtigten und mehr aus neun Mitgliedern."

7. § 47 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Dienststellenleitung (§ 8 Abs. 5) und der Personalrat treten in jedem Quartal zu mindestens einer gemeinsamen Besprechung zusammen."

4. In § 53 Abs.7 werden die Worte „und Sitzungsgeld“ gestrichen.

8. In § 53 Abs.7 werden die Worte „und Sitzungsgeld“ gestrichen.

5. § 81 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kosten nach den §§ 17 und 34 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 sowie Abs. 2 tragen die Träger der sächlichen Kosten der Dienststellen, die Kosten nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 tragen die Dienstherrn der Lehrkräfte.“

9. § 81 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kosten nach den §§ 17 und 34 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 sowie Abs. 2 tragen die Träger der sächlichen Kosten der Dienststellen, die Kosten nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 tragen die Dienstherrn der Lehrkräfte.“

Artikel 13
Änderung der Entschädigungsverordnung-
Mitbestimmungsgesetz

Die Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 766) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Personalrates und“ gestrichen.
2. Die §§ 1 und 2 werden durch folgenden § 1 ersetzt:

"§ 1

Die Entschädigungspauschale nach § 53 Abs. 6 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein beträgt 110 Euro."

3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 14
Gesetz zur Aufhebung der
Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein

§ 1
Aufhebung der
Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein

Die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird mit Ablauf des 31. Dezember 2010 aufgehoben.

§ 2
Vermögensübergang und Verwaltung

Mit der Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) fällt das Vermögen der Anstalt mit allen Aktiva und Passiva an das Land Schleswig-Holstein. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Finanzministerium.

§ 3
Ermächtigung zur Aufgabenübertragung

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) durch gesonderte Vereinbarung ganz oder teilweise die Verwaltung des mit der Aufhebung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) auf das Land übergeleiteten Liegenschaftsbestandes als für das Land zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmende Aufgabe zu übertragen.

(2) Die nach Absatz 1 übertragbare Aufgabe umfasst insbesondere die Bewirtschaftung und die bauliche Unterhaltung des Liegenschaftsbestands, die Unterbringung von Landeseinrichtungen, die Feststellung und Deckung des Bedarfs des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften an Dritte.

Artikel 13
Änderung der Entschädigungsverordnung-
Mitbestimmungsgesetz

Artikel 14
Gesetz zur Aufhebung der
Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein

§ 4

Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Gesetz zur Errichtung der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 7. Mai 2003 (GVOBl. 2003, S. 206) wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „kleine“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Sie verwaltet den Liegenschaftsbestand des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung mit dem Finanzministerium als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Aufgabe umfasst insbesondere die Bewirtschaftung und die bauliche Unterhaltung des Liegenschaftsbestandes, die Unterbringung von Landeseinrichtungen, die Feststellung und Deckung des Bedarfs des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften an Dritte.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der Justizvollzugsanstalten“ gestrichen.

c) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ihr obliegt die Feststellung und Deckung des Bedarfs des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden, soweit dieses nicht im Liegenschaftsbestand des Landes Schleswig-Holstein möglich ist, nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung mit dem Finanzministerium.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Sie verwaltet den Liegenschaftsbestand des Landes Schleswig-Holstein. Die Aufgabe umfasst insbesondere die Bewirtschaftung und die bauliche Unterhaltung des Liegenschaftsbestandes, die Unterbringung von Landeseinrichtungen, die Feststellung und Deckung des Bedarfs des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften an Dritte. **Außerdem obliegt ihr die Feststellung und Deckung des Bedarfs des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden, soweit dieses nicht im Liegenschaftsbestand des Landes Schleswig-Holstein möglich ist. Die Aufgaben werden nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung mit dem Finanzministerium als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.**“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der Justizvollzugsanstalten“ gestrichen.

c) **Absatz 4 Nr. 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.**

d) In Absatz 4 Nr. 2 wird Satz 2 gestrichen.

e) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 4 Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 5 wird das Wort „Hauptzweck“ durch das Wort „Zweck“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Beteiligungen und Einrichtungen

Die Anstalt darf eigene und wirtschaftliche selbständige Einrichtungen gründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.“

7. §§ 8 und 9 werden gestrichen.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern, von denen ein Mitglied von dem Finanzministerium, ein Mitglied von dem Innenministerium, ein Mitglied von dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und ein Mitglied von dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration entsandt werden.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die oder der Vorsitzende des Personalrats der Anstalt und die Gleichstellungsbeauftragte der Anstalt mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil.“

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt und überwacht die Geschäftsführung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung oder den Verlustausgleich,
2. die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung sowie die Festsetzung der Vergütung für die Geschäftsführung,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,

d) In Absatz 4 **Nr. 1** wird Satz 2 gestrichen.

e) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen **je** ein Mitglied von dem Finanzministerium, von dem Innenministerium, von dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, von dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein **gestellt und ein Mitglied von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** entsandt werden.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die oder der Vorsitzende des Personalrats der Anstalt und die Gleichstellungsbeauftragte der Anstalt mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil.“

5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen,
6. die Entscheidung in organisatorischen und personellen Grundsatzangelegenheiten der Anstalt,
7. die Änderung des Stammkapitals,
8. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
9. die Festlegung von Grundsätzen für die Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium - Amt für Bundesbau,
10. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung,
11. der Erlass oder die Änderung der Satzung,
12. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 7,
13. die Entscheidung über die Errichtung von selbständigen Einrichtungen und die Beteiligung an Unternehmen,

Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten, für die die Geschäftsführung zuständig ist, an sich ziehen.

(2) Der Verwaltungsrat hat gegenüber der Geschäftsführung das Recht, unverzüglich Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Anstalt zu bekommen und umfassend Einsicht in die Bücher und Schriften zu nehmen.“

10. In § 12 werden in Absatz 3 die Worte „der Gewährträgersversammlung“ durch die Worte „des Verwaltungsrates“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3“ gestrichen.

b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

13. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3" gestrichen.

Artikel 16 Änderung des Investitionsbankgesetzes

Das Investitionsbankgesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

Artikel 16 Änderung des Investitionsbankgesetzes

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Zweckvermögens Wohnraumförderung“ durch die Worte „Zweckvermögens Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gewährträgerversammlung“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erlass und die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel des Zweckvermögens Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), geändert durch Gesetz vom (*einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes*) und des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung und zur Krankenhausfinanzierung zu verwenden, soweit sie nicht zur Rückführung von Bundesanteilen der sozialen Wohnraumförderung benötigt werden. Die durch den Landeshaushalt der Investitionsbank Schleswig-Holstein für die Wohnraumförderung und die Krankenhausfinanzierung zur Verausgabung zugeführten Mittel sind nach Abschluss des Haushaltsjahres durch das Finanzministerium auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein zugunsten der Zweckrücklage im Zweckvermögen Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung zu übertragen. Teilbeträge der zugeführten Mittel können im laufenden Haushaltsjahr durch das Finanzministerium auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein zugunsten der Zweckrücklage im Zweckvermögen Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung übertragen werden.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Organe der Investitionsbank Schleswig-Holstein sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Vorstandes werden auf längstens fünf Jahre vom Verwaltungsrat bestellt.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Vorstand führt die Geschäfte der Investitionsbank Schleswig-Holstein in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der für ihn geltenden Geschäftsordnung. Er vertritt die Investitionsbank Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich.“

c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „Vereinigung der Industrie- und Handelskammern“ durch die Worte „IHK Schleswig-Holstein (Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck)“ ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Investitionsbank Schleswig-Holstein und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Einrichtung von Ausschüssen, deren Zusammensetzung und Aufgaben,
2. den Erlass und die Änderung der Satzung,
3. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für sich und die Ausschüsse,
4. die Bestellung, Abberufung und Zurrücksetzung von Vorstandsmitgliedern; die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern schließt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
5. die Bestellung eines Vorstandsmitglieds zur Vorstandsvorsitzenden oder zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds zur stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
6. die Entlastung des Vorstands,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung.

Das Nähere zu den Aufgaben des Verwaltungsrates sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse bestimmt die Satzung.“

e) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.

5. In § 15 wird das Wort „kleine“ gestrichen.

6. Die bisherigen §§ 18 bis 20 werden gestrichen.

7. In § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Wohnraumförderungsgesetzes

Artikel 17
Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Wohnraumförderungsgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Wohnraumförderungsgesetz vom 25. April 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Fördermittel und Rückflüsse

(1) Die soziale Wohnraumförderung durch das Land erfolgt insbesondere aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung und aus den Rückflüssen von Fördermitteln nach § 2 Abs. 2 und nach § 10 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes).

(2) Geldleistungen nach § 11 Abs. 3 Satz 4, § 14 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 1, Ausgleichszahlungen aus Kooperationsverträgen nach § 6 sowie Mehreinnahmen durch nachträgliche Zinserhöhungen fließen in das Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung nach Absatz 1 ein und sind zugunsten der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „und 12“ durch die Angabe „und 13“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 12 wird eingefügt:
„(12) Das Mehraufkommen aus der Erhöhung der Zinssätze nach Absatz 9 und Absatz 11 Nr. 1 und 5 ist zur Förderung von Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus zu verwenden.“
- c) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.

Artikel 18
Änderung des Kindertagesstättengesetzes

§ 23 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) [Fundstelle aktualisieren], wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der größere Raumbedarf von Ganztageseinrichtungen, integrativen Gruppen und besonderen Betreuungsformen wird dabei besonders berücksichtigt. Die Förderung durch das Land wird nach Maßgabe des Haushalts gewährt.“

2. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 18
Änderung des Kindertagesstättengesetzes

§ 23 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 22. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 497)**, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der größere Raumbedarf von Ganztageseinrichtungen, integrativen Gruppen und besonderen Betreuungsformen wird dabei berücksichtigt. Die Förderung durch das Land wird **vorbehaltlich des Absatzes 2** nach Maßgabe des Haushalts gewährt.“

2. **Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Das Land fördert den Ausbau von **Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren mit einem Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2013. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein übernimmt die finanzielle Abwicklung des Investitionsprogramms nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß**

§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG (Aufgabenübertragungsvertrag) im Auftrag des Landes. Für diesen Zweck führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Betrag in Höhe von 60 Millionen Euro bis zum 31.12.2010 zu. Aus diesen Finanzmitteln und deren Erträgen deckt die Investitionsbank die Mittel des Programms, die Kosten der Programmdurchführung sowie eigene Kosten nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrages. Verbleibt nach Ablauf des Förderzeitraumes ein Restvermögen, ist dieses zur Reduzierung des Fehlbetrages im Landeshaushalt zu verwenden.“

3. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 19
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), geändert durch Artikel 7 des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 594) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Zivilblinde, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Schleswig-Holstein haben oder nach der Verordnung VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1, L 200 S.1, L 204 vom 4. August 2007, S. 30), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 988/2009 (ABl. L 284 vom 30. Oktober 2009, S. 43), anspruchsberechtigt sind, erhalten ein Landesblindengeld zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen."

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Auf das Landesblindengeld nach diesem Gesetz werden Landesblindengelder, die nach den Vorschriften der anderen Bundesländer erbracht werden, angerechnet. Entsprechendes gilt für vergleichbare Leistungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten."

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Landesblindengeld wird Blinden altersunabhängig in Höhe von monatlich 200 Euro ab 1. Januar 2011 gewährt."

Artikel 19
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Artikel 20
Änderung des Kinderschutzgesetzes

Das Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vom 29. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 21
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 22
Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (GrEStSatzG)

§ 1

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Schleswig-Holstein belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5,0 %.

§ 2

Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 01.01.2013 verwirklicht werden.

Artikel 20
Änderung des Kinderschutzgesetzes

Artikel 21

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Artikel 22

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (GrEStSatzG)

§ 2

Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem **1. Januar 2012** verwirklicht werden.

Artikel 23
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird wie folgt geändert:

§ 62 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach der Zahl 2009 die Worte „sowie Verordnungen über die Laufbahnen, Ausbildungen und Prüfungen nach dem Landesbeamtengesetz, die bis zum 1. Januar 2008 erlassen sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2010“ gestrichen.

Artikel 24
Gesetz zur Aufhebung der Innovationsstiftung
Schleswig-Holstein

§ 1

Die Innovationsstiftung Schleswig-Holstein wird mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aufgehoben.

§ 2

Rechtsnachfolger der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein ist das Land Schleswig-Holstein.

§ 3

Das Gesetz über die Zusammenlegung der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ mit der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zur „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“ vom 10. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 149) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 25
Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes

Das Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG) vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 durch einen neuen Satz 4 ersetzt:

„Anbieter können ein Qualitätssiegel führen, das von einem unabhängigen und qualifizierten Zertifizierer auf der Grundlage der DIN 77800 „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“ nach dem Stand der Ausgabe September 2006 (DIN-Anzeiger für technische Regeln/DIN-Mitteilungen September 2006) vergeben wird.“

Artikel 26
Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird wie folgt geändert:

a) § 63 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

bb) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

b) Nach § 63 werden folgende §§ 63 a und 63 b eingefügt:

„§ 63 a

Beiträge zu den Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände und Gemeinden

Diejenigen, deren Grundstücke durch Deiche oder Dämme gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 geschützt werden, können zu den Kosten des Baus und der Unterhaltung nach dem Maß ihres Vorteils herangezogen werden. Im Streitfall setzt die zuständige Wasserbehörde oder Küstenschutzbehörde nach Anhörung der Beteiligten den Beitrag fest.

§ 63 b

Beiträge zu den Küstenschutzmaßnahmen des Landes

(1) Zu den Aufwendungen des Landes für die Erfüllung der in § 63 genannten Landesaufgaben können die Eigentümerinnen oder Eigentümer und die Erbbauberechtigten der Grundstücke, die in den dadurch geschützten Gebieten liegen, nach Maßgabe einer von der obersten Küstenschutzbehörde zu erlassenden Verordnung mit jährlichen Beiträgen herangezogen werden.

Als beitragsfähige Aufwendungen gelten insbesondere Baukosten, Planungs- und Personalkosten, laufende Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie die Kosten der Errichtung und des Betriebs der gewässerkundlichen Messanlagen gemäß § 101.

(2) Zu den beitragspflichtigen Gebieten im Sinne von Absatz 1 gehören:

1. die Grundstücke in den Risikogebieten im Sinne von § 73 WHG an den Küstengewässern der Nordsee und Ostsee und an der Elbe bis zu den in der Verordnung nach Absatz 7 näher zu bestimmenden Höhenlinien und Grenzen,
2. die Grundstücke auf der Insel Fehmarn sowie die Grundstücke auf den Inseln im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer mit Ausnahme der Halligen, und
3. Bodenerhebungen oberhalb der in der Verordnung nach Absatz 7 zu bestimmenden Höhenlinien und Grenzen, die von dem jeweils beitragspflichtigen Gebiet umschlossen sind.

Die beitragspflichtigen Gebiete sind in der Verordnung nach Absatz 7 grob zu beschreiben und in einer Übersichtskarte darzustellen. Die Verordnung bestimmt Behörden, bei denen grundstücksgenaue Karten auf Dauer eingesehen werden können.

(3) Der Beitrag der Eigentümerinnen oder der Eigentümer und der Erbbau-berechtigten der Grundstücke bemisst sich nach dem Maß ihres Vorteils. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung des Vorteils aus. Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig; sie haften jeweils als Gesamtschuldner. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

(4) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Grundstücke, die gemäß §§ 3 bis 6 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794), von der Grundsteuer befreit sind.

(5) Die Beitragsfestsetzung und -erhebung wird von dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung für das Land wahrgenommen; er ist insoweit Vollstreckungsbehörde.

(6) Aus dem Beitragsaufkommen wird vorweg der durch den Vollzug dieser Regelungen entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. Zu diesem Zweck erhält der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände nach Absatz 5 pauschale Zuweisungen nach Maßgabe der Verordnung.

(7) Die oberste Küstenschutzbehörde bestimmt durch Verordnung insbesondere

1. die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete,
2. den Beitragsmaßstab,
3. die Grundlagen und das Verfahren der Beitragsfestsetzung und -erhebung,
4. das Beitragsaufkommen, das 25 v.H. des Gesamtaufwandes für die Erfüllung der in § 63 genannten Landesaufgaben, abzüglich EU- und Bundesmittel, nicht übersteigen darf,
5. eine abweichend von Absatz 5 für die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren zu-ständige Behörde,
6. das Verfahren zur Berechnung und Zuweisung des pauschalen Aufwandsausgleichs gemäß Absatz 6,
7. das Nähere über die Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen und die Befugnis der zu-ständigen Behörden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beitragspflichtigen im Rahmen der Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung, einschließlich Rechtsbehelfs- und Klageverfahren.“

Artikel 27
Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch (AG-SBG XII)

§ 1
Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(2) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land Schleswig-Holstein. Behörde des überörtlichen Trägers ist das für Sozialhilfe zuständige Ministerium (Ministerium). Abweichend von Satz 1 sind die Kreise und kreisfreien Städte überörtliche Träger für die Aufgaben nach § 142 Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127), sowie nach § 12 Abs. 6 Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959). Sie führen diese Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(3) Zur Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung einzelner Aufgaben können die Träger der Sozialhilfe eine gemeinsame Arbeitsstruktur bilden.

§ 2
Sachliche Zuständigkeit

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfen zur Gesundheit, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe in anderen Lebenslagen (§ 8 Nr. 1 bis 5 und 7 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) sowie für die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nr. 6 SGB XII).

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nr. 6 SGB XII), wenn es erforderlich ist, die Leistung in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu erbringen.

§ 3
**Zusammenarbeit des Landes mit den örtlichen
Trägern der Sozialhilfe, Steuerung**

(1) Das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe bilden einen Gemeinsamen Ausschuss, der insbesondere

1. Grundsätze für die fachliche Weiterentwicklung der Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und
2. Maßnahmen zur Steuerung der Kostenentwicklung vereinbart.

(2) Das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe vereinbaren das Nähere über die Zahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung. Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Teilhabebeirat

(1) Beim Ministerium wird ein Teilhabebeirat gebildet. Er soll durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft beitragen. Die Mitglieder des Teilhabebeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Teilhabebeirat gehören Vertreterinnen und Vertreter

1. der Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX,
2. der Vereinigungen der Leistungserbringer und der Verbände der Menschen mit Behinderung

sowie die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung an.

(3) Näheres regelt das Ministerium in einer Geschäftsordnung.

§ 5 Heranziehung von kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise

(1) Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter die den Kreisen als örtliche Träger obliegenden Aufgaben durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Eine Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 8 Nr. 4 SGB XII) ist nur zulässig, wenn die amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Durchführung der Aufgabe in der Lage sind und der Heranziehung zustimmen.

(2) Die Kreise können kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter auch beauftragen, dem örtlichen Träger obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), bleibt unberührt.

**§ 6
Kosten der Sozialhilfe**

Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu.

**§ 7
Bereitstellung von Landesmitteln**

(1) Das Land stellt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Finanzierung der Leistungen nach dem SGB XII Landesmittel zur Verfügung. Die jährliche Gesamtsumme der Landesmittel wird durch Haushaltsgesetz festgelegt; dabei ist die durchschnittliche Ausgabenentwicklung der vorangegangenen drei Jahre für Leistungen innerhalb von Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Bereitstellung von Landesmitteln nach Satz 1 umfasst auch den finanziellen Ausgleich für die vom überörtlichen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Der Kalkulation der Landesmittel der Jahre 2011 und 2012 liegen folgende Beträge zugrunde (in Euro):

	2011	2012
1. Nettoausgaben für Leistungen nach dem Dritten bis Siebten Kapitel SGB XII an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen sowie die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	509.034.400	529.682.300
2. Nettoausgaben für Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Gesundheit an Personen über 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen ohne Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	107.589.000	110.292.200
3. anteilige Nettoausgaben für Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen	17.000.000	17.000.000

4. Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Teilhabeplanung	9.000.000	9.000.000
5. Koordinierungsaufwand	2.000.000	2.000.000
Gesamtbetrag	644.623.400	667.974.500

§ 8

Verteilung der Landesmittel

(1) Für die Jahre 2011 und 2012 werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in Höhe der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergebenden Beträge zur Verfügung gestellt. Sie erhalten monatliche Abschlagszahlungen. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten die Landesmittel nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 auf Antrag als Pauschale. Im Antrag sind die Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Teilhabeplanung zu erläutern. Die Pauschale beträgt bis zu 50.000 Euro je Vollzeitstelle.

(3) Die Landesmittel nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 werden auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der örtlichen Träger der Sozialhilfe verteilt. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag bis zum 30. September eines jeden Jahres nicht zustande, entscheidet das Ministerium über die Verteilung.

§ 9

Sozialräumliche Angebote

(1) Die nach § 7 Abs. 1 bereit gestellten Landesmittel können auch dazu verwendet werden, die Schaffung oder den Ausbau von wohnortnahen Begegnungs-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, mit denen die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft verbessert werden (sozialräumliche Angebote), mit zu finanzieren.

(2) Die Schaffung oder der Ausbau von sozialräumlichen Angeboten nach Absatz 1 ist mit dem Ministerium abzustimmen.

§ 10

Erfassung und Übermittlung von Daten durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erfassen die für die Steuerung und der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erforderlichen Daten. Näheres vereinbart der Gemeinsame Ausschuss.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem Ministerium halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober die Daten über die voraussichtliche Entwicklung der Ausgaben für Leistungen nach dem SGB XII sowie die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten. Über die Personal- und Sachkosten nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 für strukturelle Verbesserungen der Teilhabepflege, einschließlich der Anzahl und der Qualifikation der Beschäftigten, informieren die örtlichen Träger der Sozialhilfe jährlich.

§ 11

Nachfinanzierung durch das Land

(1) Weist ein örtlicher Träger der Sozialhilfe bis zum 31. Oktober des Folgejahres nach, dass seine Nettoausgaben für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 die ihm vom Land nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 und 2 für das Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Mittel übersteigen, leistet das Land einen Ausgleich in Höhe der notwendigen Mehrausgaben.

(2) Erkennen die örtlichen Träger der Sozialhilfe, dass die Voraussetzungen für einen Ausgleich nach Absatz 1 vorliegen, ist das Ministerium unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter haben, soweit sie nicht selbst nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständig sind, vorläufig die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Leistung aber keinen Aufschub duldet. § 93 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Bei Zweifeln über die sachliche Zuständigkeit hat der örtliche Träger, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person sich tatsächlich aufhält, vorläufig einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Leistung aber keinen Aufschub duldet.

§ 13

Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Näheres zum Verfahren der Beteiligung sozial erfahrener Dritter und den Kreis der zu beteiligenden sozial erfahrenen Dritten legt der Gemeinsame Ausschuss fest.

§ 14

Zuständige Behörden, Aufsicht

- (1) Zuständige Stellen für die Festsetzung des Barbeitrages nach § 35 Abs. 2 Satz 3 SGB XII sowie für die Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrages für das Mittagessen nach § 92 Abs. 2 Satz 5 SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe.**
- (2) Das Ministerium ist oberste Landesbehörde nach § 59 Nr. 3 SGB XII.**
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 117 Abs. 6 SGB XII ist die Behörde des Trägers der Sozialhilfe, dem gegenüber die Pflicht zur Auskunft besteht.**
- (4) Das Land übt die Aufsicht darüber aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben rechtmäßig erfüllen. Aufsichtsbehörde ist das für Sozialhilfe zuständige Ministerium. § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), gelten entsprechend.**

§ 15

Ausgleichsleistungen des Bundes

- (1) Der auf das Land Schleswig-Holstein entfallende Anteil am Festbetrag, den der Bund für Mehrbelastungen durch Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Verfügung stellt, wird an die örtlichen Träger weitergeleitet.**
- (2) Für die Berechnung des Anteils eines örtlichen Trägers an den vom Bund für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 zugewiesenen Mitteln gilt § 46 a Abs. 2 SGB XII entsprechend.**

§ 16

Evaluation

Die Auswirkungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes werden durch eine vom Ministerium beauftragte unabhängige Stelle evaluiert. Näheres vereinbart der Gemeinsame Ausschuss. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Ministerium.

Anlage (zu § 8 Abs. 1)

	2011	2012
Flensburg	29.467.978,82 €	30.250.688,88 €
Kiel	66.298.740,76 €	68.518.213,47 €
Lübeck	65.348.439,33 €	67.837.458,88 €
Neumünster	23.077.018,17 €	24.529.097,19 €
Dithmarschen	32.025.314,49 €	32.950.080,19 €
Hzgt. Lauenburg	36.418.761,82 €	37.785.818,20 €
Nordfriesland	35.468.960,66 €	36.695.551,28 €
Ostholstein	40.927.896,50 €	42.471.937,63 €
Pinneberg	57.034.863,22 €	59.341.218,26 €
Plön	25.604.153,32 €	26.191.174,21 €
Rendsburg-Eck.	61.447.661,97 €	64.028.689,90 €
Schleswig-Flensbg.	43.014.226,63 €	44.228.907,23 €
Segeberg	47.832.285,97 €	50.092.926,25 €
Steinburg	28.037.606,66 €	28.734.460,02 €
Stormarn	41.619.491,68 €	43.318.278,41 €

Artikel 28

Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010

Das Haushaltsgesetz 2009/2010 vom 12. Dezember 2008, verkündet als Artikel 1 des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2009/2010 (Haushaltsstrukturgesetz 2009/2010) vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 791), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vom 22. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 413) wird wie folgt geändert:

In dem dem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein

1. wird ein neuer Titel 0704 - 891 01 MG 02 mit der Zweckbestimmung „An die Investitionsbank für die Förderung von Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren“ und einem Ansatz von 60.000,0 T€ im Haushaltsjahr 2010 ausgebracht.
2. vermindert sich der Ansatz 2010 des Titels 1116 - 575 01 MG 01 "Zinsausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)" von 1.053.232,0 T€ um 60.000,0 T€ auf 993.232,0 T€.

Artikel 23

Bekanntmachung Finanzausgleichsgesetz

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei die Paragraphenfolge neu festzulegen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 29

Bekanntmachung Finanzausgleichsgesetz

Artikel 24
Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 10 Nr. 1 am 1. Mai 2011 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 5 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Artikel 30
Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der **folgenden** Absätze am 1. Januar 2011 in Kraft. **Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25) außer Kraft.**

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten Artikel 18 und Artikel 28 mit Wirkung vom 20. Dezember 2010 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten Artikel 3 Nr. 9 und Artikel 23 am 31. Dezember 2010 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten Artikel 3 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 10 Nr. 1 am 1. Mai 2011 in Kraft.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt Artikel 10 Nr. 2 am 1. August 2011 in Kraft.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt Artikel 5 Nr. 3 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderungsvorschläge

zum

Sachhaushalt

Inhalt

	Seite
Einzelplan 01	2
Einzelplan 02	6
Einzelplan 03	8
Einzelplan 04	12
Einzelplan 05	15
Einzelplan 06	17
Einzelplan 07	21
Einzelplan 09	36
Einzelplan 10	38
Einzelplan 11	41
Einzelplan 12	46
Einzelplan 13	47

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

01 Landtag

01 01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Einnahmen

Neuer Titel

129 02	011	Einnahmen erzielt durch die Landeszentrale für politische Bildung	0,0	+38,3	38,3
--------	-----	--	------------	--------------	-------------

01 Landtag

01 01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

422 01 011 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten 1.688,4 +78,1 1.766,5
Haushaltsvermerk unverändert

428 01 011 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 3.955,6 +84,6 4.040,2

511 01 011 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände 217,5 +9,2 226,7
Haushaltsvermerk unverändert

01 Enquete-Kommissionen und Sonderausschüsse

Haushaltsvermerk unverändert

422 03 011 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten 218,4 -32,8 185,6
 (01)

Summe der Maßnahmegruppe 01 **356,9** **-32,8** **324,1**

05 Fraktionsmittel

684 05 011 An die SPD-Fraktion 1.294,5 -49,2 1.245,3
 (05)

684 06 011 An die CDU-Fraktion 1.333,0 -21,0 1.312,0
 (05)

684 09 011 An die SSW-Fraktion 508,7 +21,5 530,2
 (05)

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

01 Landtag

01 01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		
684 11 (05)	011	An die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	914,6	-45,5	869,1
684 12 (05)	011	An die Fraktion DIE LINKE	603,9	+17,5	621,4
Summe der Maßnahmegruppe 05			5.560,1	-76,7	5.483,4
06 Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Parlamentspartnerschaften, Verfügungsmittel					
<i>Haushaltsvermerk unverändert</i>					
<i>Neuer Titel</i>					
539 06 (06)	011	Maßnahmen zur Vertiefung der politischen Bildung	0,0	+100,0	100,0
Summe der Maßnahmegruppe 06			600,0	+100,0	700,0
62 Ausbildungsinitiative des Landtages					
<i>Haushaltsvermerk unverändert</i>					
428 62 (62)	011	Ausbildungsentgelte	95,6	-7,0	88,6
Summe der Titelgruppe 62			112,7	-7,0	105,7
Abschluss Kapitel 01 01					
2011		Gesamteinnahmen	49,5	+38,3	87,8
				0,0	
		Gesamtausgaben	31.202,0	+310,9	31.357,4
				-155,5	
		Zuschuss	31.152,5	+117,1	31.269,6
		Überschuss	0,0	0,0	0,0
keine Verpflichtungsermächtigung					

01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 01

2011	Gesamteinnahmen	89,7	+38,3 0,0	128,0
	Gesamtausgaben	34.253,4	+310,9 -155,5	34.408,8
	Zuschuss	34.163,7	+117,1	34.280,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

02 Landesrechnungshof

02 01 Landesrechnungshof

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

525 02 011 Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 60,0 -26,0 34,0

527 01 011 Dienstreisen 78,1 -6,1 72,0

Abschluss Kapitel 02 01

2011	Gesamteinnahmen	0,5	0,0	0,5
			0,0	
	Gesamtausgaben	6.313,1	0,0	6.281,0
			-32,1	
	Zuschuss	6.312,6	-32,1	6.280,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

02

Landesrechnungshof

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 02

2011	Gesamteinnahmen	0,5	0,0	0,5
			0,0	
	Gesamtausgaben	6.313,1	0,0	6.281,0
			-32,1	
	Zuschuss	6.312,6	-32,1	6.280,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

03 Ministerpräsident, Staatskanzlei

03 01 Ministerpräsident, Staatskanzlei

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

527 01	011	Reisekostenvergütungen	140,0	-17,0	123,0
531 02	013	Öffentlichkeitsarbeit	130,0	-20,0	110,0

Abschluss Kapitel 03 01

2011	Gesamteinnahmen	24,0	0,0	24,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	18.102,8	0,0	18.065,8
			-37,0	
	Zuschuss	18.078,8	-37,0	18.041,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	13.620	-	13.620
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	7.300	-	7.300
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	6.300	-	6.300
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	20	-	20
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

03 Ministerpräsident, Staatskanzlei

03 02 Bundesangelegenheiten, Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Berlin

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

529 02	011	Zur Verfügung für Repräsentation und Veranstaltungen des Landes in Berlin	110,0	-10,0	100,0
---------------	-----	--	--------------	--------------	--------------

Haushaltsvermerk unverändert

Abschluss Kapitel 03 02

2011	Gesamteinnahmen	45,0	0,0	45,0
	Gesamtausgaben	1.936,4	0,0	1.926,4
	Zuschuss	1.891,4	-10,0	1.881,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

03 Ministerpräsident, Staatskanzlei

03 11 Europaangelegenheiten

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

684 06	011	Institutionelle Förderung für die Organisation europapolitischer Kommunikations- und Zielgruppenarbeit des Landes	50,0	+13,8	63,8
---------------	-----	---	------	-------	------

Abschluss Kapitel 03 11

2011	Gesamteinnahmen	534,7	0,0	534,7
			0,0	
	Gesamtausgaben	1.379,9	+13,8	1.393,7
			0,0	
	Zuschuss	845,2	+13,8	859,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

03

Ministerpräsident, Staatskanzlei

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 03

2011	Gesamteinnahmen	603,7	0,0	603,7
			0,0	
	Gesamtausgaben	21.419,1	+13,8	21.385,9
			-47,0	
	Zuschuss	20.815,4	-33,2	20.782,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	13.620	-	13.620
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	7.300	-	7.300
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	6.300	-	6.300
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	20	-	20
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

04 Innenministerium

04 01 Ministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

613 01	911	Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen	0,0	+200,0	200,0
		<i>Haushaltsvermerk weggefallen</i>			

Abschluss Kapitel 04 01

2011	Gesamteinnahmen	8.701,4	0,0	8.701,4
			0,0	
	Gesamtausgaben	51.138,4	+200,0	51.338,4
			0,0	
	Zuschuss	42.437,0	+200,0	42.637,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	800	-	800
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	500	-	500
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	300	-	300
	davon fällig Haushaltsjahr 2014			
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

04 Innenministerium

04 05 Brandschutz, Landesfeuerweherschule und Förderung des Feuerwehrwesens

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Haushaltsvermerk geändert

Strategischer Aufgabenbereich: Innere Sicherheit.
Vgl. Vorwort Buchstabe G.

Die Maßnahmen des Kapitels 0405 - außer TG 62, 65 und 69 - werden aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer finanziert.

Nicht verbrauchte Einnahmen fließen den Kreisen und kreisfreien Städten zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe zu.

Im Kapitel 0405 - außer TG 62, 65 und 69 - findet § 10 Abs. 1 HG 2011/2012 sinngemäß innerhalb des Kapitels Anwendung.

Abschluss Kapitel 04 05

2011	Gesamteinnahmen	821,1	0,0	821,1
			0,0	
	Gesamtausgaben	12.287,8	0,0	12.287,8
			0,0	
	Zuschuss	11.466,7	0,0	11.466,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

04 Innenministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 04

2011	Gesamteinnahmen	106.339,6	0,0	106.339,6
			0,0	
	Gesamtausgaben	578.385,4	+200,0	578.585,4
			0,0	
	Zuschuss	472.045,8	+200,0	472.245,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	21.612	-	21.612
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	6.852	-	6.852
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	6.134	-	6.134
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	4.852	-	4.852
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	3.774	-	3.774

05 Finanzministerium
05 01 Allgemeine Angelegenheiten

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

527 01	011	Dienstreisen	31,0	-2,0	29,0
---------------	------------	---------------------	-------------	-------------	-------------

Abschluss Kapitel 05 01

2011	Gesamteinnahmen	1,5	0,0	1,5
			0,0	
	Gesamtausgaben	3.550,0	0,0	3.548,0
			-2,0	
	Zuschuss	3.548,5	-2,0	3.546,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

05 Finanzministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 05

2011	Gesamteinnahmen	41.782,2	0,0	41.782,2
			0,0	
	Gesamtausgaben	194.768,7	0,0	194.766,7
			-2,0	
	Zuschuss	152.986,5	-2,0	152.984,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	3.075	-	3.075
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	775	-	775
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	775	-	775
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	625	-	625
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	900	-	900

06

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

06 01

Allgemeines

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

05 Veranstaltungen zu ressortspezifischen Themen

Haushaltsvermerk unverändert

534 03 (05)	011	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen	97,0	-12,0	85,0
		<i>Haushaltsvermerk unverändert</i>			
Summe der Maßnahmegruppe 05			102,0	-12,0	90,0

Abschluss Kapitel 06 01

2011	Gesamteinnahmen	81,5	0,0	81,5
			0,0	
	Gesamtausgaben	8.564,5	0,0	8.552,5
			-12,0	
	Zuschuss	8.483,0	-12,0	8.471,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	3.900	-	3.900
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	3.900	-	3.900
	davon fällig Haushaltsjahr 2013			
	davon fällig Haushaltsjahr 2014			
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

06 Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

06 14 Verkehrswesen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

04 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

Haushaltsvermerk unverändert

894 04 (04)	723	An den Landesbetrieb für Straßenbau für Neu-, Um-, und Ausbau sowie die Grundinstandsetzung von Landesstraßen	7.000,0	0,0	7.000,0
		Verpflichtungsermächtigung (in T€)			
		Neuverpflichtung aus HHJ 2011	0	+3.500	3.500
		davon fällig Haushaltsjahr 2012	0	+2.500	2.500
		davon fällig Haushaltsjahr 2013	0	+1.000	1.000
		davon fällig Haushaltsjahr 2014	0	0	0
		davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	0	0	0
Summe der Maßnahmegruppe 04			89.971,3	0,0	89.971,3

Abschluss Kapitel 06 14

2011	Gesamteinnahmen	272.188,1	0,0	272.188,1
	Gesamtausgaben	405.630,6	0,0	405.630,6
	Zuschuss	133.442,5	0,0	133.442,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	74.025	+3.500	77.525
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	11.325	+2.500	13.825
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	2.700	+1.000	3.700
	davon fällig Haushaltsjahr 2014			
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	60.000	-	60.000

06 Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

06 20 Hochschulen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

71 Staatlich anerkannte private Fachhochschule Wedel

685 71	136	Zuschuss für den laufenden Betrieb (71)	1.800,0	+200,0	2.000,0
Summe der Titelgruppe 71			1.800,0	+200,0	2.000,0

Abschluss Kapitel 06 20

2011	Gesamteinnahmen	14.091,1	0,0 0,0	14.091,1
	Gesamtausgaben	424.836,0	+200,0 0,0	425.036,0
	Zuschuss	410.744,9	+200,0	410.944,9
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	122.668	-	122.668
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	122.668	-	122.668
	davon fällig Haushaltsjahr 2013			
	davon fällig Haushaltsjahr 2014			
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

06

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen
 Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 06

2011	Gesamteinnahmen	558.741,8	0,0	558.741,8
			0,0	
	Gesamtausgaben	1.196.246,2	+200,0	1.196.434,2
			-12,0	
	Zuschuss	637.504,4	+188,0	637.692,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	277.493	+3.500	280.993
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	159.213	+2.500	161.713
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	30.562	+1.000	31.562
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	27.718	-	27.718
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	60.000	-	60.000

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 01 Ministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	768,7	+183,1	951,8
--------	-----	---	-------	--------	-------

Neuer Haushaltsvermerk

183,1 T€ übertragen von Titel 0706-428 01

511 01	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	207,5	+12,2	219,7
--------	-----	---	-------	-------	-------

Neuer Haushaltsvermerk

12,2 T€ übertragen aus dem Kapitel 0706

Abschluss Kapitel 07 01

2011	Gesamteinnahmen	107,0	0,0	107,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	4.581,6	+195,3	4.776,9
			0,0	
	Zuschuss	4.474,6	+195,3	4.669,9
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 04 Sicherung der Qualitätsentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

535 01	264	Elternbezogene Aktivitäten und Kosten für Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen	35,0	-19,0	16,0
---------------	-----	---	-------------	--------------	-------------

02 Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren

Haushaltsvermerk unverändert

883 02	264	Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Einrichtungen öffentlicher Träger	26.000,0	0,0	26.000,0
---------------	-----	--	-----------------	------------	-----------------

Verpflichtungsermächtigung (in T€)

Neuverpflichtung aus HHJ 2011	60.000	-46.000	14.000
davon fällig Haushaltsjahr 2012	28.000	-14.000	14.000
davon fällig Haushaltsjahr 2013	30.000	-30.000	0
davon fällig Haushaltsjahr 2014	2.000	-2.000	0
davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	0	0	0

Haushaltsvermerk weggefallen

Summe der Maßnahmegruppe 02	26.000,0	0,0	26.000,0
------------------------------------	-----------------	------------	-----------------

Abschluss Kapitel 07 04

2011	Gesamteinnahmen	26.000,0	0,0	26.000,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	28.491,2	0,0	28.472,2
			-19,0	
	Zuschuss	2.491,2	-19,0	2.472,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	60.000	-46.000	14.000
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	28.000	-14.000	14.000
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	30.000	-30.000	
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	2.000	-2.000	
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

07 Ministerium für Bildung und Kultur
07 06 Landeszentrale für politische Bildung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Haushaltsvermerk geändert

Künftig wegfallend in 2012.

Einnahmen

111 01	153	Gebühren und tarifliche Entgelte	20,0	-20,0	0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Künftig wegfallend in 2012.			
119 99	153	Vermischte Einnahmen	1,0	-1,0	0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Künftig wegfallend in 2012.			
		<i>Titel weggefallen</i>			
272 01	153	Zuschüsse von der EU	0,0	0,0	0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Weggefallen.			
282 01	153	Teilnahmegebühren	50,0	-50,0	0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Künftig wegfallend in 2012.			
282 02	153	Beiträge Dritter	5,0	-5,0	0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Künftig wegfallend in 2012.			
282 03	153	Sonstige Zuschüsse	28,0	-28,0	0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Künftig wegfallend in 2012.			

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 06 Landeszentrale für politische Bildung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

422 01	153	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten <i>Neuer Haushaltsvermerk</i> Künftig wegfallend in 2012. Übertragen nach 0101-422 01.	78,1	-78,1	0,0
428 01	153	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Neuer Haushaltsvermerk</i> Künftig wegfallend in 2012. 119,8 T€ übertragen nach 0101-428 01 183,1 T€ übertragen nach 0701-428 01	302,9	-302,9	0,0
511 01	153	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Neuer Haushaltsvermerk</i> Künftig wegfallend in 2012.	11,0	-11,0	0,0
517 01	153	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Neuer Haushaltsvermerk</i> Künftig wegfallend in 2012.	19,7	-19,7	0,0
518 02	153	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Neuer Haushaltsvermerk</i> Künftig wegfallend in 2012.	2,0	-2,0	0,0
525 02	153	Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Reisekosten <i>Neuer Haushaltsvermerk</i> Künftig wegfallend in 2012.	2,0	-2,0	0,0
527 01	153	Reisekostenvergütungen	4,4	-4,4	0,0

07 Ministerium für Bildung und Kultur
 07 06 Landeszentrale für politische Bildung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
noch zu 527 01			T€		
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Künftig wegfallend in 2012.					
533 01	153	Arbeitsmedizinische Betreuung	1,0	-1,0	0,0
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Künftig wegfallend in 2012.					
534 01	153	Maßnahmen zur Vertiefung der politischen Bildung	146,0	-146,0	0,0
<i>Haushaltsvermerk geändert</i>					
Künftig wegfallend in 2012.					
100,0 T€ übertragen nach 0101-539 06 MG 06.					
546 99	153	Vermischte Verwaltungsausgaben, Kassen- und Zahlstellenfehlbeträge	1,0	-1,0	0,0
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Künftig wegfallend in 2012.					
<i>Titel weggefallen</i>					
812 01	153	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,0	0,0	0,0
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Weggefallen.					
01 Zuwendungen, Zuschüsse, Förderungen					
<i>Haushaltsvermerk geändert</i>					
Übertragen nach 0705 - MG 02.					
<i>Titel weggefallen</i>					
684 12	153	Zuschüsse an Stiftungen, Gesellschaften und Vereine	249,1	-249,1	0,0
(01)					
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Übertragen nach 07 05 - 684 12					
<i>Titel weggefallen</i>					
684 13	153	Verband politischer Jugend	55,3	-55,3	0,0
(01)					

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 06 Landeszentrale für politische Bildung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
noch zu 684 13			T€		

Neuer Haushaltsvermerk

Übertragen nach 07 05 - 684 13

Titel weggefallen

684 16	153	Förderung der Jugendpresse	8,5	-8,5	0,0
(01)					

Neuer Haushaltsvermerk

Übertragen nach 07 05 - 684 16

Summe der Maßnahmegruppe 01		312,9	-312,9	
------------------------------------	--	--------------	---------------	--

Abschluss Kapitel 07 06

2011	Gesamteinnahmen	104,0	0,0	0,0
			-104,0	
	Gesamtausgaben	881,0	0,0	0,0
			-881,0	
	Zuschuss	777,0	-777,0	0,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 08 Bund Deutscher Nordschleswiger

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

684 04	271	Jugend- und Sportarbeit der deutschen Minderheit in Nordschleswig	46,2	+8,2	54,4
684 05	274	Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten, -horten und -heimen in Nordschleswig	46,2	+8,2	54,4

Abschluss Kapitel 07 08

2011	Gesamteinnahmen	485,0	0,0	485,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	2.045,9	+16,4	2.062,3
			0,0	
	Zuschuss	1.560,9	+16,4	1.577,3
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Einnahmen

08 Beteiligung der Kommunen nach § 113 SchulG

Neuer Titel

233 58 (08)	129	Beteiligung der Kommunen an den Schullast- stellen des Landes Schleswig-Holstein mit Ham- burg für Kinder aus Schleswig-Holstein an Hamburger Schulen (ohne Privatschulen)	0,0	+2.400,0	2.400,0
Summe der Maßnahmegruppe 08			13.570,0	+2.400,0	15.970,0

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

Titel weggefallen

632 01	129	Erstattung von verauslagten Schulkostenbeiträgen an die Freie und Hansestadt Hamburg für schulpflichtige Heimkinder aus Hamburg	250,0	-250,0	0,0
---------------	-----	--	--------------	---------------	------------

632 02	129	Ausgleichsleistungen an die Freie und Hansestadt Hamburg für grenzüberschreitenden Schulbesuch	9.000,0	+3.400,0	12.400,0
---------------	-----	---	----------------	-----------------	-----------------

Verpflichtungsermächtigung (in T€)

Neuverpflichtung aus HHJ 2011	36.000	+15.600	51.600
davon fällig Haushaltsjahr 2012	9.000	+3.600	12.600
davon fällig Haushaltsjahr 2013	9.000	+3.800	12.800
davon fällig Haushaltsjahr 2014	9.000	+4.000	13.000
davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	9.000	+4.200	13.200

Haushaltsvermerk geändert

In Höhe der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2011 reduziert sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2012.

03 Reisekostenvergütungen für Schulausflüge

Haushaltsvermerk unverändert

527 19	111	Reisekosten für Lehrerinnen, Lehrer und Begleitpersonen für Schulpartnerschaften	68,0	-18,0	50,0
---------------	-----	---	-------------	--------------	-------------

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 03		806,0	-18,0	788,0
------------------------------------	--	--------------	--------------	--------------

06 Förderung von Initiativen im Bereich des schulischen Bildungswesens

Haushaltsvermerk geändert

Zusätzlich deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe mit Ausnahme der Titel 427 16, 534 06, 684 16 und 685 16.

Neuer Titel

427 16	129	Beschäftigungsentgelte zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	0,0	+50,0	50,0
---------------	-----	---	------------	--------------	-------------

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 534 06, 684 16 und 685 06 MG 06.					
<i>Neuer Titel</i>					
534 06 (06)	129	Regiekosten zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	0,0	+50,0	50,0
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 427 16, 684 16 und 685 06 MG 06.					
536 06 (06)	117	Durchführung der Schülerstudienwoche/ Schülerakademie u.a. Maßnahmen im Rahmen der Begabtenförderung	217,0	+183,0	400,0
<i>Haushaltsvermerk unverändert</i>					
<i>Neuer Titel</i>					
684 16 (06)	129	Zuwendungen an private Träger zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	0,0	+200,0	200,0
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 427 16, 534 06 und 685 06 MG 06.					
<i>Neuer Titel</i>					
685 06 (06)	129	Zuwendungen an öffentliche Träger zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	0,0	+200,0	200,0
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 427 16, 534 06 und 684 16 MG 06.					
Summe der Maßnahmegruppe 06			526,8	+683,0	1.209,8
21 Weiterentwicklung der Qualitätssicherung					
<i>Haushaltsvermerk unverändert</i>					
<i>Zweckbestimmung geändert</i>					
535 04 (21)	129	Regiekosten zur strategischen und operativen Konzeptentwicklung und -durchführung der Externen Evaluation	0,0	+80,0	80,0
Summe der Maßnahmegruppe 21			228,0	+80,0	308,0

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Neue Maßnahmegruppe

23 Schulsozialarbeit

Neuer Haushaltsvermerk

Gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.

Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

Neuer Titel

534 23	129	Regiekosten für Schulsozialarbeit	0,0	+200,0	200,0
(23)					

Neuer Titel

671 23	129	Erstattungen für Schulsozialarbeit	0,0	+100,0	100,0
(23)					

Neuer Titel

685 23	129	Zuwendungen an öffentliche Träger für Schulsozialarbeit	0,0	+500,0	500,0
(23)					

Summe der Maßnahmegruppe 23			+800,0	800,0
------------------------------------	--	--	---------------	--------------

Abschluss Kapitel 07 10

2011	Gesamteinnahmen	17.742,0	+2.400,0	20.142,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	143.120,4	+4.963,0	147.815,4
			-268,0	
	Zuschuss	125.378,4	+2.295,0	127.673,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	44.839	+15.600	60.439
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	15.613	+3.600	19.213
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	10.113	+3.800	13.913
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	10.113	+4.000	14.113
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	9.000	+4.200	13.200

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 17 Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

684 01	291	Förderung des Vereins "Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e. V." in Kiel im Rahmen des Projekts Präventionsbüro PETZE	38,3	+6,7	45,0
---------------	-----	---	------	------	------

01 Aus-, Fort- und Weiterbildung

518 11	154	Anmietung von Räumlichkeiten für Maßnahmen und Veranstaltungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung	228,0	-28,0	200,0
(01)					

525 15	154	Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer	425,0	+175,0	600,0
(01)					

Summe der Maßnahmegruppe 01			2.373,8	+147,0	2.520,8
------------------------------------	--	--	----------------	---------------	----------------

Abschluss Kapitel 07 17

2011	Gesamteinnahmen	0,0	0,0	0,0
	Gesamtausgaben	13.892,3	+181,7	14.046,0
			-28,0	
	Zuschuss	13.892,3	+153,7	14.046,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 40 Kulturförderung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

06 Maßnahmen im Büchereiwesen und der Literatur

Haushaltsvermerk unverändert

684 26 (06)	193	Leseförderung	36,3	+3,7	40,0
----------------	-----	---------------	------	------	------

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 06			809,2	+3,7	812,9
------------------------------------	--	--	--------------	-------------	--------------

07 Minderheiten und Grenzverbände

Haushaltsvermerk unverändert

687 02 (07)	024	Kulturarbeit und Büchereiwesen der deutschen Minderheit in Nordschleswig	184,5	+15,5	200,0
----------------	-----	--	-------	-------	-------

Summe der Maßnahmegruppe 07			1.904,3	+15,5	1.919,8
------------------------------------	--	--	----------------	--------------	----------------

08 Musikförderung

Haushaltsvermerk unverändert

684 06 (08)	182	Zuwendungen an den Landesmusikrat Schleswig-Holstein	212,5	+10,0	222,5
----------------	-----	--	-------	-------	-------

684 08 (08)	185	Zuwendungen an den Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V.	130,1	+12,9	143,0
----------------	-----	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 08			2.561,6	+22,9	2.584,5
------------------------------------	--	--	----------------	--------------	----------------

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 40 Kulturförderung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

10 Förderung privater und freier Theater

Haushaltsvermerk unverändert

684 38	181	Zuwendungen für die Eutiner Festspiele	80,0	0,0	80,0
(10)					

Neuer Haushaltsvermerk

Die Freigabe der Mittel ist an die Zustimmung des Bildungs- und des Finanzausschusses gebunden.

Summe der Maßnahmegruppe 10			374,5	0,0	374,5
------------------------------------	--	--	--------------	------------	--------------

15 Museen und kulturelles Erbe

Haushaltsvermerk unverändert

684 29	183	Zuwendung für das Museum Schloss Glücksburg	50,0	+30,0	80,0
(15)					

684 55	183	Zuwendung an die Stiftung Schloss Eutin	180,0	-15,0	165,0
(15)					

684 57	183	Zuwendungen zur Sicherung der Museumsstruktur - Digitalisierung und Marketingmaßnahmen -	100,0	-15,0	85,0
(15)					

Summe der Maßnahmegruppe 15			6.991,4	0,0	6.991,4
------------------------------------	--	--	----------------	------------	----------------

Abschluss Kapitel 07 40

2011	Gesamteinnahmen	21,0	0,0	21,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	23.388,5	+72,1	23.430,6
			-30,0	
	Zuschuss	23.367,5	+42,1	23.409,6
	Überschuss	0,0	0,0	0,0

keine Verpflichtungsermächtigung

07

Ministerium für Bildung und Kultur

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 07

2011	Gesamteinnahmen	44.506,8	+2.400,0 -104,0	46.802,8
	Gesamtausgaben	1.451.336,1	+5.751,4 -1.226,0	1.455.861,5
	Zuschuss	1.406.829,3	+2.229,4	1.409.058,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	104.839	-30.400	74.439
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	43.613	-10.400	33.213
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	40.113	-26.200	13.913
davon fällig Haushaltsjahr 2014	12.113	+2.000	14.113	
davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	9.000	+4.200	13.200	

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

09 Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

09 01 Ministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

527 01 011 Dienstreisen 84,9 -8,5 76,4

531 02 013 Öffentlichkeitsarbeit 29,7 -2,7 27,0

Abschluss Kapitel 09 01

2011	Gesamteinnahmen	13,0	0,0	13,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	8.636,5	0,0	8.625,3
			-11,2	
	Zuschuss	8.623,5	-11,2	8.612,3
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

09

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 09

2011	Gesamteinnahmen	160.630,9	0,0	160.630,9
			0,0	
	Gesamtausgaben	410.110,4	0,0	410.099,2
			-11,2	
	Zuschuss	249.479,5	-11,2	249.468,3
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

10 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

10 01 Ministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

527 01 011 Dienstreisen 203,0 -23,0 180,0

531 02 011 Öffentlichkeitsarbeit 60,0 -3,0 57,0

Haushaltsvermerk unverändert

534 01 011 Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen 180,0 -14,0 166,0

Abschluss Kapitel 10 01

2011 Gesamteinnahmen 5,0 0,0 5,0

Gesamtausgaben 4.952,2 0,0 4.912,2

Zuschuss 4.947,2 -40,0 4.907,2

Überschuss 0,0 0,0 0,0

keine Verpflichtungsermächtigung

10 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

10 12 Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenpolitik, bürgerschaftliches Engagement / Landesjugendamt

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz	zu ändern	neuer Ansatz
			2011		2011
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

03 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz

Haushaltsvermerk unverändert

684 10	261	Zuschüsse an den Landesjugendring	323,3	+16,7	340,0
(03)					
684 16	261	Zuschüsse zur institutionellen Förderung von überregionalen freien Trägern	532,6	+4,0	536,6
(03)					
Summe der Maßnahmegruppe 03			2.807,3	+20,7	2.828,0

Abschluss Kapitel 10 12

2011	Gesamteinnahmen	19.687,7	0,0	19.687,7
	Gesamtausgaben	57.904,9	+20,7	57.925,6
	Zuschuss	38.217,2	+20,7	38.237,9
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	2.149	-	2.149
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	2.149	-	2.149
	davon fällig Haushaltsjahr 2013			
	davon fällig Haushaltsjahr 2014			
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 10

2011	Gesamteinnahmen	149.473,8	0,0	149.473,8
			0,0	
	Gesamtausgaben	1.049.605,5	+20,7	1.049.586,2
			-40,0	
	Zuschuss	900.131,7	-19,3	900.112,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	25.767	-	25.767
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	10.190	-	10.190
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	6.517	-	6.517
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	5.632	-	5.632
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	3.428	-	3.428

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 02 Finanzausweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Einnahmen

Zweckbestimmung geändert

359 02	951	Entnahme aus dem Kommunalen Investitionsfonds zur Finanzierung des kommunalen Anteils an der Automatisierten Liegenschaftskarte	0,0	0,0
--------	-----	---	-----	-----

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 02 Finanzausweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

919 01 951 Zuführung an die Rücklage "IT-Harmonisierung" 0,0 0,0

Haushaltsvermerk geändert

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der nicht verausgabten Mittel bei Titel 1102 - 633 13 sowie der nicht in Anspruch genommenen Mittel des Titel 1102 - 359 04 geleistet werden.

02 Sonstige Vorwegabzüge nach § 7 Abs. 1 FAG

Neuer Titel

633 27 911 Zuweisungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen 0,0 0,0 0,0
(02)

Summe der Maßnahmegruppe 02 192.313,0 0,0 192.313,0

Abschluss Kapitel 11 02

2011	Gesamteinnahmen	236.300,0	0,0	236.300,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	1.233.221,4	0,0	1.233.221,4
			0,0	
	Zuschuss	996.921,4	0,0	996.921,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 03 Informations- und Kommunikationstechnologien (IT)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

533 56	019	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen	46.969,9	-1.000,0	45.969,9
812 46	019	Erwerb von Hard- und Software	14.000,0	-1.000,0	13.000,0

Abschluss Kapitel 11 03

2011	Gesamteinnahmen	2.056,3	0,0	2.056,3
	Gesamtausgaben	102.500,0	0,0	100.500,0
	Zuschuss	100.443,7	-2.000,0	98.443,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 16 Kredite, Finanzderivate, Schulden

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Einnahmen

01 Bruttokreditaufnahme

Haushaltsvermerk unverändert

325 01	921	Nettokreditaufnahme	992.576,6	+604,3	993.180,9
(01)					
Summe der Maßnahmegruppe 01			4.284.725,4	+604,3	4.285.329,7

Abschluss Kapitel 11 16

2011	Gesamteinnahmen	4.284.725,4	+604,3	4.285.329,7
	Gesamtausgaben	3.972.159,6	0,0	3.972.159,6
	Zuschuss	0,0	0,0	0,0
	Überschuss	312.565,8	+604,3	313.170,1
	keine Verpflichtungsermächtigung			

11

Allgemeine Finanzverwaltung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 11

2011	Gesamteinnahmen	10.902.531,6	+604,3 0,0	10.903.135,9
	Gesamtausgaben	6.706.169,0	0,0 -2.000,0	6.704.169,0
	Zuschuss	0,0	0,0	0,0
	Überschuss	4.196.362,6	+2.604,3	4.198.966,9
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	2.500	-	2.500
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	1.000	-	1.000
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	500	-	500
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	1.000	-	1.000
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

12 Hochbaumaßnahmen des Landes

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 12

2011	Gesamteinnahmen	73.506,6	0,0	73.506,6
			0,0	
	Gesamtausgaben	264.970,0	0,0	264.970,0
			0,0	
	Zuschuss	191.463,4	0,0	191.463,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	154.676	-	154.676
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	63.152	-	63.152
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	50.890	-	50.890
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	32.594	-	32.594
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	8.040	-	8.040

13 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 14 Forstwirtschaft, Jagd

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Einnahmen

282 01	512	Kostenbeteiligung der Landesforsten an dem Beitrag für die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt	150,0	-150,0	0,0
--------	-----	--	-------	--------	-----

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

13 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 14 Forstwirtschaft, Jagd

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

632 04	174	Beitrag für die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt	400,0	0,0	400,0
--------	-----	---	-------	-----	-------

Haushaltsvermerk geändert

Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 360,0 T€, darüber hinaus bis zur Höhe der für diesen Zweck bei Titel 1314-099 02 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.

685 03	512	Zuweisungen an die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten	1.399,5	-235,0	1.164,5
--------	-----	--	---------	--------	---------

Zweckbestimmung geändert

894 01	812	Zuweisungen an die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten für Investitionen	641,5	0,0	641,5
--------	-----	--	-------	-----	-------

Abschluss Kapitel 13 14

2011	Gesamteinnahmen	1.230,0	0,0	1.080,0
			-150,0	
	Gesamtausgaben	8.956,7	0,0	8.721,7
			-235,0	
	Zuschuss	7.726,7	-85,0	7.641,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	143	-	143
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	143	-	143
	davon fällig Haushaltsjahr 2013			
	davon fällig Haushaltsjahr 2014			
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

13 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 18 Nachhaltige Entwicklung / Agenda 21

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Ausgaben

01 Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume

Haushaltsvermerk geändert

Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, darüber hinaus sind die Ausgaben der Hauptgruppe 4 einseitig deckungsfähig zu Lasten Titel 1301-422 01.

Ausgaben dürfen in 2011 bis zur Höhe von 709,0 T€ und in 2012 bis zur Höhe von 592,5 T€, darüber hinaus bis zur Höhe der tatsächlichen oder zugesagten Einnahmen bei MG 01 geleistet werden.

422 04	331	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	65,0	+85,0	150,0
(01)					
Summe der Maßnahmegruppe 01			727,4	+85,0	812,4

04 Nachhaltige Entwicklung / Klimaschutz

Haushaltsvermerk unverändert

686 05	332	Klimaschutzmaßnahmen im Verkehr	32,4	-32,4	0,0
(04)					
Summe der Maßnahmegruppe 04			232,9	-32,4	200,5

Abschluss Kapitel 13 18

2011	Gesamteinnahmen	803,4	0,0	803,4
			0,0	
	Gesamtausgaben	2.854,0	+85,0	2.906,6
			-32,4	
	Zuschuss	2.050,6	+52,6	2.103,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	517	-	517
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	517	-	517
	davon fällig Haushaltsjahr 2013			
	davon fällig Haushaltsjahr 2014			
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

13 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 20 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

09 Integrierte ländliche Entwicklung

Haushaltsvermerk unverändert

883 01 (09)	521	Zuschüsse zur Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.017,0	+483,0	1.500,0
883 04 (09)	521	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.465,7	-483,0	3.982,7
Summe der Maßnahmegruppe 09			14.541,9	0,0	14.541,9

Abschluss Kapitel 13 20

2011	Gesamteinnahmen	73.482,9	0,0	73.482,9
			0,0	
	Gesamtausgaben	89.950,8	+483,0	89.950,8
			-483,0	
	Zuschuss	16.467,9	0,0	16.467,9
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	42.070	-	42.070
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	20.959	-	20.959
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	12.112	-	12.112
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	6.452	-	6.452
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	2.547	-	2.547

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2011	zu ändern	neuer Ansatz 2011
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 13

2011	Gesamteinnahmen	150.735,7	0,0	150.585,7
			-150,0	
	Gesamtausgaben	275.366,0	+568,0	275.183,6
			-750,4	
	Zuschuss	124.630,3	-32,4	124.597,9
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	86.839	-	86.839
	davon fällig Haushaltsjahr 2012	41.727	-	41.727
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	22.928	-	22.928
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	13.153	-	13.153
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	9.031	-	9.031

Änderungsvorschläge

zum

Personalhaushalt

Inhalt

	Seite
Stellenpläne und Stellenübersichten	2
Einzelplan 01	2
Einzelplan 06	7
Einzelplan 07	9

01 Landtag

01 01 Landtag

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

422 01

AUFSTEIGENDE GEHÄLTER

Bes. Gruppe

		Stellenzahl Haushalt 2011	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2011
A14	Oberregierungsräte/-innen	2	+1	3
A12	Amtsräte/-innen	4	+1	5
A11	Regierungsamtmänner/-frauen	1	+1	2
A8	Regierungshauptsekretäre/-innen	0	+1	1
Summe :			+4	

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stel- len	Ein- spa- run- gen	Über- tragungen		Umwand- lungen		Hebungen		Herabgrup- pierungen		Sum- me	Bemerkungen
				Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	A14					1						+1	von E 14
2	A12					1						+1	von E 12
3	A11					1						+1	von E 11
4	A8					1						+1	von E 8
Summe:						4						+4	

428 01

Entgeltgruppe

		Stellenzahl Haushalt 2011	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2011
E14		3	0	3
E12		6	-1	5
E11		10	-1	9
E8		11	0	11
E6		8	+2	10
E5		10	-1	9
Summe :			-1	

01 Landtag

01 01 Landtag

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	E14			1								0	Übertragen von 0706-428 01 nach A 14
2							1					-1	nach A 12
3	E12								1			-1	nach A 11
4	E11								1			0	Übertragen von 0706-428 01 nach A 8
5	E8			1								+2	Landeszentrale für politische Bildung
6							1					-1	Übertragen von 0706-428 01
7	E6	1										-1	Stellenreduzierung
8				1									
9	E5		1										
Summe:		1	1	3			4					-1	

weggefallene Vermerke:

Stellen künftig wegfallend:

- 1 Stelle E13 am 31.10.2014 Künftig wegfallend mit Ablauf des Monats in dem die 17. Wahlperiode endet, längstens bis zum 31.10.2014. (aus HH 2011/2012)
- 1 Stelle E5 am 31.10.2014 Künftig wegfallend mit Ablauf des Monats in dem die 17. Wahlperiode endet, längstens bis zum 31.10.2014. (aus HH 2011/2012)

Stellenzahl Haushalt 2011	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2011
---------------------------------	-----------	---

422 03 (01)

AUFSTIEGENDE GEHÄLTER

Bes.Gruppe

A15	Regierungsdirektoren/-innen	2	-1	1
-----	-----------------------------	---	----	---

Summe : -1

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	A15				1							-1	Rückübertragung an den Epl. 06
Summe:					1							-1	

428 62 (62)

neue Vermerke:

Stellen künftig wegfallend:

01 Landtag

01 01 Landtag

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen
--

2 Stellen	Auszu- bild.	mit Ausscheiden der Auszubildenden/des Auszubildenden, voraussichtlich mit Ablauf des August 2011.	(aus HH 2011/2012)
-----------	-----------------	---	--------------------

01 Landtag

01 03 Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

422 01

AUFSTIEGENDE GEHÄLTER

Bes.Gruppe

A13 LG Oberamtsräte/-innen
2.1

Stellenzahl Haushalt 2011	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2011
---------------------------------	-----------	---

1	+1	2
---	----	---

Summe :	+1	
----------------	----	--

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	A13 LG 2.1					1						+1	von E 13
Summe:						1						+1	

428 01

Entgeltgruppe

E13

Stellenzahl Haushalt 2011	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2011
---------------------------------	-----------	---

1	-1	0
---	----	---

Summe :	-1	
----------------	----	--

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	E13						1					-1	nach A 13 LG 2.1
Summe:							1					-1	

Änderungsvorschläge

zum

Sachhaushalt

Inhalt

	Seite
Einzelplan 01	2
Einzelplan 02	7
Einzelplan 03	9
Einzelplan 04	13
Einzelplan 05	16
Einzelplan 06	18
Einzelplan 07	21
Einzelplan 09	38
Einzelplan 10	40
Einzelplan 11	43
Einzelplan 12	52
Einzelplan 13	53

Anlage 3 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

01 Landtag

01 01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Einnahmen

Neuer Titel

129 02	011	Einnahmen erzielt durch die Landeszentrale für politische Bildung	0,0	+38,3	38,3
--------	-----	--	------------	--------------	-------------

01 Landtag

01 01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

422 01 011 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten 1.695,7 +78,1 1.773,8
Haushaltsvermerk unverändert

428 01 011 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 3.955,6 +84,6 4.040,2

511 01 011 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände 217,5 +9,2 226,7
Haushaltsvermerk unverändert

01 Enquete-Kommissionen und Sonderausschüsse*Haushaltsvermerk unverändert*

422 03 011 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten 24,6 -5,9 18,7
 (01)

Summe der Maßnahmegruppe 01 73,7 -5,9 67,8

05 Fraktionsmittel

684 05 011 An die SPD-Fraktion 1.294,5 -128,5 1.166,0
 (05)

684 06 011 An die CDU-Fraktion 1.333,0 -132,0 1.201,0
 (05)

684 08 011 An die FDP-Fraktion 905,4 -90,0 815,4
 (05)

Anlage 3 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

01 Landtag

01 01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		
684 09 (05)	011	An die SSW-Fraktion	508,7	-47,0	461,7
684 11 (05)	011	An die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	914,6	-91,0	823,6
684 12 (05)	011	An die Fraktion DIE LINKE	603,9	-55,0	548,9
Summe der Maßnahmegruppe 05			5.560,1	-543,5	5.016,6
06 Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Parlamentspartnerschaften, Verfügungsmittel					
<i>Haushaltsvermerk unverändert</i>					
<i>Neuer Titel</i>					
539 06 (06)	011	Maßnahmen zur Vertiefung der politischen Bildung	0,0	+100,0	100,0
Summe der Maßnahmegruppe 06			617,8	+100,0	717,8
62 Ausbildungsinitiative des Landtages					
<i>Haushaltsvermerk unverändert</i>					
428 62 (62)	011	Ausbildungsentgelte	95,0	-21,7	73,3
Summe der Titelgruppe 62			105,6	-21,7	83,9

01 Landtag

01 01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Abschluss Kapitel 01 01

2012	Gesamteinnahmen	49,5	+38,3 0,0	87,8
	Gesamtausgaben	30.580,8	+271,9 -571,1	30.281,6
	Zuschuss	30.531,3	-337,5	30.193,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 01

2012	Gesamteinnahmen	99,7	+38,3 0,0	138,0
	Gesamtausgaben	33.654,4	+271,9 -571,1	33.355,2
	Zuschuss	33.554,7	-337,5	33.217,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

02 Landesrechnungshof

02 01 Landesrechnungshof

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

525 02	011	Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	60,0	-26,0	34,0
527 01	011	Dienstreisen	76,2	-4,2	72,0

Abschluss Kapitel 02 01

2012	Gesamteinnahmen	0,5	0,0	0,5
	Gesamtausgaben	6.280,4	0,0	6.250,2
	Zuschuss	6.279,9	-30,2	6.249,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

02 Landesrechnungshof

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 02

2012	Gesamteinnahmen	0,5	0,0	0,5
			0,0	
	Gesamtausgaben	6.280,4	0,0	6.250,2
			-30,2	
	Zuschuss	6.279,9	-30,2	6.249,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

03 Ministerpräsident, Staatskanzlei

03 01 Ministerpräsident, Staatskanzlei

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

527 01	011	Reisekostenvergütungen	140,0	-17,0	123,0
531 02	013	Öffentlichkeitsarbeit	130,0	-20,0	110,0

Abschluss Kapitel 03 01

2012	Gesamteinnahmen	24,0	0,0	24,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	20.543,1	0,0	20.506,1
			-37,0	
	Zuschuss	20.519,1	-37,0	20.482,1
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

03 Ministerpräsident, Staatskanzlei

03 02 Bundesangelegenheiten, Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Berlin

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

529 02	011	Zur Verfügung für Repräsentation und Veranstaltungen des Landes in Berlin	120,0	-20,0	100,0
---------------	------------	--	--------------	--------------	--------------

Haushaltsvermerk unverändert

Abschluss Kapitel 03 02

2012	Gesamteinnahmen	45,0	0,0	45,0
	Gesamtausgaben	1.946,4	0,0	1.926,4
	Zuschuss	1.901,4	-20,0	1.881,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

03 Ministerpräsident, Staatskanzlei

03 11 Europaangelegenheiten

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

684 06	011	Institutionelle Förderung für die Organisation europapolitischer Kommunikations- und Zielgruppenarbeit des Landes	25,0	+29,2	54,2
---------------	-----	---	------	-------	------

Abschluss Kapitel 03 11

2012	Gesamteinnahmen	530,8	0,0	530,8
			0,0	
	Gesamtausgaben	1.336,9	+29,2	1.366,1
			0,0	
	Zuschuss	806,1	+29,2	835,3
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

03

Ministerpräsident, Staatskanzlei

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 03

2012	Gesamteinnahmen	599,8	0,0	599,8
			0,0	
	Gesamtausgaben	23.826,4	+29,2	23.798,6
			-57,0	
	Zuschuss	23.226,6	-27,8	23.198,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

04 Innenministerium

04 01 Ministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

613 01	911	Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen	0,0	+200,0	200,0
<i>Haushaltsvermerk weggefallen</i>					

Abschluss Kapitel 04 01

2012	Gesamteinnahmen	2.054,8	0,0	2.054,8
	Gesamtausgaben	37.052,0	+200,0	37.252,0
	Zuschuss	34.997,2	+200,0	35.197,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	800	-	800
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	500	-	500
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	300	-	300
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

04 Innenministerium

04 05 Brandschutz, Landesfeuerweherschule und Förderung des Feuerwehrwesens

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk geändert

Strategischer Aufgabenbereich: Innere Sicherheit.
Vgl. Vorwort Buchstabe G.

Die Maßnahmen des Kapitels 0405 - außer TG 62, 65 und 69 - werden aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer finanziert.

Nicht verbrauchte Einnahmen fließen den Kreisen und kreisfreien Städten zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe zu.

Im Kapitel 0405 - außer TG 62, 65 und 69 - findet § 10 Abs. 1 HG 2011/2012 sinngemäß innerhalb des Kapitels Anwendung.

Abschluss Kapitel 04 05

2012	Gesamteinnahmen	943,1	0,0	943,1
			0,0	
	Gesamtausgaben	12.402,5	0,0	12.402,5
			0,0	
	Zuschuss	11.459,4	0,0	11.459,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

04

Innenministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 04

2012	Gesamteinnahmen	96.056,9	0,0	96.056,9
			0,0	
	Gesamtausgaben	556.713,1	+200,0	556.913,1
			0,0	
	Zuschuss	460.656,2	+200,0	460.856,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	43.401	-	43.401
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	17.265	-	17.265
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	10.625	-	10.625
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	15.511	-	15.511

Anlage 3 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

05 Finanzministerium

05 01 Allgemeine Angelegenheiten

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

527 01	011	Dienstreisen	31,0	-2,0	29,0
---------------	------------	---------------------	-------------	-------------	-------------

Abschluss Kapitel 05 01

2012	Gesamteinnahmen	1,5	0,0	1,5
			0,0	
	Gesamtausgaben	3.391,0	0,0	3.389,0
			-2,0	
	Zuschuss	3.389,5	-2,0	3.387,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

05

Finanzministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 05

2012	Gesamteinnahmen	42.484,2	0,0	42.484,2
			0,0	
	Gesamtausgaben	193.572,0	0,0	193.570,0
			-2,0	
	Zuschuss	151.087,8	-2,0	151.085,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	270	-	270
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	270	-	270
	davon fällig Haushaltsjahr 2014			
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

06 Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

06 14 Verkehrswesen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

**04 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein**

Haushaltsvermerk unverändert

894 04	723	An den Landesbetrieb für Straßenbau für Neu-, Um-, und Ausbau sowie die Grundinstandsetzung von Landesstraßen	7.000,0	0,0	7.000,0
--------	-----	---	---------	-----	---------

(04)

Verpflichtungsermächtigung (in T€)

Neuverpflichtung aus HHJ 2012	0	+3.500	3.500
davon fällig Haushaltsjahr 2013	0	+2.500	2.500
davon fällig Haushaltsjahr 2014	0	+1.000	1.000
davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	0	0	0

Summe der Maßnahmegruppe 04	87.121,0	0,0	87.121,0
------------------------------------	-----------------	------------	-----------------

Abschluss Kapitel 06 14

2012	Gesamteinnahmen	279.105,0	0,0	279.105,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	410.361,6	0,0	410.361,6
			0,0	
	Zuschuss	131.256,6	0,0	131.256,6
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	70.950	+3.500	74.450
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	8.050	+2.500	10.550
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	2.450	+1.000	3.450
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	60.450	-	60.450

06 Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

06 20 Hochschulen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

71 Staatlich anerkannte private Fachhochschule Wedel

685 71	136	Zuschuss für den laufenden Betrieb	1.600,0	+150,0	1.750,0
(71)					
Summe der Titelgruppe 71			1.600,0	+150,0	1.750,0

Abschluss Kapitel 06 20

2012	Gesamteinnahmen	19.136,2	0,0	19.136,2
			0,0	
	Gesamtausgaben	438.947,3	+150,0	439.097,3
			0,0	
	Zuschuss	419.811,1	+150,0	419.961,1
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	122.668	-	122.668
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	122.668	-	122.668
	davon fällig Haushaltsjahr 2014			
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

06

Anlage 3 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen
 Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 06

2012	Gesamteinnahmen	576.376,3	0,0	576.376,3
			0,0	
	Gesamtausgaben	1.217.499,0	+150,0	1.217.649,0
			0,0	
	Zuschuss	641.122,7	+150,0	641.272,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	277.674	+3.500	281.174
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	159.878	+2.500	162.378
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	29.512	+1.000	30.512
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	88.284	-	88.284

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 01 Ministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	746,7	+183,1	929,8
--------	-----	---	-------	--------	-------

Neuer Haushaltsvermerk

183,1 T€ übertragen von Titel 0706-428 01

511 01	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	207,5	+12,2	219,7
--------	-----	---	-------	-------	-------

Neuer Haushaltsvermerk

12,2 T€ übertragen aus dem Kapitel 0706

Abschluss Kapitel 07 01

2012	Gesamteinnahmen	107,0	0,0	107,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	4.480,6	+195,3	4.675,9
			0,0	
	Zuschuss	4.373,6	+195,3	4.568,9
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

Anlage 3 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 02 Kirchenangelegenheiten

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

687 01	199	Landeszuwendungen an kleine Kirchen und kirchliche Organisationen	50,1	+8,9	59,0
---------------	------------	--	-------------	-------------	-------------

Abschluss Kapitel 07 02

Gesamtausgaben	13.006,8	+8,9	13.015,7
		0,0	

keine Verpflichtungsermächtigung

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 04 Sicherung der Qualitätsentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

535 01	264	Elternbezogene Aktivitäten und Kosten für Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen	35,0	-19,0	16,0
--------	-----	--	------	-------	------

02 Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren

Haushaltsvermerk unverändert

883 02	264	Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Einrichtungen öffentlicher Träger	27.860,0	-14.000,0	13.860,0
		Verpflichtungsermächtigung (in T€)			
		Neuverpflichtung aus HHJ 2012	32.000	-32.000	0
		davon fällig Haushaltsjahr 2013	30.000	-30.000	0
		davon fällig Haushaltsjahr 2014	2.000	-2.000	0
		davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	0	0	0

Haushaltsvermerk weggefallen

Summe der Maßnahmegruppe 02			28.000,0	-14.000,0	14.000,0
------------------------------------	--	--	-----------------	------------------	-----------------

Abschluss Kapitel 07 04

2012	Gesamteinnahmen	14.000,0	0,0	14.000,0
	Gesamtausgaben	30.478,0	0,0	16.459,0
	Zuschuss	16.478,0	-14.019,0	2.459,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	32.000	-32.000	
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	30.000	-30.000	
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	2.000	-2.000	
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 05 Erwachsenenbildung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

684 01 152 **Förderung von Heimvolkshochschulen und Bildungsstätten** **1.049,1** **+185,1** **1.234,2**

Haushaltsvermerk geändert

Übertragbar.

10,0 T€ sind zur Einrichtung des Europazentrum Akademie Sankelmark vorgesehen.

Neue Maßnahmegruppe

02 Zuwendungen an parteinahe Bildungseinrichtungen für Erwachsene und politische Jugendverbände

Neuer Haushaltsvermerk

Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.

Neuer Titel

684 12 153 **Zuschüsse an Stiftungen, Gesellschaften und Vereine** **0,0** **+211,7** **211,7**
(02)

Neuer Titel

684 13 153 **Verband politischer Jugend** **0,0** **+47,0** **47,0**
(02)

Neuer Titel

684 16 153 **Förderung der Jugendpresse** **0,0** **+7,2** **7,2**
(02)

Summe der Maßnahmegruppe 02 **+265,9** **265,9**

Abschluss Kapitel 07 05

2012	Gesamteinnahmen	0,0	0,0	0,0
	Gesamtausgaben	2.996,4	+451,0	3.447,4
	Zuschuss	2.996,4	+451,0	3.447,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

07 Ministerium für Bildung und Kultur
07 06 Landeszentrale für politische Bildung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk geändert

Künftig wegfallend in 2012.

Einnahmen

111 01	153	Gebühren und tarifliche Entgelte	20,0	-20,0	0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Künftig wegfallend in 2012.			
119 99	153	Vermischte Einnahmen	1,0	-1,0	0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Künftig wegfallend in 2012.			
		<i>Titel weggefallen</i>			
272 01	153	Zuschüsse von der EU	0,0	0,0	0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Weggefallen.			
282 01	153	Teilnahmegebühren	50,0	-50,0	0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Künftig wegfallend in 2012.			
282 02	153	Beiträge Dritter	5,0	-5,0	0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Künftig wegfallend in 2012.			
282 03	153	Sonstige Zuschüsse	28,0	-28,0	0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Künftig wegfallend in 2012.			

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 06 Landeszentrale für politische Bildung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

422 01	153	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten <i>Neuer Haushaltsvermerk</i> Künftig wegfallend in 2012. Übertragen nach 0101-422 01.	78,1	-78,1	0,0
428 01	153	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Neuer Haushaltsvermerk</i> Künftig wegfallend in 2012. 119,8 T€ übertragen nach 0101-428 01 183,1 T€ übertragen nach 0701-428 01	302,9	-302,9	0,0
511 01	153	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Neuer Haushaltsvermerk</i> Künftig wegfallend in 2012.	11,0	-11,0	0,0
517 01	153	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Neuer Haushaltsvermerk</i> Künftig wegfallend in 2012.	19,7	-19,7	0,0
518 02	153	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Neuer Haushaltsvermerk</i> Künftig wegfallend in 2012.	2,0	-2,0	0,0
525 02	153	Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Reisekosten <i>Neuer Haushaltsvermerk</i> Künftig wegfallend in 2012.	2,0	-2,0	0,0
527 01	153	Reisekostenvergütungen	4,4	-4,4	0,0

07 Ministerium für Bildung und Kultur
 07 06 Landeszentrale für politische Bildung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
noch zu 527 01			T€		
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Künftig wegfallend in 2012.					
533 01	153	Arbeitsmedizinische Betreuung	1,0	-1,0	0,0
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Künftig wegfallend in 2012.					
534 01	153	Maßnahmen zur Vertiefung der politischen Bildung	146,0	-146,0	0,0
<i>Haushaltsvermerk geändert</i>					
Künftig wegfallend in 2012.					
100,0 T€ übertragen nach 0101-539 06 MG 06.					
546 99	153	Vermischte Verwaltungsausgaben, Kassen- und Zahlstellenfehlbeträge	1,0	-1,0	0,0
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Künftig wegfallend in 2012.					
<i>Titel weggefallen</i>					
812 01	153	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,0	0,0	0,0
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Weggefallen.					
01 Zuwendungen, Zuschüsse, Förderungen					
<i>Haushaltsvermerk geändert</i>					
Übertragen nach 0705 - MG 02.					
<i>Titel weggefallen</i>					
684 12	153	Zuschüsse an Stiftungen, Gesellschaften und Vereine	211,7	-211,7	0,0
(01)					
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Übertragen nach 07 05 - 684 12					
<i>Titel weggefallen</i>					
684 13	153	Verband politischer Jugend	47,0	-47,0	0,0
(01)					

Anlage 3 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 06 Landeszentrale für politische Bildung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
noch zu 684 13			T€		

Neuer Haushaltsvermerk

Übertragen nach 07 05 - 684 13

Titel weggefallen

684 16	153	Förderung der Jugendpresse	7,2	-7,2	0,0
(01)					

Neuer Haushaltsvermerk

Übertragen nach 07 05 - 684 16

Summe der Maßnahmegruppe 01	265,9	-265,9
------------------------------------	--------------	---------------

Abschluss Kapitel 07 06

2012	Gesamteinnahmen	104,0	0,0	0,0
			-104,0	
	Gesamtausgaben	834,0	0,0	0,0
			-834,0	
	Zuschuss	730,0	-730,0	0,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 08 Bund Deutscher Nordschleswiger

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

684 04	271	Jugend- und Sportarbeit der deutschen Minderheit in Nordschleswig	46,2	+8,2	54,4
684 05	274	Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten, -horten und -heimen in Nordschleswig	46,2	+8,2	54,4

Abschluss Kapitel 07 08

2012	Gesamteinnahmen	485,0	0,0	485,0
	Gesamtausgaben	2.083,1	+16,4	2.099,5
	Zuschuss	1.598,1	+16,4	1.614,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Einnahmen

08 Beteiligung der Kommunen nach § 113 SchulG

Neuer Titel

233 58 (08)	129	Beteiligung der Kommunen an den Schullast- stellen des Landes Schleswig-Holstein mit Ham- burg für Kinder aus Schleswig-Holstein an Hamburger Schulen (ohne Privtschulen)	0,0	+2.400,0	2.400,0
Summe der Maßnahmegruppe 08			13.756,3	+2.400,0	16.156,3

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

Titel weggefallen

632 01	129	Erstattung von verauslagten Schulkostenbeiträgen an die Freie und Hansestadt Hamburg für schulpflichtige Heimkinder aus Hamburg	250,0	-250,0	0,0
---------------	-----	--	--------------	---------------	------------

632 02	129	Ausgleichsleistungen an die Freie und Hansestadt Hamburg für grenzüberschreitenden Schulbesuch	9.000,0	+3.600,0	12.600,0
---------------	-----	---	----------------	-----------------	-----------------

Verpflichtungsermächtigung (in T€)

Neuverpflichtung aus HHJ 2012	27.000	+12.000	39.000
davon fällig Haushaltsjahr 2013	9.000	+3.800	12.800
davon fällig Haushaltsjahr 2014	9.000	+4.000	13.000
davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	9.000	+4.200	13.200

Haushaltsvermerk geändert

In Höhe der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2011 reduziert sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2012.

03 Reisekostenvergütungen für Schulausflüge

Haushaltsvermerk unverändert

527 19	111	Reisekosten für Lehrerinnen, Lehrer und Begleitpersonen für Schulpartnerschaften	68,0	-18,0	50,0
---------------	-----	---	-------------	--------------	-------------

(03)

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 03

806,0

-18,0

788,0

06 Förderung von Initiativen im Bereich des schulischen Bildungswesens

Haushaltsvermerk geändert

Zusätzlich deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe mit Ausnahme der Titel 427 16, 534 06, 684 16 und 685 16.

Neuer Titel

427 16	129	Beschäftigungsentgelte zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	0,0	+50,0	50,0
---------------	-----	---	------------	--------------	-------------

(06)

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 534 06, 684 16 und 685 06 MG 06.					
<i>Neuer Titel</i>					
534 06 (06)	129	Regiekosten zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	0,0	+50,0	50,0
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 427 16, 684 16 und 685 06 MG 06.					
536 06 (06)	117	Durchführung der Schülerstudienwoche/ Schülerakademie u.a. Maßnahmen im Rahmen der Begabtenförderung	217,0	+183,0	400,0
<i>Haushaltsvermerk unverändert</i>					
<i>Neuer Titel</i>					
684 16 (06)	129	Zuwendungen an private Träger zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	0,0	+200,0	200,0
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 427 16, 534 06 und 685 06 MG 06.					
<i>Neuer Titel</i>					
685 06 (06)	129	Zuwendungen an öffentliche Träger zur Initiierung von Modellprojekten zur Förderung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule	0,0	+200,0	200,0
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 427 16, 534 06 und 684 16 MG 06.					
Summe der Maßnahmegruppe 06			525,3	+683,0	1.208,3
21 Weiterentwicklung der Qualitätssicherung					
<i>Haushaltsvermerk unverändert</i>					
<i>Zweckbestimmung geändert</i>					
535 04 (21)	129	Regiekosten zur strategischen und operativen Konzeptentwicklung und -durchführung der Externen Evaluation	0,0	+80,0	80,0
Summe der Maßnahmegruppe 21			228,0	+80,0	308,0

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

*Neue Maßnahmegruppe***23 Schulsozialarbeit***Neuer Haushaltsvermerk*

Gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.

Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

Neuer Titel

534 23	129	Regiekosten für Schulsozialarbeit	0,0	+200,0	200,0
(23)					

Neuer Titel

671 23	129	Erstattungen für Schulsozialarbeit	0,0	+100,0	100,0
(23)					

Neuer Titel

685 23	129	Zuwendungen an öffentliche Träger für Schulsozialarbeit	0,0	+1.400,0	1.400,0
(23)					

Summe der Maßnahmegruppe 23**+1.700,0****1.700,0****Abschluss Kapitel 07 10**

2012	Gesamteinnahmen	17.928,3	+2.400,0	20.328,3
			0,0	
	Gesamtausgaben	129.551,6	+6.063,0	135.346,6
			-268,0	
	Zuschuss	111.623,3	+3.395,0	115.018,3
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	35.839	+12.000	47.839
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	15.613	+3.800	19.413
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	10.113	+4.000	14.113
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	10.113	+4.200	14.313

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 17 Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

684 01	291	Förderung des Vereins "Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e. V." in Kiel im Rahmen des Projekts Präventionsbüro PETZE	32,6	+12,4	45,0
---------------	-----	---	------	-------	------

01 Aus-, Fort- und Weiterbildung

518 11	154	Anmietung von Räumlichkeiten für Maßnahmen und Veranstaltungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung	228,0	-78,0	150,0
(01)					

525 15	154	Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer	425,0	+175,0	600,0
(01)					

Summe der Maßnahmegruppe 01		2.373,8	+97,0	2.470,8
------------------------------------	--	----------------	--------------	----------------

Abschluss Kapitel 07 17

2012	Gesamteinnahmen	0,0	0,0	0,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	13.752,0	+187,4	13.861,4
			-78,0	
	Zuschuss	13.752,0	+109,4	13.861,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 40 Kulturförderung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

06 Maßnahmen im Büchereiwesen und der Literatur

Haushaltsvermerk unverändert

684 26 (06)	193	Leseförderung	33,3	+6,7	40,0
----------------	-----	---------------	------	------	------

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 06			790,3	+6,7	797,0
------------------------------------	--	--	--------------	-------------	--------------

07 Minderheiten und Grenzverbände

Haushaltsvermerk unverändert

687 02 (07)	024	Kulturarbeit und Büchereiwesen der deutschen Minderheit in Nordschleswig	156,8	+43,2	200,0
----------------	-----	--	-------	-------	-------

Summe der Maßnahmegruppe 07			1.876,6	+43,2	1.919,8
------------------------------------	--	--	----------------	--------------	----------------

08 Musikförderung

Haushaltsvermerk unverändert

684 06 (08)	182	Zuwendungen an den Landesmusikrat Schleswig-Holstein	212,5	+10,0	222,5
----------------	-----	--	-------	-------	-------

684 08 (08)	185	Zuwendungen an den Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V.	130,1	+12,9	143,0
----------------	-----	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 08			2.333,4	+22,9	2.356,3
------------------------------------	--	--	----------------	--------------	----------------

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 40 Kulturförderung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

10 Förderung privater und freier Theater

Haushaltsvermerk unverändert

684 38	181	Zuwendungen für die Eutiner Festspiele	80,0	0,0	80,0
(10)					

Neuer Haushaltsvermerk

Die Freigabe der Mittel ist an die Zustimmung des Bildungs- und des Finanzausschusses gebunden.

Summe der Maßnahmegruppe 10			366,3	0,0	366,3
------------------------------------	--	--	--------------	------------	--------------

15 Museen und kulturelles Erbe

Haushaltsvermerk unverändert

684 29	183	Zuwendung für das Museum Schloss Glücksburg	50,0	+30,0	80,0
(15)					

684 55	183	Zuwendung an die Stiftung Schloss Eutin	180,0	-15,0	165,0
(15)					

684 57	183	Zuwendungen zur Sicherung der Museumsstruktur - Digitalisierung und Marketingmaßnahmen -	90,0	-15,0	75,0
(15)					

Summe der Maßnahmegruppe 15			6.381,4	0,0	6.381,4
------------------------------------	--	--	----------------	------------	----------------

Abschluss Kapitel 07 40

2012	Gesamteinnahmen	21,0	0,0	21,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	22.139,9	+102,8	22.212,7
			-30,0	
	Zuschuss	22.118,9	+72,8	22.191,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0

keine Verpflichtungsermächtigung

07

Ministerium für Bildung und Kultur

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 07

2012	Gesamteinnahmen	32.691,3	+2.400,0 -104,0	34.987,3
	Gesamtausgaben	1.423.820,7	+7.024,8 -15.229,0	1.415.616,5
	Zuschuss	1.391.129,4	-10.500,2	1.380.629,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	67.839	-20.000	47.839
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	45.613	-26.200	19.413
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	12.113	+2.000	14.113
davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	10.113	+4.200	14.313	

09 Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

09 01 Ministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

527 01 011 Dienstreisen 84,9 -8,5 76,4

531 02 013 Öffentlichkeitsarbeit 29,7 -2,7 27,0

Abschluss Kapitel 09 01

2012	Gesamteinnahmen	13,0	0,0	13,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	8.642,2	0,0	8.631,0
			-11,2	
	Zuschuss	8.629,2	-11,2	8.618,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

09

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 09

2012	Gesamteinnahmen	162.491,7	0,0	162.491,7
			0,0	
	Gesamtausgaben	407.300,7	0,0	407.289,5
			-11,2	
	Zuschuss	244.809,0	-11,2	244.797,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

Anlage 3 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

10 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

10 01 Ministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

527 01 011 Dienstreisen 203,0 -23,0 180,0

531 02 011 Öffentlichkeitsarbeit 60,0 -3,0 57,0

Haushaltsvermerk unverändert

534 01 011 Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen 175,0 -9,0 166,0

Abschluss Kapitel 10 01

2012 Gesamteinnahmen 5,0 0,0 5,0

Gesamtausgaben 4.831,5 0,0 4.796,5

Zuschuss 4.826,5 -35,0 4.791,5

Überschuss 0,0 0,0 0,0

keine Verpflichtungsermächtigung

10 Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

10 12 Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenpolitik, bürgerschaftliches Engagement / Landesjugendamt

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

03 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz

Haushaltsvermerk unverändert

684 09 (03)	261	Zuschüsse zur institutionellen Förderung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	813,0	+100,0	913,0
684 10 (03)	261	Zuschüsse an den Landesjugendring	249,5	+60,5	310,0
684 16 (03)	261	Zuschüsse zur institutionellen Förderung von überregionalen freien Trägern	475,4	+7,0	482,4
Summe der Maßnahmegruppe 03			2.455,9	+167,5	2.623,4

Abschluss Kapitel 10 12

2012	Gesamteinnahmen	19.687,7	0,0 0,0	19.687,7
	Gesamtausgaben	57.094,1	+167,5 0,0	57.261,6
	Zuschuss	37.406,4	+167,5	37.573,9
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	2.148	-	2.148
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	2.148	-	2.148
	davon fällig Haushaltsjahr 2014			
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 10

2012	Gesamteinnahmen	150.855,3	0,0	150.855,3
			0,0	
	Gesamtausgaben	1.065.333,5	+167,5	1.065.466,0
			-35,0	
	Zuschuss	914.478,2	+132,5	914.610,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	11.733	-	11.733
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	5.650	-	5.650
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	2.006	-	2.006
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	4.077	-	4.077

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Einnahmen

053 02	911	Gründerwerbsteuer nach dem Gründerwerb- steuergesetz 1983	207.400,0	+80.000,0	287.400,0
--------	-----	--	-----------	-----------	-----------

Abschluss Kapitel 11 01

2012	Gesamteinnahmen	6.564.500,0	+80.000,0 0,0	6.644.500,0
	Gesamtausgaben	2.444,0	0,0 0,0	2.444,0
	Zuschuss	0,0	0,0	0,0
	Überschuss	6.562.056,0	+80.000,0	6.642.056,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

Anlage 3 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 02 Finanzaufweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Einnahmen

Zweckbestimmung geändert

359 02	951	Entnahme aus dem Kommunalen Investitionsfonds zur Finanzierung des kommunalen Anteils an der Automatisierten Liegenschaftskarte	0,0		0,0
--------	-----	---	-----	--	-----

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 02 Finanzausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

613 02	911	Zuweisung zum Ausgleich der Belastungen der Gemeinden aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs	0,0	+92.019,2	92.019,2
---------------	-----	--	------------	------------------	-----------------

919 01	951	Zuführung an die Rücklage "IT-Harmonisierung"	0,0		0,0
---------------	-----	--	------------	--	------------

Haushaltsvermerk geändert

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der nicht verausgabten Mittel bei Titel 1102 - 633 13 sowie der nicht in Anspruch genommenen Mittel des Titel 1102 - 359 04 geleistet werden.

02 Sonstige Vorwegabzüge nach § 7 Abs. 1 FAG

613 21	911	Fehlbetragszuweisungen	64.000,0	-15.000,0	49.000,0
---------------	-----	-------------------------------	-----------------	------------------	-----------------

(02)

Haushaltsvermerk unverändert

Neuer Titel

633 27	911	Zuweisungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen	0,0	+15.000,0	15.000,0
---------------	-----	--	------------	------------------	-----------------

(02)

Summe der Maßnahmegruppe 02			207.813,0	0,0	207.813,0
------------------------------------	--	--	------------------	------------	------------------

03 Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 FAG

613 30	911	Schlüsselzuweisungen	886.361,0	-74.990,4	811.370,6
---------------	-----	-----------------------------	------------------	------------------	------------------

(03)

Haushaltsvermerk unverändert

Anlage 3 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 02 Finanzaufweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

883 30	911	Zuweisungen für Investitionsmaßnahmen (03)	82.339,5	-6.966,3	75.373,2
--------	-----	---	----------	----------	----------

Summe der Maßnahmegruppe 03		968.700,5	-81.956,7	886.743,8
------------------------------------	--	------------------	------------------	------------------

Abschluss Kapitel 11 02

2012	Gesamteinnahmen	252.100,0	0,0	252.100,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	1.299.093,5	+107.019,2	1.309.156,0
			-96.956,7	
	Zuschuss	1.046.993,5	+10.062,5	1.057.056,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 03 Informations- und Kommunikationstechnologien (IT)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

533 56	019	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen	46.240,1	-1.000,0	45.240,1
812 46	019	Erwerb von Hard- und Software	14.000,0	-1.000,0	13.000,0

Abschluss Kapitel 11 03

2012	Gesamteinnahmen	2.056,3	0,0	2.056,3
	Gesamtausgaben	102.000,0	0,0	100.000,0
	Zuschuss	99.943,7	-2.000,0	97.943,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

10 Zuführung an allgemeine Rücklagen

Haushaltsvermerk unverändert

913 01	951	Zuführung an die Rücklage zur Verminderung des Kreditbedarfs	20.656,4	-610,2	20.046,2
---------------	-----	---	-----------------	---------------	-----------------

(10)

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 10		20.656,4	-610,2	20.046,2
------------------------------------	--	-----------------	---------------	-----------------

Abschluss Kapitel 11 11

2012	Gesamteinnahmen	119.833,0	0,0	119.833,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	138.811,0	0,0	138.200,8
			-610,2	
	Zuschuss	18.978,0	-610,2	18.367,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0

keine Verpflichtungsermächtigung

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 16 Kredite, Finanzderivate, Schulden

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Einnahmen

01 Bruttokreditaufnahme

Haushaltsvermerk unverändert

325 01	921	Nettokreditaufnahme	925.184,2	-84.206,5	840.977,7
(01)					
Summe der Maßnahmegruppe 01			3.901.997,9	-84.206,5	3.817.791,4

Anlage 3 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 16 Kredite, Finanzderivate, Schulden

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

01 Zinsen Kreditmarkt

Haushaltsvermerk unverändert

575 01	921	Zinsausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)	1.039.402,9	-1.200,0	1.038.202,9
(01)					

Summe der Maßnahmegruppe 01		1.074.502,9	-1.200,0	1.073.302,9
------------------------------------	--	--------------------	-----------------	--------------------

Abschluss Kapitel 11 16

2012	Gesamteinnahmen	3.901.997,9	0,0	3.817.791,4
			-84.206,5	
	Gesamtausgaben	3.938.933,4	0,0	3.937.733,4
			-1.200,0	
	Zuschuss	36.935,5	+83.006,5	119.942,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

11

Allgemeine Finanzverwaltung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 11

2012	Gesamteinnahmen	10.870.054,6	+80.000,0 -84.206,5	10.865.848,1
	Gesamtausgaben	6.727.221,9	+107.019,2 -100.766,9	6.733.474,2
	Zuschuss	0,0	0,0	0,0
	Überschuss	4.142.832,7	-10.458,8	4.132.373,9
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	2.500	-	2.500
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	500	-	500
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	1.000	-	1.000
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	1.000	-	1.000

12 Hochbaumaßnahmen des Landes

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 12

2012	Gesamteinnahmen	83.256,6	0,0	83.256,6
			0,0	
	Gesamtausgaben	259.045,9	0,0	259.045,9
			0,0	
	Zuschuss	175.789,3	0,0	175.789,3
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	111.990	-	111.990
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	53.451	-	53.451
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	34.999	-	34.999
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	23.540	-	23.540

13 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 14 Forstwirtschaft, Jagd

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Einnahmen

282 01	512	Kostenbeteiligung der Landesforsten an dem Beitrag für die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt	150,0	-150,0	0,0
--------	-----	--	-------	--------	-----

Anlage 3 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

13 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 14 Forstwirtschaft, Jagd

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

632 04	174	Beitrag für die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt	450,0	0,0	450,0
--------	-----	---	-------	-----	-------

Haushaltsvermerk geändert

Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 360,0 T€, darüber hinaus bis zur Höhe der für diesen Zweck bei Titel 1314-099 02 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.

685 03	512	Zuweisungen an die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten	1.041,0	-235,0	806,0
--------	-----	--	---------	--------	-------

Zweckbestimmung geändert

894 01	812	Zuweisungen an die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten für Investitionen	0,0	0,0	0,0
--------	-----	--	-----	-----	-----

Abschluss Kapitel 13 14

2012	Gesamteinnahmen	1.250,0	0,0	1.100,0
			-150,0	
	Gesamtausgaben	7.717,0	0,0	7.482,0
			-235,0	
	Zuschuss	6.467,0	-85,0	6.382,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	6.574	-	6.574
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	3.287	-	3.287
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	3.287	-	3.287
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

13 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 18 Nachhaltige Entwicklung / Agenda 21

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Ausgaben

01 Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume

Haushaltsvermerk geändert

Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, darüber hinaus sind die Ausgaben der Hauptgruppe 4 einseitig deckungsfähig zu Lasten Titel 1301-422 01.

Ausgaben dürfen in 2011 bis zur Höhe von 709,0 T€ und in 2012 bis zur Höhe von 592,5 T€, darüber hinaus bis zur Höhe der tatsächlichen oder zugesagten Einnahmen bei MG 01 geleistet werden.

422 04	331	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	65,0	+85,0	150,0
(01)					
Summe der Maßnahmegruppe 01			610,9	+85,0	695,9

04 Nachhaltige Entwicklung / Klimaschutz

Haushaltsvermerk unverändert

686 05	332	Klimaschutzmaßnahmen im Verkehr	32,4	-32,4	0,0
(04)					
Summe der Maßnahmegruppe 04			201,6	-32,4	169,2

Abschluss Kapitel 13 18

2012	Gesamteinnahmen	1.303,4	0,0	1.303,4
			0,0	
	Gesamtausgaben	2.832,5	+85,0	2.885,1
			-32,4	
	Zuschuss	1.529,1	+52,6	1.581,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	517	-	517
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	517	-	517
	davon fällig Haushaltsjahr 2014			
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff			

13 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 20 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

09 Integrierte ländliche Entwicklung

Haushaltsvermerk unverändert

883 01 (09)	521	Zuschüsse zur Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.017,0	+483,0	1.500,0
883 04 (09)	521	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.958,1	-483,0	3.475,1
Summe der Maßnahmegruppe 09			17.841,9	0,0	17.841,9

Abschluss Kapitel 13 20

2012	Gesamteinnahmen	72.441,4	0,0	72.441,4
			0,0	
	Gesamtausgaben	88.619,0	+483,0	88.619,0
			-483,0	
	Zuschuss	16.177,6	0,0	16.177,6
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	42.119	-	42.119
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	21.008	-	21.008
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	12.112	-	12.112
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	8.999	-	8.999

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	zu ändern	neuer Ansatz 2012
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 13

2012	Gesamteinnahmen	172.903,6	0,0	172.753,6
			-150,0	
	Gesamtausgaben	273.602,5	+568,0	273.420,1
			-750,4	
	Zuschuss	100.698,9	-32,4	100.666,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	72.134	-	72.134
	davon fällig Haushaltsjahr 2013	37.714	-	37.714
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	19.801	-	19.801
	davon fällig Haushaltsjahr 2015 ff	14.619	-	14.619

Änderungsvorschläge

zum

Personalhaushalt

Inhalt

	Seite
Stellenpläne und Stellenübersichten	2
Einzelplan 01	2
Einzelplan 06	7
Einzelplan 07	9

01 Landtag

01 01 Landtag

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

422 01

AUFSTEIGENDE GEHÄLTER

Bes. Gruppe

		Stellenzahl Haushalt 2012	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2012
A14	Oberregierungsräte/-innen	2	+1	3
A12	Amtsräte/-innen	4	+1	5
A11	Regierungsamtmänner/-frauen	1	+1	2
A8	Regierungshauptsekretäre/-innen	0	+1	1
Summe :			+4	

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stel- len	Ein- spa- run- gen	Über- tragungen		Umwand- lungen		Hebungen		Herabgrup- pierungen		Sum- me	Bemerkungen
				Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Veränderungen in 2011													
1	A14					1						+1	von E 14
2	A12					1						+1	von E 12
3	A11					1						+1	von E 11
4	A8					1						+1	von E 8
Summe:						4						+4	

428 01

Entgeltgruppe

		Stellenzahl Haushalt 2012	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2012
E14		3	0	3
E12		6	-1	5
E11		10	-1	9
E8		11	0	11
E6		8	+2	10
E5		10	-1	9
Summe :			-1	

01 Landtag

01 01 Landtag

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Veränderungen in 2011													
1	E14			1								0	Übertragen von 0706-428 01 nach A 14
2							1						
3	E12								1			-1	nach A 12
4	E11								1			-1	nach A 11
5	E8			1								0	Übertragen von 0706-428 01 nach A 8
6									1				
7	E6	1										+2	Landeszentrale für politische Bildung
8				1									Übertragen von 0706-428 01
9	E5		1									-1	Stellenreduzierung
Summe:		1	1	3			4					-1	

weggefallene Vermerke:

Stellen künftig wegfallend:

- 1 Stelle E13 am 31.10.2014 Künftig wegfallend mit Ablauf des Monats in dem die 17. Wahlperiode endet, längstens bis zum 31.10.2014. (aus HH 2011/2012)
- 1 Stelle E5 am 31.10.2014 Künftig wegfallend mit Ablauf des Monats in dem die 17. Wahlperiode endet, längstens bis zum 31.10.2014. (aus HH 2011/2012)

Stellenzahl Haushalt 2012	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2012
---------------------------------	-----------	---

422 03 (01)

AUFSTEIGENDE GEHÄLTER

Bes.Gruppe

A15	Regierungsdirektoren/-innen	2	-1	1
-----	-----------------------------	---	----	---

Summe : -1

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Veränderungen in 2011													
1	A15				1							-1	Rückübertragung an den Epl. 06
Summe:					1							-1	

428 62 (62)

01 Landtag

01 01 Landtag

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen
--

neue Vermerke:

Stellen künftig wegfallend:

2 Stellen Auszubild.	mit Ausscheiden der Auszubildenden/des Auszubildenden, voraussichtlich mit Ablauf des August 2011.	(aus HH 2011/2012)
----------------------	--	--------------------

01 Landtag

01 03 Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

422 01

AUFSTIEGENDE GEHÄLTER

Bes.Gruppe

A13 LG Oberamtsräte/-innen
2.1

Stellenzahl
Haushalt
2012

zu ändern

neue
Stellenzahl
Haushalt
2012

1 +1 2

Summe : +1

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Veränderungen in 2011													
1	A13 LG 2.1					1						+1	von E 13
Summe:						1						+1	

428 01

Entgeltgruppe

E13

Stellenzahl
Haushalt
2012

zu ändern

neue
Stellenzahl
Haushalt
2012

1 -1 0

Summe : -1

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Veränderungen in 2011													
1	E13						1					-1	nach A 13 LG 2.1
Summe:							1					-1	

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 01 Ministerium

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

422 01

AUFSTEIGENDE GEHÄLTER

Bes.Gruppe

Verwaltung

A13 LG Oberamtsräte/-innen
2.1

Stellenzahl Haushalt 2012 zu ändern neue Stellenzahl Haushalt 2012

29 +1 30

Summe [Verwaltung]:

+1

Summe :

+1

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Veränderungen in 2011													
Verwaltung													
1	A13 LG 2.1 Oberamtsräte/-innen			1								+1	Übertragen von 0706-422 01
Summe:				1								+1	

428 01

Entgeltgruppe

E15

1 +1 2

E13

2 +1 3

E3

0 +1 1

Summe :

+3

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Veränderungen in 2011													
1	E15			1								+1	Übertragen von 0706-428 01
2	E13			1								+1	Übertragen von 0706-428 01

07 Ministerium für Bildung und Kultur

07 06 Landeszentrale für politische Bildung

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

422 01

AUFSTIEGENDE GEHÄLTER

Bes.Gruppe

A13 LG Oberamtsräte/-innen
2.1

Stellenzahl Haushalt 2012 zu ändern neue Stellenzahl Haushalt 2012

1 -1 0

Summe : -1

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Veränderungen in 2011													
1	A13 LG 2.1				1							-1	Übertragen nach 0701-422 01
Summe:					1							-1	

428 01

Entgeltgruppe

E15 1 -1 0
E14 1 -1 0
E13 1 -1 0
E8 1 -1 0
E6 1 -1 0
E3 1 -1 0

Stellenzahl Haushalt 2012 zu ändern neue Stellenzahl Haushalt 2012

Summe : -6

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Veränderungen in 2011													
1	E15				1							-1	Übertragen nach 0701-428 01
2	E14				1							-1	Übertragen nach 0101-428 01
3	E13				1							-1	Übertragen nach 0701-428 01
4	E8				1							-1	Übertragen nach 0101-428 01
5	E6				1							-1	Übertragen nach 0101-428 01

